



Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Der Traum vom eigenen Staat“

Die Entdeckung der Nation, die Entwicklung der Nationalstaaten in Europa,
Nationalismus als politische Kraft und die Auswirkungen auf die
Habsburgermonarchie (19. Jahrhundert bis 1918).

Verfasser

Karl Heinz Tschiedl

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, im November 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 0501652

Studienrichtung lt. Studienblatt: 300 Diplomstudium Politikwissenschaft UniStG

Betreuer: Univ. Doz. Dr. Hannes Wimmer

	Seite
<u>1. Einleitung</u>	004
<u>2. Die Nation: zur Theorie eines historischen Phänomens</u>	005
2.1 Was ist eine Nation ? Von der Etymologie zur Semantik	005
2.2 Die Nation als Identität	007
<u>3. Zur Theorie des Nationalstaates</u>	014
3.1 Vom modernen Staat zum Nationalstaat	014
3.2 Der Nationalstaat nach dem genetischen Prinzip seiner Entstehung	016
3.3 Monarchistischer Nationalstaat – republikanischer Nationalstaat	018
3.4 Der Nationalstaat als Konstrukt einer politischen Gemeinschaft	019
<u>4. Die bunte Vielfalt europäischer politischer Geschichte als Grundlage des Nationalstaates</u>	022
4.1 Europa im Mittelalter	022
4.2 Die Bedeutung der Reformation für den Nationalstaat	024
4.3 Der absolutistische Staat	027
4.4 Der Rechts- und Verfassungsstaat	031
4.5 Die Achsenzeit	034
4.6 Das Deutsche Reich	034
4.7 Der Krieg als Katalysator	035
4.8 Die Neuordnung Europas nach dem Wiener Kongress	037
4.8.1 Frankreich	039
4.8.2 England	039
4.8.3 Das Zentrum Europas	040
4.8.4 Italien	042
4.8.5 Otto von Bismarck und die Habsburger Monarchie	044
<u>5. Die Grundlagen der Nationalitätenkonflikte in der Habsburgermonarchie – Theorien und Konzepte</u>	047
5.1 Personenverbände versus Gebietskörperschaften	047
5.1.1 Die atomistisch-zentralistische Auffassung	048
5.1.2 Die kollektiv-föderalistische Auffassung	049
5.2 Territorien und nationales Kollektiv	049
5.2.1 Die Territorialstaats-Theorie	051
5.2.2 Die Personalstaats- oder Genossenschaftstheorie	051
<u>6. Nationenkonflikte und Liberalismus/Kapitalismus</u>	053

	Seite
<u>7. Die nationale Gewichtung in der Verwaltung</u>	056
<u>8. Die historischen und die geschichtslosen Nationen</u>	058
8.1 Die unterschiedlichen Zielsetzungen der historischen und geschichtslosen Nationen um 1848	059
<u>9. Österreich und Ungarn</u>	063
<u>10. Die nationalen Probleme Österreichs im Jahr 1848</u>	066
10.1 Die Frankfurter Nationalversammlung	069
10.2 Die Revolution von 1848 und die Idee der Gleichberechtigung	071
10.3 Der Reichstag zu Kremsier	073
<u>11. Das Nationalitätenproblem im Neoabsolutismus</u>	07
<u>12. Die Epoche der Verfassungsexperimente 1859-1867</u>	080
12.1 Das Oktober Diplom	081
12.2 Das Februar Patent	081
12.3 Das Sistierungsministerium	082
<u>13. Der Ausgleich mit Österreich Ungarn</u>	083
13.1 Die Auswirkungen des Ausgleichs auf die Tschechen	086
13.2 Die Probleme im Dualismus	089
<u>14. Die Deutschösterreicher und die „Nationalitäten“</u>	090
14.1 Die Nationalitäten und das Sprachenproblem	093
14.2 Die Monarchie als deutscher Staat	093
14.3 Deutsch und die Magyaren	095
14.4 Deutsch und die Tschechen	096
14.5 Polen und Ruthenen	097
<u>15. Die Sprachenfrage</u>	098
15.1 Die Stremayr`sche Sprachverordnung 19. April 1880	099
15.2 Die Badenische Sprachenverordnung 5. und 22. April 1897	100
<u>16. Vom Kurienwahlrecht zur Wahlrechtsreform 1907</u>	101
16.1 Kurienwahlrecht und Zensus	101
16.2 Einführung des allgemeinen Wahlrechtes 1907	103
<u>17. Visionen und Schlussbemerkungen</u>	107
<u>18. Bibliographie</u>	111

1. Einleitung

Weder Ort noch Zeit ist für das Entstehen des Begriffs „Nation“ im mythischen Dunkel der Geschichte verborgen. Die Nation als Erscheinung und sozialpolitische Idee ist ein Produkt der europäischen Zivilisation, historisch entstanden aus einem bunten Flickenteppich europäischer Staatengeschichte.

Dabei war das nationale Denken immer beherrscht vom Ideal eines autonomen Volkes in einem autonomen Nationalstaat. Während im 19. Jahrhundert die Nation als ethnisch homogene Gesellschaft gedacht wurde, ist man nach dem 2. Weltkrieg von dieser Vorstellung abgerückt. Die Nation wird nunmehr als Begriff einer gesellschaftlichen Konstruktion verstanden, wenngleich ihr noch immer ein gewisses Maß oszillierende Semantik eigen ist. Wenn wir dieser modernen Vorstellung folgen, nämlich die Nation als eine Erfindung der Menschen zu verstehen, als deren gesellschaftliches oder kulturelles Produkt, so ergibt sich als zwingende oppositionelle Aussage, was Nation nicht ist: Sie ist nicht primordial, sie ist ohne überzeitliche Gültigkeit in grauer Vorzeit entstanden; eine Nation kann daher entstehen und kann vergehen. Sie ist eine Ordnungsvorstellung als Antwort auf bestimmte geschichtliche und politische Herausforderungen, die allgemein akzeptiert und zur Norm erhoben werden.

Eng verknüpft mit dem nationalen Denken ist der Wunsch nach einem autonomen Nationalstaat, dem „Traum vom eigenen Staat“. Mit der Nation hat sich auch der Nationalstaat von Europa aus weltweit als konstitutive Staatsform einer modernen Gesellschaft durchgesetzt und gleichzeitig die daraus resultierenden Problematiken perpetuiert. Die Entwicklung des Problems beginnt mit der Verkündung der Nationalitätsidee als Grundlage einer neuen Staatenpolitik mit dem Anspruch, dass staatliche Gewalt und Legitimation nur mehr aus dem Willen der Nation abgeleitet werden dürfe. Das 19. Jahrhundert zeigt uns, dass die Geschichte von Völkern und Staaten auf Nation und Nationalstaaten zulaufen.

Die oberste Prämisse lautete dabei immer: Der Nationalstaat orientiert sich an der Nation, und damit entstand auch ein unterschiedliches Verständnis vom nationalstaatlichen Prinzip. So konnte der Nationalstaat aus einem übersteigerten nationalistischen Verständnis heraus als - subjektiv interpretiertes - ideologisches System verstanden werden, oder der Nationalstaat präsentierte sich als Rechtsbegriff, der sich an objektiven Kriterien z.B. der Sprache

orientierte, wie es in der Habsburgermonarchie angedacht war. Der Nationalstaat als gesellschaftliche Einheit hingegen fußte auf dem liberalen bildungsbürgerlichen Element, das die politische Mitbestimmung und gesellschaftliche Neuordnung im Fokus hatte.

Während in Westeuropa der Staat die Nation verwirklichte, hatte in Mittel-/Osteuropa die Nation den Staat verwirklicht.¹ Hier zeigte sich der Nationalitätenstaat der Habsburgermonarchie als besonders eindrucksvolles Beispiel der Nationswerdung und der nationalen Auseinandersetzungen, die mit dem Zerfall der Monarchie 1918 bei gleichzeitiger Konstituierung neuer Nationalstaaten ihren vorläufigen Höhepunkt finden sollten.

Der zweite Teil dieser Arbeit ist daher den besonderen nationalen Befindlichkeiten des österreichischen Kaiserstaates gewidmet, wobei im Zentrum die Fragen stehen, wodurch einerseits die unversöhnlichen nationalen Gegensätzlichkeiten heraufbeschworen und andererseits mit welchen Mitteln sie bekämpft wurden.

2. Die Nation: zur Theorie eines historischen Phänomens

2.1 Was ist eine Nation ? Von der Etymologie zur Semantik

Der Begriff *natio* ist uns aus der römischen Antike überliefert. Es ist ein Traditionsbegriff mit der Bedeutung von Geburt oder Abstammung. Oft wurde dieser Begriff als Gegenbegriff zu *civitas* verwendet, ähnlich dem englischen Begriff der *natives* für die Bezeichnung von Eingeborenen. Die Grenzen einer *natio* blieben jedoch lange vage, denn entscheidend für den Adel war die Rechtsgemeinschaft zu der er auf Grund seiner *natio* gehörte. So konnte der Adel im späteren Deutschland durchaus aus der sächsischen, fränkischen, alemannischen oder bajuwarischen *natio* kommen.

Im Mittelalter war die Bezeichnung *natio* als Herkunftsbezeichnung für Personen geläufig, die sich im Ausland aufhielten und diente zu deren Unterscheidung, wenn mehrere „Nationen“ zusammentrafen.²

Nationen im heutigen Sinn bildeten sich viel später; ganz besonders spät entwickelte sich die Nation der Deutschen, da es keine „deutschen“ Stämme gab. Das was später als solche bezeichnet wurde, waren eher Reste der Verwaltungsbezirke aus dem zerfallenen Karolingerreich. Diese Fürstentümer verstanden sich als Träger einer universalistischen Reichsidee, später des Heiligen Römischen Reichs.

¹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 242.

² Niklas Luhmann: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1997, S. 1046.

Gerade in Deutschland fielen auch die Begriffe Nation und Vaterland auseinander. Die Nation war quasi ein politischer Körper, der aus dem Reichsfürstenstand bestand. Das Vaterland hingegen war nicht das Reich, sondern der Verwaltungsbereich des jeweiligen Landesfürsten. Noch bis ins 19. Jahrhundert war die Unsicherheit in der Beziehung Nation - Vaterland virulent, wie es Ernst Moritz Arndt ausdrückte: „Was ist des Deutschen Vaterland, ist's Baierland, ist's Schwabenland?“³

In Spanien wurde der Begriff *Lengua nacional* als „die offizielle Schriftsprache eines Landes, die allgemein in diesem Land gesprochen wird“ im Wörterbuch der Königlich-Spanischen Akademie erst in der Auflage von 1884 erwähnt. Damit unterschied sich nun ein Volk von jenem einer anderen Sprache und bildet „einen Staat oder eine politische Körperschaft, die eine höchste gemeinsame Regierungsinstanz anerkennt“.⁴ Vor 1884 bedeutete das Wort *nación* einfach „die Gesamtheit der Einwohner einer Provinz, eines Landes oder eines Königreichs“ im Gegensatz zum Begriff „ein Fremder“. Damit wurde die *nación* bereits mit der *gobernio*, der Regierung in Zusammenhang gebracht und hatte somit einen Bedeutungswandel von der oben genannten Semantik der Abstammung oder Herkunft erfahren.

Die Zentralisierungspolitik in manchen Regionen Europas im 16. Jahrhundert förderte die Nationsbildung. Dabei war westlich des Rheins die Nationsbildung etwas schneller. Die westfränkischen Könige fühlten sich als legitime Nachfolger von Charlemagne, und deshalb bildete sich hier die Nation aus ihrem Selbstverständnis im Bezug zur Krone des westfränkischen Reichs. Doch auch hier war die Nation nicht das Volk, sondern die königstreuen Reichsstände, der Adel und der Klerus, *états généraux* hatte es noch im 18. Jahrhundert Montesquieu genannt.⁵ Erst mit der französischen Revolution sollte es hier zu einem Bruch kommen. Doch bis dahin bildeten Nationen nicht die Gesamtheit des Volkes ab, sondern die herrschende politische und repräsentierte Schicht, es war eine Adelsnation.

Doch warum wird der Begriff der Nation und die nationale Rhetorik gerade im ausgehenden 18. Jahrhundert politisch so wirkungsmächtig? Niklas Luhmann vermutet hier einen Zusammenhang mit dem Umbruch von der stratifikatorischen zur funktional differenzierten

³ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 116.

⁴ Eric J. Hobsbawm: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1789, München, 1991, S. 25.

⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 117.

Gesellschaft.⁶ Der Beginn der Industrialisierung und Monetarisierung, der gesellschaftliche Umbruch, das Verschwinden alter sozialer Einteilungen und die neue Differenzierung waren übernationale Erscheinungen und verstärkten offenbar den Bedarf an nationaler Zugehörigkeit.

Hingegen ließ die alte Welt der stratifikatorischen Ordnung eine nationale Überformung gar nicht zu. Die Unterscheidungen Adel, Klerus, Volk oder Stadt, Land waren Jahrhunderte lang zu stark verankert und auch plausibel und ließen keinen Platz für die Nation in unserer heutigen Begrifflichkeit. Für eine allfällige Überformung war die Reichsidee und religiöse Kosmologie durchaus ausreichend.

Mit dem Übergang zur funktional differenzierten Gesellschaft änderte sich die Unterscheidungen der bisherigen gesellschaftlichen Strukturen und es entstanden neue funktional determinierte Komplementärbilder: Regierung – Untertan, Produzent – Konsument, Arzt – Patient, Lehrer – Schüler, Soldat – Zivilist. Diese Gruppen identifizierten sich jetzt an Hand der Funktion, die sie in der Gesellschaft spielten, an ihren Aufgaben und Regeln und nicht mehr an der Tradition allfälliger Herkunftsparadigmen. Diese gesellschaftliche Neuorientierung ließ Platz bzw. forderte nunmehr eine neue zusammenfassende Identifikation: die Nation.⁷ Damit entspricht der Begriff Nation auch nicht mehr dem oben genannten Begriff *natio* als Herkunftsbezeichnung und wendet sich vom Herkunftsbezug zum Zukunftsbezug.

Der Bedeutungswandel des Begriffes Nation eröffnet damit neue Identitätsressourcen und ist ein politischer Auftrag. Er begründet nicht nur die Entaristokratisierung des politischen Systems, sondern er wertet gleichzeitig den Begriff Volk auf. Die Nation wird zum politischen Player, erhebt Anspruch im politischen System eine Rolle zu spielen, doch wird ihr gleichzeitig damit auch Verantwortung aufgeladen. Mit dem Begriff Nation kann nun die allgemeine Wehrpflicht legitimiert und der Tod fürs Vaterland eingefordert werden.

2.2 Die Nation als Identität

Richtungsweisend für den politischen Bedeutungsbegriff und der Repräsentation der Nation war die Französische Revolution. Erst die politische Repräsentation integrierte die Bewohner Frankreichs zur französischen Nation, zu einer universalistisch ausgerichteten politischen

⁶ Niklas Luhmann: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1997, S. 1050 ff.

Wertegemeinschaft. Abbé Sieyès gilt hier als Klassiker, der erstmals wirkungsmächtig die Worthülse „Nation“ mit neuen Bedeutungsinhalten füllt. Er stellt nicht nur prononciert den Begriff Nation in den Mittelpunkt seiner Schrift, sondern auch deren Repräsentation und rechtliche Legitimation.

„Wer wagte es also zu sagen, dass der Dritte Stand nicht alles in sich besitzt, was nötig ist, um eine vollständige Nation zu bilden? ... Also was ist der Dritte Stand? Alles ...“⁸

Aus diesem Titel heraus erklärten sich die Vertreter des Dritten Standes, der *états généraux* zu Vertretern der französischen Nation. Ihre Repräsentanten bildeten in Zukunft die *assemblée nationale*, die von Abbé Sieyès ursprünglich *assemblée des représentants connus et vérifiés de la nation française* genannt wurde.⁹

Gleichzeitig begründet Abbé Sieyès eine neue Vorstellung von Repräsentation. Nicht mehr die einzelnen Stände wurden repräsentiert, sondern „die eine und unteilbar Nation“, deren politischer Wille, die *volonté générale* sich aus deren Repräsentation ergab. Erst die Einheit der Interessen, die vollzogene Willensbildung vollendet die Nation.

Die rechtliche Legitimation der Nation sieht Abbé Sieyès quasi als naturgegeben an. „Die Nation existiert vor allem anderen; sie ist das Gesetz selbst. Vor ihr und über ihr gibt es nur das natürliche Recht.“¹⁰ Aus dieser Nation fließt nun ein gemeinschaftliches Gesetz, das Abbé Sieyès scharf von den Vorrechten des Adelsstandes abgrenzt. Diese sind eben keine Rechte, sondern Privilegien, die sich der Adelsstand erdreistet Gesetze zu nennen.

Das Ergebnis figuriert sich für Abbé Sieyès als ein Nationsbegriff, der auf zwei Positionen beruht: der gesetzlichen Basis und der Repräsentation: Die Nation ist deshalb „...eine Gesellschaft, welche unter einem gemeinschaftlichen Gesetz lebt und durch ein und dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten wird.“¹¹

Insbesondere für das Habsburgerreich und Osteuropa gewann der philologisch interpretierte Nationsbegriff von Johann Gottfried Herder Bedeutung. Herder geht bei der Erklärung des

⁷ Niklas Luhmann: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1997, S. 1052.

⁸ Wolfgang Lautemann (Bearb.): Geschichte in Quellen, Bd. 4: Amerikanische und Französische Revolution, München, 1981, S. 164 f.

⁹ Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 28.

¹⁰ Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand?, in: Otto Dann (Hrsg.), Essen, 1988, S. 34, 80, 82.

¹¹ Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand?, in: Otto Dann (Hrsg.), Essen, 1988, S. 34, 80, 82.

Nationen Begriffs von der sprachlichen Gemeinsamkeit aus. Erst durch die Sprache erhält ein Kollektiv seine unverwechselbare Individualität und grenzt sich damit nach außen ab. Dabei war die Identität von Sprache und Nation bis ins 19. Jahrhundert keinesfalls gegeben. Oftmals war die Schulsprache eine andere als die Kirchensprache, die Familiensprache¹² oder die Behördensprache. Zum Beispiel sprach in Frankreich zum Zeitpunkt der Französischen Revolution nur etwa jeder achte Franzose „richtig“ Französisch,¹³ während sonst - neben vielen anderen Dialekten - das Baskische, Bretonische und im Süden das alte „Patois“ verbreitet waren. Doch die Nationalbewegungen aller Staaten - auch die französische - hatten als Vorstellung die Identität von Nationalstaat und Sprache ganz im Sinne des Diktums „cuius regio, eius lingua“ zum Ziel.

Für Herder ist die Sprache die geistige Eigentümlichkeit einer Gemeinschaft und damit das entscheidende Merkmal zur Ausdifferenzierung als Nation. Dabei geht Herder von einem offenbarungstheologischen Verständnis aus: Die Vergemeinschaftung des Volkes Israel erfüllte sich durch die Wortoffenbarung und machte es zum ersten „Nationalpublikum“.¹⁴ Diese biblische Identitätsfindung lässt sich im Sinne Herders auch auf andere Gemeinschaften übertragen. „Das Band der Zunge und des Ohrs knüpft ein Publikum. [...] Wer in derselben Sprache erzogen ward, wer sein Herz in sie schütten, seine Seele in ihr ausdrücken lernte, der gehört zum Volk dieser Sprache. [...] Mittels der Sprache wird eine Nation erzogen und gebildet, mittels der Sprache wird sie ordnung- und ehrliebend, folgsam, gesittet, umgänglich, berühmt, fleißig und mächtig. Wer die Sprache seiner Nation verachtet, entehrt ihr edelstes Publikum; er wird ihres Geistes, ihres inneren und äußeren Ruhms, ihrer Erfindungen, ihrer feineren Sittlichkeit und Betriebsamkeit gefährlichster Mörder.“¹⁵

Doch entgegen der nationalistischen Vorstellung des späteren 19. Jahrhunderts sind für Herder die Nationen nicht präexistent, sondern sie haben zeitlich ihren bestimmten Platz. Jeder Nation ordnet er „eine Periode des Wachstums, der Blüte und der Abnahme“ zu. Bei der Interpretation Herders durch die folgenden Nationalbewegungen wird dies oft unterschlagen und die sprachliche Unverwechselbarkeit als Legitimationsquelle für Nationalstaatliche Ansprüche rezipiert.

¹² Ein noch immer aktuelles Beispiel ist das der Kärntner Slowenen, die ihr Slowenisch zu Hause - „pro domace“ sprechen.

¹³ Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 9.

¹⁴ Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 10.

¹⁵ Johann Gottfried Herder: Briefe zur Beförderung der Humanität, Fünfte Sammlung, 57. Brief, in: Hans Dietrich Irmscher (Hrsg.): Werke in zehn Bänden, Bd. 7, Frankfurt a.M., 1991, S. 304 f.

Als Gegensatz zu Herder – zumindest was die Auffassung von sprachlicher Identität betrifft – kann der Nationsbegriff des Religionswissenschaftlers Ernest Renan gelten. Renan geht bei seiner Ergründung des Begriffs Nation zunächst davon aus, was er nicht ist. Getreu dem französischen Nationenverständnis in der Tradition seit Abbé Sieyès entwirft Renan in seiner berühmten Rede am 11. 3. 1882 an der Sorbonne in Paris das Modell seines Verständnisses einer Staatsnation.

- Eine Nation ist deshalb keine Rassengemeinschaft im Sinne einer gemeinsamen Abstammung, denn die Menschengeschichte habe nichts mit Zoologie zu tun. Alle modernen Nationen sind ein ethnisches Gemisch.
- Eine Nation ist auch nicht identisch mit der Sprache, denn nicht die Sprache bindet die Menschen zur Nation sondern der Wille zusammenzuleben. Hier führt er als Beispiel die Schweiz, sowie die Trennungen Nordamerikas von England und Südamerikas von Spanien an.
- Auch die Religion und gemeinsame Interessen sind keine Grundlage um den Nationsbegriff abzuleiten, denn letzteres kann bestenfalls einen Zollverein begründen aber kein Vaterland.
- Auch der Abgrenzung der Nation nach geographischen Bedingungen erteilt Renan eine Absage: es ist eine gefährliche Fiktion „natürliche“ Grenzen zu errichten, denn die Lebensräume von Nationen fluktuieren immer.

Deshalb kommt Renan zum Schluss: Eine Nation kann materiell nicht erklärt werden: „Eine Nation ist eine Seele, ein geistiges Prinzip. Zwei Dinge, die in Wahrheit eines sind, machen diese Seele, dieses geistige Prinzip aus. Eines davon gehört der Vergangenheit an, das andere der Gegenwart. Das eine ist der gemeinsame Besitz eines reichen Erbes an Erinnerungen, das andere ist das gegenwärtige Einvernehmen, der Wunsch zusammenzuleben, ...“¹⁶

Im Sinne Renans existieren die Nationen abstrakt in den Köpfen und Herzen der Menschen. Es ist das Bewusstsein einer gemeinsamen Vergangenheit, einer Solidargemeinschaft für gemeinsam getragene Opfer und setzt auch eine Gegenwart und Zukunft voraus, dieses

¹⁶Ernest Renan: Was ist eine Nation ? In: Michael Jeismann/Henning Ritter (Hrsg.): Grenzfälle. Über neuen und alten Nationalismus, Leipzig, 1993, S. 308-310.

gemeinsame Leben fortzusetzen. Das „geistige Prinzip“ ist in der Vergangenheit und in der Gegenwart verankert.

Doch der Wille zusammenzuleben ist nichts Ewiges, er verlangt von der Nation, dass sie sich in Permanenz konstituiert, quasi immer aufs Neue erschafft. Renan hat diese Vorstellung in der Metapher „une plébiscite de tous les jours“ zusammengefasst. Damit ordnete er der Nation auch die Möglichkeit bei zu vergehen, denn sie ist ein Geschöpf der Geschichte. Mit seiner Vision, dass Nationen ihre Bedeutung zugunsten eines machtbewussten, konföderierten Europas zurücknehmen könnten, ist er auch Vordenker eines europäischen Vereinigungsprozesses geworden.

Eine Nation „im Kopf“ hat Benedict Anderson entwickelt. Mit seinem Buch (Die Erfindung der Nation), in dem er die Nation als „imagined community“ beschreibt, hat er jedoch eher ein griffiges Schlagwort geliefert als inhaltlich neue Erkenntnisse aufgezeigt. Seine vorgestellte politische Gemeinschaft wird gleichzeitig als begrenzt und souverän beschrieben. *Vorgestellt* ist sie deshalb, weil die Mitglieder selbst kleiner Nationen die meisten anderen nicht kennen. Für die Imagination der Gemeinschaft sind deshalb Printmedien, Bilder und Literatur von hoher Bedeutung. *Begrenzt* ist die Gemeinschaft deshalb, weil diese in exakt bestimmten, jedoch variablem Grenzen lebt, jenseits der andere Nationen leben. Die Nation definiert sich daher auf Basis ihres Unterschiedes zu anderen, um die Abgrenzung zu begründen. *Souverän* versteht sich die Nation deshalb, weil sie ihre Begrifflichkeit aus den aufklärerischen und revolutionären Ideen schöpft, die hierarchische und dynastischen Gesellschaftsordnungen schließlich überwand. ¹⁷

Die Darstellungen Andersons von der vorgestellten politischen Gemeinschaft widersprechen jenen Nations-Definitionen, die den Nationsbegriff als etwas Unumstößliches, in grauer Vorzeit Entstandenes definieren. Damit entrückt er die Nation dem Überzeitlichen wie es die Vorstellung des 18. und 19. Jahrhunderts war. Nationen sind in diesem Sinne nichts Ewiges, sie können entstehen und wieder vergehen. Die Nation ist somit ein Geschöpf der Menschen, eine Ordnungsvorstellung, die bestimmten historischen und politischen Anforderungen

¹⁷ Vgl. Niklas Luhmann: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1997, S. 1050: auch hier wird die politische Wirksamkeit der Nation Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Übergang von der stratifizierten zur funktional differenzierten Gesellschaft begründet.

gerecht werden sollte. Damit ist die Nation ein „kulturelles Produkt“¹⁸, das von Menschen erfunden, einer bestimmten Epoche zugeordnet werden kann.

Auch für Eric Hobsbawm ist die Nation zunächst eine gesellschaftliche Imagination, jedoch keine Selbstschöpfung, wie die Theorie von Anderson vermuten lässt. Im Verständnis Hobsbawms ist der Begriff Nation an einige praktische, faktische und objektive Kriterien gebunden: z.B. an eine ausreichende Größe und damit auch an „gewisse Fähigkeiten zur Eroberung“¹⁹. Kleine Kollektive sind deshalb nicht berechtigt sich als Nation zu deklarieren, denn eine Nation im Sinne Hobsbawms muss sich auch machtpolitisch behaupten können, etwa in Form eines etablierten Nationalstaates, mit der Fähigkeit bei Bedarf militärische Mittel einzusetzen. Damit konstruiert er ein „Schwellenprinzip“²⁰ für das Recht sich als Nation zu fühlen. Somit beschreibt Hobsbawm auch pragmatisch die historische Realität und stellt diese dem Prinzip Wilsons auf nationale Selbstbestimmung entgegen, das eine europäische Neuordnung nach dem 1. Weltkrieg nur unvollständig gewährleisten konnte.

Doch nicht nur „hard facts“ wie die potentielle Größe einer allfälligen Nation spielen für Hobsbawm eine Rolle; eine besondere Bedeutung misst er auch der Konstruktion historischer Traditionsbestände bei. Der Zusammenhang von Nation und Tradition wird zum wesentlichen Element der Gemeinschaftsbildung. Hier verwendet Hobsbawm den Zentralbegriff *invention of tradition*, der sowohl das Erfinden als auch Entdecken und Wiederbeleben alter Traditionen bedeuten soll. „Der Begriff ‘erfundene Tradition’ steht hier für eine Reihe von Praktiken ritueller und symbolischer Natur... Sie versuchen bestimmte Werte und Verhaltensnormen durch Wiederholung einzuschärfen, was automatisch eine Kontinuität mit der Vergangenheit beinhaltet“²¹. Die europäische Nationalbewegungen bezogen sich generell auf diese „erfundene Traditionen“, die in der Semantik von Wiedergeburt, Wiedererweckung oder gemeinsamer Abstammung wurzelten, obwohl diese Vorstellung zumeist Neuschöpfungen waren oder sogar auf Fälschungen basierten.

Von den wiederentdeckten oder erfundenen Traditionen führt der Weg direkt zu jenem Nationsverständnis, das vorgibt, die gemeinsame Abstammung oder die gemeinsame Rasse

¹⁸ Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts, Frankfurt a.M., 1993, S. 14.

¹⁹ Eric J. Hobsbawm: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1789, München, 1991, S. 19, 50 f.

²⁰ Eric J. Hobsbawm: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1789, München, 1991, S. 44.

²¹ Eric J. Hobsbawm: Das Erfinden von Traditionen, in: Christoph Conrad u. Martina Kessel (Hrsg.): Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung, Stuttgart, 1998, S. 97.

seien das integrierende Kriterium. Alle Rassennationalisten des späten 19. und des 20. Jahrhunderts beriefen sich auf eine gemeinsame biologische Abstammung. Dabei war der Begriff der Rasse, „*race*“ noch am Beginn des 19. Jahrhunderts durchaus nicht biologisch konnotiert sondern wurde mit dem Adel in Zusammenhang gebracht. In der Diskussion über die Vorrechte und das Wesen des Adels spielte der Begriff „*race*“ eine wichtige Rolle, dies war ein ständischer Rassenbegriff. Es stellte sich die Frage, ob die Vormachtstellung des Adels durch seine Abstammung oder durch seine Verdienste für die Allgemeinheit gegründet war. 1848 forderte der württembergische Liberale Moritz von Mohl die Abschaffung des Erbadels, denn „erst dann, wenn es nur noch ein Volk, keine zwei verschiedene Rassen mehr gibt“ werde „die Freiheit wahrhaft und fest gegründet sein“.²² Erst unter dem Einfluss des Sozialdarwinismus wandelte sich der ursprünglich sozialkulturell unterlegte Begriff Rasse zu einem Abstammungskriterium auf biologisch-genetischer Basis.

Parallel dazu muss die steigende Bedeutung der ethnischen Zugehörigkeit als so genanntes objektives Nationskriterium gesehen werden. Hier wird die gemeinsame Abstammung als integrierendes Moment der Nation beschworen, gebunden an eine gemeinsame historische Erinnerung. Wenn auch Ethnizität keine biologisch-rassische Identität ist, sondern als „quartet of myths, memories, values and symbols“ (Anthony D. Smith)²³ beurteilt wird, so wurde sie von den Nationalisten in der Praxis stets mit dem Rassenbegriff vermischt.

Hier beginnt auch die Kultivierung der Überlegenheit der deutschen Nation wie z.B. in den „*Reden an die deutsche Nation*“ Johann Gottlieb Fichtes nachzulesen ist, in der die deutsche Nation als unverfälschtes und charakterstarkes²⁴ Volk dargestellt wird, das gegen die Unterjochung (Berlin war damals französisch besetzt) durch das „minderwertige“ französische Volk kämpfen muss.²⁵ Die gleiche Schiene verfolgte auch Heinrich Ludens in seiner 1825 erschienen *Geschichte des Teutschen Volkes*, in der das deutsche Volk als das tüchtigste und in seiner Kultur am höchsten stehende Volk Europas dargestellt wird.²⁶

Die rassische Interpretation des Nationen Begriffs war die Basis für die Ausbreitung des Antisemitismus, der insbesondere im liberalen Bürgertum Anklang fand. Hier stellte sich - insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - die Frage, ob Juden Mitglieder einer

²² Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 14.

²³ Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 15.

²⁴ „...denn Charakter haben und deutsch sein ist ohne Zweifel gleichbedeutend...“

²⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 180.

²⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 181.

Nation sein können oder ob sie eine eigene Nation darstellen. Diese Debatte wurde in ganz Europa geführt. In der Habsburgermonarchie war es der Antisemit Georg Ritter von Schönerer der mit dem Diktum „Durch Reinheit zur Einheit“ gestützt auf die „Alldeutsche Bewegung“ eine Vereinigung des deutschen Teil Österreichs mit dem Deutschen Reich anstrebte.

In Deutschland war es der einflussreiche Historiker Heinrich von Treitschke, der als Herausgeber der „Preußischen Jahrbücher“ seinen Antisemitismus ausführlich darstellte, aber auch die Integrationsmöglichkeit aufzeigte: „Was wir von unseren israelitischen Mitbürgern zu fordern haben, ist einfach: sie sollen Deutsche werden, sich schlicht und recht als Deutsche fühlen – unbeschadet ihres Glaubens und ihrer alten heiligen Erinnerungen, die uns allen ehrwürdig sind. Denn wir wollen nicht, dass auf die Jahrtausende germanischer Gesittung ein Zeitalter deutsch-jüdischer Mischkultur folgt“... um schließlich doch zu enden „...die Juden sind unser Unglück!“²⁷

Hier ist bereits jener Ansatz zu verorten, der später in den Rassentheorien des Nationalsozialismus keine Option der Integration mehr offen ließ und zur grausamen Realität wurde.

3. Zur Theorie des Nationalstaates

3.1 Vom modernen Staat zum Nationalstaat

Der Nationalstaat ist eine besondere Ausformung des modernen Staates in Europa, dessen Epochenbeginn mit dem Westfälischen Frieden 1648 festgesetzt wird. Die klassische Definition der Staatsrechtslehre, die den modernen Staat durch die Begriffe Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk bestimmt, trifft zwar auch für den Nationalstaat zu, doch bleibt hier der Entwicklungsablauf außer Ansatz.

Hilfreicher ist hier die Definition nach Otto Hintze, der vier Idealtypen des modernen Staates unterscheidet:

1. der souveräne Machtstaat im Rahmen des europäischen Staatensystems,
2. der relativ geschlossene Handelsstaat mit bürgerlich-kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsformen,

²⁷ Heinrich von Treitschke: Unsere Aussichten, in: Preußische Jahrbücher 44, Berlin, 1879, in: Peter Alter, Nationalismus, München Zürich, 1994, S. 164, Berlin, 1879, S. 572-575.

3. der liberale Rechts- und Verfassungsstaat mit Richtung auf die persönliche Freiheit des Individuums,
4. der alle diese Tendenzen umfassende und steigernde, der Nationalstaat, mit der Richtung auf Demokratie.²⁸

Mit dieser letzten unter Punkt 4. formulierten Definition des Nationalstaates wird auch seine besondere Anziehungskraft berührt. Sie impliziert das Versprechen von politischer Partizipation und Integration. Anders als in den Epochen absoluter Fürstenherrschaft und ständischer Ungleichheit wird im Nationalstaat Teilhabe und Mitwirkung am Staatswesen, dessen Gewaltenteilung, freie Grund- und Menschenrechte und freie wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit versprochen. So gesehen kann es nicht überraschen, dass sich der Nationalstaat, von einem aufgeklärten Europa ausgehend, in der ganzen Welt als konstitutive Staatsform einer modernen Gesellschaft durchgesetzt hat.

Als Träger dieses Nationalstaates fungiert die Nation mit ihrer Betonung auf die eigene historisch begründete Identität und mit dem Anspruch, dass nur die im Nationalstaat vereinte Nation die *ultima ratio* im politischen Willensbildungsprozess sei: „Die Nation ist durchweg zum Substrat der Staaten zunächst Europas und dann auch der ganzen übrigen Welt geworden“.²⁹

Doch schon bald zeigte es sich, dass mit der Nationalstaatsidee auch Nationalitätsprobleme verbunden waren, denn das Nationalitätenproblem als Ausfluss des Bewusstseins eines Kollektivs sich als Nation zu fühlen, stellte sich sofort und immer dort ein, wo die einfache Identität von Staat und Nation sich als nicht realisierbar erwies. Dies gilt insbesondere für die Nationalstaatsbewegungen in Mittel-/Osteuropa. Während das Nationalitätenproblem in Italien mit der Ausrufung des Königreiches Italien 1861 unter Viktor Emanuel II und in Deutschland mit der Reichsgründung 1871 vorläufig in eine deeskalierte Phase trat, blieb es der Österreichischen Monarchie vorbehalten, sich im Labyrinth der Nationalitätenprobleme zu verstricken, bis es 1918 zur Implosion des Reichs und zum Ende und Neubeginn latenter Nationalitätsprobleme kam.

²⁸ Otto Hintze: Staat und Verfassung, in: Gerhard Oestreich (Hrsg.), Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen, 1970, S. 476.

3.2 Der Nationalstaat nach dem genetischen Prinzip seiner Entstehung

Der gemeinsame Grund aller nationalitärer Entwicklungen in Europa scheint der Drang zur kulturellen, politischen, sozialen und sprachlichen Differenzierung zu sein. Aus diesem ist auch das Staatensystem des „alten Europa“ erwachsen, wenn auch noch keine nationalen Triebkräfte dafür ausschlaggebend waren. Erst im absolutistischen Zeitalter rückten Nationalkultur, Nationalsprache und staatliches System korrelierend zusammen und erzeugten ein gewisses nationales Gepräge.

Doch erst mit den großen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts in England und Frankreich wurde der historisch vorbereitete Prozess der Nationalisierung in ein entscheidendes Stadium geführt, der einen langen Prozess von drei Etappen nationalstaatlicher Entwicklung einleitet.³⁰ Diese Etappen waren nicht nur eine zeitliche Abfolge, sondern sie brachten auch Nationalstaaten unterschiedlicher Qualität und Form hervor.

Die erste Etappe realisiert sich in der demokratisch-revolutionären Umgestaltung bereits bestehender Nationalstaaten, wie diese in Westeuropa am Beispiel Frankreichs und Englands ihren Ausdruck findet. Hier wurde der bereits bestehende Fürstenstaat auf bestimmte politische Werte umgedeutet und neu legitimiert. Der Staat definierte sich unter Bezugnahme auf den Volkswillen, den *volonté générale*, wie ihn Rousseau verkündet hat. Es war die subjektive Entscheidung des Bürgers zum neu geschaffenen Staat. Die Staatsbürgerschaft, die politische Nationalität, der Zugang zur Rechtsordnung standen im Fokus und nicht etwa ethnische Zusammenhänge oder die Sprache. Gleichzeitig wurde auch die patriarchalische, dynastische Prägung der Beziehung zum Vaterland verändert. Das Vaterland mutierte zum *patrie*, mit dem sich der Bürger identifiziert und für das man auch Opfer bringen kann.

Die zweite Etappe charakterisiert die Entstehung von Nationalstaaten aus staatlich getrennten Teilen von Nationen, wie sie in Zentraleuropa am Beispiel Deutschlands oder Italiens abzulesen ist. Hier ging es nicht mehr um die Umbildung eines vorhandenen Staates sondern es musste ein neuer Staat geschaffen werden. Das integrierende Band war hier die Sprach- und Kulturgemeinschaft, die man bereits *vor* dem Staat als existierende Größe annahm. Es

²⁹ Werner Conze: Nation und Gesellschaft. Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche, in: Ulrich Engelhart u.a. (Hrsg.), Gesellschaft – Staat – Nation. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart, 1992, S. 351.

³⁰ Theodor Schieder: Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 68.

waren somit objektive Gründe für die integrative Entwicklung maßgebend, die zu einer natürlichen staatlichen Ordnung führen sollte. Staatliche Trennung kulturell und sprachlich homogener Völker wurde hier als Zwang empfunden, sodass die Freiheit erst in der Einheit ihre Vollendung finden konnte.

Die dritte Etappe nationalstaatlicher Entwicklung kann im mittel-/osteuropäischen Raum verortet werden. Dies war das Feld der großen kontinentalen Reiche wie die Habsburger Monarchie, das osmanische Reich oder das zaristische Russland, die alle nationalen Strukturen dieser Region überwölbten. Hier wurde der bestehende Staat als das Fremde, das Trennende und als die Gewalt empfunden. Dieser Staat entsprach der Aussage des italienischen Rechtsgelehrten Pasquale Mancinis: „Ein Staat, in dem viele kräftige Nationalitäten zu einer Einheit gezwungen werden ist kein *corpo politico*, sondern ein lebensunfähiges Ungeheuer“.³¹ Die angestrebte innere, demokratische Freiheit konnte daher nur in der Sezession verwirklicht werden. Alle mittel-/osteuropäischen Nationalstaaten wie Serbien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei bis zu den baltischen Staaten sind auf diesem Weg der Abtrennung von Großreichen entstanden.

Diese idealtypische Kategorisierung ist allerdings nicht frei von Unschärfen. So überschneiden sich auch Etappen in manchen spezifischen Situationen. Insbesondere Italien ist ein Beispiel, wo alle drei Kategorien nationalstaatlicher Entwicklungen zutreffen. Zunächst war es die Französische Revolution, die den Begriff „Italien“ erst begründete und die italienische Politik in nationaldemokratischer Weise beeinflusste. Die „Risorgimento“ Bewegung hingegen weist starke unitaristische Züge und Parallelen zur deutschen Reichsbildung auf, die allerdings durch den Widerstand der Habsburgermonarchie keine Vollendung findet. Und so kam es schließlich mit der „Irredenta“ Bewegung auch zur dritten Etappe nationalstaatlicher Entwicklung die Trentino, Südtirol und Istrien betrafen.

Doch auch in anderen Staaten gibt es Überschneidungen der sezessionistischen und integrativen nationalstaatlichen Einigungsbewegung, wie das Beispiel Polens zeigt, und selbst die nationalstaatliche Unionsbewegung Großbritanniens, die Schottland und Irland einbezieht tritt mit den Forderungen nach „repeal“ und „home rule“ wieder in eine sezessionistische Phase.

³¹ Theodor Schieder: Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 38.

3.3 Monarchistischer Nationalstaat – republikanischer Nationalstaat

Ein weiteres Ordnungsprinzip in der nationalstaatlichen Entwicklung ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Ausformung. Sowohl die „glorious revolution“ 1688/89 in England mit John Locke, als auch die Französische Revolution mit Jean Jacques Rousseau leiten die Vorstellung vom nationaldemokratischen Staat ein. Das bedeutet aber nicht, dass sich dieser in Form der Republik realisieren muss. Insbesondere in England konnte sich das Königtum aus der vorrevolutionären Vergangenheit lösen und sich zur nationalstaatlichen Monarchie wandeln. Die englische Monarchie ist diesen Weg auch konsequent weitergegangen und stellt auch heute das nationale Symbol einer demokratischen Gesellschaft dar. Sie repräsentiert damit Geschichte und historischen Kräfte des Nationalstaates. Ähnlich ist der Verlauf auch in den skandinavischen Dynastien und den Niederlanden.

Einen anderen Typus nationalstaatlicher Monarchie bildeten die nationalen Staaten Deutschland und Italien, die sich aus teilstaatlichen Monarchien zu einer neuen und jungen nationalen Monarchie entwickelten. Diese Monarchien haben eine hegemoniale Funktion übernommen wie dies insbesondere im Deutschen Reich mit Preußens Dominanz unter Wilhelm I. zum Ausdruck kommt. Nachdem sich die deutschen Teilstaaten auch mit Königen repräsentierten, musste hier eine übergeordnete Ebene eingezogen werden: die Ebene des Kaisers, mit dem alles überwölbenden Mythos des Reichsgedankens, obwohl gar kein direkter Bezug zum römisch deutschen Kaisertum bestand. Die Kaiserwürde, zunächst vom preußischen König 1848 zurückgewiesen, wurde erst unter Bismarck mit dem preußischen Königtum junktimiert. Erst jetzt wurde der Kaiser sowohl verfassungsrechtlich als auch sozial an die Spitze einer modernen Industriegesellschaft gestellt, wie dies in der Schrift „Demokratie und Kaisertum“ vom Publizisten Friedrich Naumann zum Ausdruck kommt.³²

Ähnlich war die Situation in Italien, obwohl es starke Kräfte gab den jungen Nationalstaat als Republik zu formen, wie der berühmte Brief Giuseppe Mazzinis an Karl Albert von Piemont-Sardinien beweist.³³ Trotzdem konnte sich schlussendlich die piemontesische Monarchie als Schöpferin des Einheitsstaates und der Verfassung in einer hegemonialen Stellung positionieren, die mehr sein sollte als ein bloßes nationales Symbol.

³² Theodor Schieder: Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 75.

Ein weiterer Typus monarchistischer Nationalstaaten stellen manche kleinere nationalstaatlichen Neugründungen dar, deren Herrscher fremder Nationalität, fremder Sprache oder fremden Glaubens von den europäischen Großmächten eingesetzt wurden, wie zum Beispiel in Belgien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien und Albanien. Auch wenn oft im Einverständnis mit nationalen Organen installiert, waren diese Herrschaftsstrukturen wenig geeignet nationale Integration zu fördern wie das Beispiel des Wittelsbacher Otto in Griechenland zeigte.³⁴

Erst nach dem Zusammenbruch der großen kontinentalen Monarchien – allen voran die Habsburger Monarchie – konnte sich die nationaldemokratische Selbstbestimmung in Form der Republik allgemein durchsetzen: alle nach 1918/19 entstandenen neuen Nationalstaaten, mit Ausnahme Jugoslawiens, wurden nationale Republiken. Damit, so könnte man sagen, haben sich die republikanisch-demokratischen Prinzipien der Französischen Revolution in ganz Europa durchgesetzt.

3.4 Der Nationalstaat als Konstrukt einer politischen Gemeinschaft

Die schwierige Erkenntnisfindung, welches Kollektiv nun ein Nationalstaat abbildet wurde schon bei der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main 1848 virulent. Die Grundrechtsdebatte ab 4. Juli 1848 entzündete sich schon am ersten Artikel: „Jeder Deutsche hat das allgemeine Staatsbürgerrecht“.³⁵ Daraus leitete sich natürlich die Frage ab wer nun Deutscher sei. Die Antwort darauf, jeder sei Deutscher der auf deutschem Gebiet wohne, beruhigte insbesondere viele österreichische Abgeordneten nicht. Sie bekämpften den Begriff „Deutscher“, denn sie sahen schon die Probleme und Missverständnisse, die sich dadurch bei Tschechen und Italienern entwickeln könnten.

Doch mit der Hinwendung zur kleindeutschen Lösung wurde das Nationalitätenproblem zum Randproblem für die Nationalversammlung in Frankfurt und zu einer Art kulturellen Tolerierung herabgestuft: [Die deutsche Nationalversammlung erklärt]: „...dass sie im vollen Maße das Recht anerkenne, welche die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volkstümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen und in

³³ Theodor Schieder: Der Nationalstaat in Europa als historisches Phänomen, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 92.

³⁴ Theodor Schieder: Typologie und Erscheinungsformen des Nationalstaats in Europa, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 75.

³⁵ Theodor Schieder: Nationalstaat und Nationalitätenproblem, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.): Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991, S. 25.

Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege ... Gleichberechtigung ihrer Sprache ... ihnen gleichmäßig zusteht“.³⁶

Diese Nationalitätenschutzerklärung war bestenfalls für einen einigermaßen national homogenen Staat tauglich, keinesfalls jedoch die Basis für einen Vielvölkerstaat wie die Habsburger Monarchie. Während der nationalstaatlich orientierte Nationalismus im späteren Deutschen Reich in einer Tolerierung oder Assimilierung die Behebung nationalistischer Probleme sah (siehe oben auch Treitschke), so wurde in der Habsburgermonarchie unter dem Druck des allumfassenden Völkerstaates weiter gedacht und die Möglichkeit der nationalen Autonomie und als Vision der Nationalitäten Bundesstaat gesehen.

Dem Aufzeigen allfälliger Nationalitätenprobleme, wie es hier in Frankfurt 1848 geschah, folgten die meisten Staatstheoretiker dieser Epoche, auch wenn sie unterschiedliche Antworten suchten. So forderte der Schweizer Staatsrechtler Johann Caspar Bluntschli 1870: „Jede Nation ist berufen und daher berechtigt, einen Stat zu bilden. Die Nation ist die natürliche und kulturmäßige Anlage zu dem politischen Volke.... Jede Nation ein Stat. Jeder Stat ein nationales Wesen“.³⁷ Er sah in der Realisierung des Staates auf Basis des Nationalitätenprinzips auch den Schutz der Nation für Überfremdung und ging mit nationalen Unterdrückungen hart ins Gericht: Wenn „... in Osteuropa die Russomanen die übrigen Nationen, voraus die Polen, ihrer Muttersprache gewaltsam zu berauben suchen, oder in Siebenbürgen, magyarische Eiferer die deutschen Schulen unterdrücken, so erscheint das in den Augen der civilisierten Welt als ein Zeichen noch ungezähmter asiatischer Barbarei“.³⁸

John Stuart Mill koppelte die Entscheidung für einen Nationalstaat an den Freiheitsbegriff. Einem Volk gesteht er die Freiheit zu sich entscheiden zu dürfen, welchen Kollektivverbänden es sich anschließen möchte, und er verknüpfte diese Entscheidung mit der Regierung: „Das besagt nichts anderes, als dass die Frage der Regierung von den Regierten selbst entschieden werden sollte“.³⁹ Dabei sah Mill das Problem in der Multiethnizität eines Staates, wenn es um die Gestaltung der Institutionen bzw. des Repräsentativsystems geht. Hier bedarf es eines Zusammengehörigkeitsgefühls, denn nur dieses ist eine Garantie gegen

³⁶ Franz Wigard (Hrsg.): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 1, Frankfurt am Main, 1848, S. 183.

³⁷ Johann Caspar Bluntschli: Gesammelte kleine Schriften, Bd. 1: Aufsätze über Recht und Staat, Nördlingen, 1879, S. 89 f.

³⁸ Johann Caspar Bluntschli: Gesammelte kleine Schriften, Bd. 1: Aufsätze über Recht und Staat, Nördlingen, 1879, S. 89 f.

³⁹ John Stuart Mill: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie (1861), Paderborn, 1971, S. 242.

den allfälligen Despotismus einer Regierung. Für den Fall, dass die Identität von Staat und Nation nicht zusammenfällt hat Mill nur einen pragmatischen Ratschlag bereit: hier „gibt es für sie keinen anderen Weg, als aus der Not eine Tugend zu machen und sich damit abzufinden, unter gleichem Recht und Gesetz miteinander zu leben“.⁴⁰

Als politische Weitsicht interpretierte es hingegen der Publizist Friedrich Naumann, wenn auf die totale nationale Arrondierung eines Nationalstaates verzichtet wird. Er führte hier das Beispiel der Politik Bismarcks an, der aus seiner Sicht im Jahr 1866 oder 1876/77 im Einverständnis mit Russland und Ungarn die Habsburgermonarchie hätte zerteilen können. Damit hätten die zehn Millionen Deutschen Österreichs einen stärkeren Anschluss an die deutsche „Volkszentrale“ gefunden. Doch Bismarcks Politik war die des Erhaltens der Donaumonarchie, und somit schützte er indirekt das galizische Polen und Rumänien vor der russischen Überwältigung. Wohl sieht Naumann das Streben nach nationaler Staatseinheit als berechtigt an, doch kann dies politisch sehr falsch sein. Überhaupt blickt Naumann über den nationalstaatlichen Tellerrand hinaus wenn er visionär meint: „Der Friede Europas beruht nicht auf möglicher Zerstückelung, sondern auf Herstellung eines großen duldsamen und tragkräftigen mitteleuropäischen Staatengebildes“.⁴¹

Mit den Überlegungen Karl Renners kann man an diesen Gedanken anknüpfen. Er zeigte die Probleme auf, die sich durch das Nebeneinander der Nationen ergeben und stellte diese einer übernationalen Rechtsgemeinschaft gegenüber. Wenn nationale Freiheit das anarchische Nebeneinander aller Nationen bedeutet so schließt dies die nationale Gleichheit aus. Denn dann stehen sich die Nationen in ihrem Naturdasein gegenüber, und dieses Naturdasein zeigt auch die Verschiedenartigkeit in Volkszahl, Wirtschafts- und Kulturkraft. Im natürlichen Sinne kann es daher keine nationale Gleichheit geben, denn die Natur kennt weder eine Gleichheit des Individuums noch eine Gleichheit der Nation. Kleinere Nationen haben daher den Nachteil der Wehr- und Hilflosigkeit gegenüber den größeren Nationen. Daher empfiehlt Renner diesen Nationen in eine übergeordnete Rechtsgemeinschaft einzutreten, die ihnen Bestand, Handlungsfähigkeit und politische Freiheit garantiert. Damit wird auch der Vorwurf des Nationalismus und des Chauvinismus entkräftet, der im Nationalitätenstaat einen gestaltlosen „Völkerbrei“ sieht.

⁴⁰ John Stuart Mill: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie (1861), Paderborn, 1971, S. 242.

⁴¹ Friedrich Naumann: Die Nationalitäten Mitteleuropas, in: die Hilfe 21 (1915), abgedr. in: Theodor Schieder (Hrsg.), Friedrich Naumann: Werke, Bd. 4, Köln, 1964, S. 466 f.

Die Schlussfolgerung Karl Renners ist daher: „Das höchste Maß nationaler Einheit, jedes Maß politischer (nicht anarchischer) Freiheit und nationale Gleichheit überhaupt ist zu verwirklichen nur im internationalen Staatenstaat!“ und vermutlich unter dem Eindruck der Schrecknisse des 1. Weltkriegs fährt er fort: „...darum der immer wiederkehrende, nie mehr erstickbare Schrei nach einer freien Völkergemeinschaft, die die Nationen von dem Fluche aufgezwungenen Raubtierdaseins erlösen soll“.⁴²

Der spätere österreichische Bundeskanzler Ignaz Seipel betrachtete den Nationalstaat aus der skeptischen Perspektive und gab sich noch 1916 vom Bestand des österreichischen Nationalitätenstaates überzeugt. Er stellte zunächst fest, dass es keinen Kulturstaat gibt, der eine völlige nationale Einheitlichkeit aufweist, und dies allein spricht schon gegen den Wert des Nationalismus als staatsbildendes Prinzip. Seipel sieht im Nationalismus eher eine imperialistische Tendenz, die andere Nationen zu unterwerfen trachtet oder deren Rechte leugnet. Er sieht auch keinen Nutzen in der nationalen Einheitlichkeit, da durch die Begrenzung gegenüber anderen Nationen eher der Hass als das Verstehen gefördert wird. Und schließlich ortet er im Nationalstaat eine kulturelle Verarmung, denn in einem unifizierten Nationalstaat entfällt die gegenseitige Anregung zwischen den Nationen. Darum sollte es Staaten geben die Brücken bilden von einer Nation zur anderen, einen Staat der in sich viele Nationen versammelt und die sich gegenseitig zu höheren Idealen erziehen als bloß dem nationalen. Seipel bietet auch eine Lösung an: den Staat Österreich – und gibt sich auch überzeugt: „*Austria erit in orbe ultima*“.⁴³

4. Die bunte Vielfalt europäischer Geschichte als Grundlagen des Nationalstaates

4.1 Europa im Mittelalter

Wohl gab es schon vor der Wende des 18./19. Jahrhunderts als das Zeitalter der Nationalstaaten – durch die französische Revolution eingeleitet - anbrach in Europa eine bunte Geschichte und Vielfalt nationaler Kollektiv Individualitäten die sich voneinander abgrenzten. Diese Vorstadien der Staatenbildung im europäischen Mittelalter sind unentbehrlich für jede Interpretation der Nationalstaatsentwicklung.

⁴² Karl Renner: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, 1. Teil: Nation und Staat, Leipzig/Wien, 1918, S. 148 f.

⁴³ Ignaz Seipel: Nation und Staat, Wien/Leipzig, 1916, S. 20.

Nach dem Zerfall des römischen Reiches verblieb trotzdem der Mythos des römischen Universalstaates, und dies war offenbar der integrierende Faktor, der die innere Einheit Europas trotz staatlicher⁴⁴ Vielfalt aufrecht erhielt.⁴⁵

Der moderne europäische Staat ließ von Anfang an eine Konzentration staatlicher Macht in einer Hand nicht zu, und das hatte mehrerer historische Gründe: Schon im Mittelalter gab es die Perioden des Lehenwesens. Auch wenn von Vasallen und Lehennehmern versucht wurde Lehensrechte zu vererben, was zu einem Machtverlust des Königs führte, gab es immer wieder Perioden, wo diese Lehen zurück an den König gingen, z.B. durch Todesfälle bei den Kreuzzügen. Daraus sollte sich später eine Doppelmacht (Dualismus) entwickeln, die zu einer eigenen Rechts- und Verwaltungskompetenz für Fürst und Stände führte.

Diese Machtaufteilung führte in der Realität zu einer Machtbeschränkung der christlichen Herrscher, die ganz im Gegensatz zu den despotisch verwalteten orientalischen Reichen stand. Anlässlich eines Besuches einer Gesandtschaft Kaiser Ottos des Großen am Hof des Kalifen von Cordoba im Jahr 956 wurde dies offenbar: er kritisierte den Kaiser als schwach und hilflos, da er seine Macht mit Fürsten und Adligen teilen musste, die autorisiert waren eigenes Recht auszuüben.⁴⁶

Auch die Trennung von Kirche und Staat im mittelalterlichen Investiturstreit spielt hier eine Rolle und führte schließlich zur Grundlage von zwei verschiedenen Freiheitsprinzipien, nämlich der Freiheit des Glaubens von staatlicher Zwangsgewalt einerseits und der Freiheit der Politik von kirchlicher Beeinflussung andererseits.

Vermutlich waren es die Schreckensepochen, wie der 100-jährige Krieg, Hungersnöte, Seuchen, Bauernaufstände, Raubzüge heruntergekommener Adliger, Kirchenspaltung, der Fall Konstantinopels 1453, die im 14. und 15. Jahrhundert in Europa die Staatsraison förderten.

Nicht umsonst entstanden als Antworten auf die unzureichende soziale und ökonomische Situation und dem Mangel an Rechtssicherheit die Schriften Macchiavellis „Principe“ *mantenero lo stato* (den Staat um jeden Preis zu erhalten), mit dem Vorschlag und dem

⁴⁴ Eigentlich Personenverband, staatlich nur als „Hilfsbegriff“, da es Staaten im Mittelalter nicht gab.

⁴⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 22.

⁴⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 37.

Verlangen, dass der Fürst seine *virtù* einsetze.⁴⁷ Auch die utopischen Vorschläge eines Thomas Morus zur Errichtung eines idealen, paradiesischen Staates scheinen eine Antwort auf das Elend und die Plagen jener Zeiten zu sein.

Permanente Kriege, die Zerrissenheit in den Machtkompetenzen zwischen Krone, Adel und der Kirche leiteten die Entwicklung des modernen Staates ein. Begleitet wurde dies mit der Entstehung erster stehender Heere und deren Finanzierung (besonders in Frankreich mit Einführung der *taille*), der Entwicklung der Finanzverwaltungen und des Münzrechts, sowie der Staatsmonopole für Bergbau und Salz. All dies waren weitere Schritte zur Errichtung und Festigung des modernen Staates.

4.2 Die Bedeutung der Reformation für den Nationalstaat

Anlässlich des Reichstags von Worms 1521 war es das erste Mal, dass ein weltliches Gremium über Fragen der Kirchengdogmatik urteilte.⁴⁸ Die Stimmung im Reichstag war gegen die Kirche und die durch den Ablasshandel aufgetretenen Missstände. Und Luthers Reformanspruch wurde von den Ständen durchaus auch politisch ausgenutzt: Sie sahen darin einerseits die Chance Machtansprüche des Kaisers zu bezähmen, andererseits konnte Kirchengut den Landesherren zugeschlagen werden.

Der Augsburger Religionsfriede 1555 brachte eine Gleichberechtigung der lutherischen mit den katholischen Landesherren und das *jus reformandi* das bedeutete, dass die Untertanen die Religion des Landesherren übernehmen mussten. Andererseits aber auch das *ius emigrandi*, das der Bevölkerung das „Recht“ gab, in ein Land ihres Bekenntnisses auszuwandern.⁴⁹ Damit war eine weitere Voraussetzung der Homogenisierung und damit für Eigenstaatlichkeit geschaffen. Das Heilige Römische Reich war dadurch geschwächt, territorial zersplittert und die habsburgischen Kaiser zogen sich immer stärker auf ihre österreichischen Erbländer zurück. Das bedeutete das langsame Heranwachsen Österreichs aus der deutschen Geschichte und aus der Reformation.

In Deutschland brachte der Augsburger Religionsfrieden 1555 eine Periode des Friedens bis 1618. In dieser Zeit gestalteten sich konfessionelle Bündnisse unter den Landesherren, die allerdings im Laufe der Zeit auch zu latenten Spannungen führten. Insbesondere die

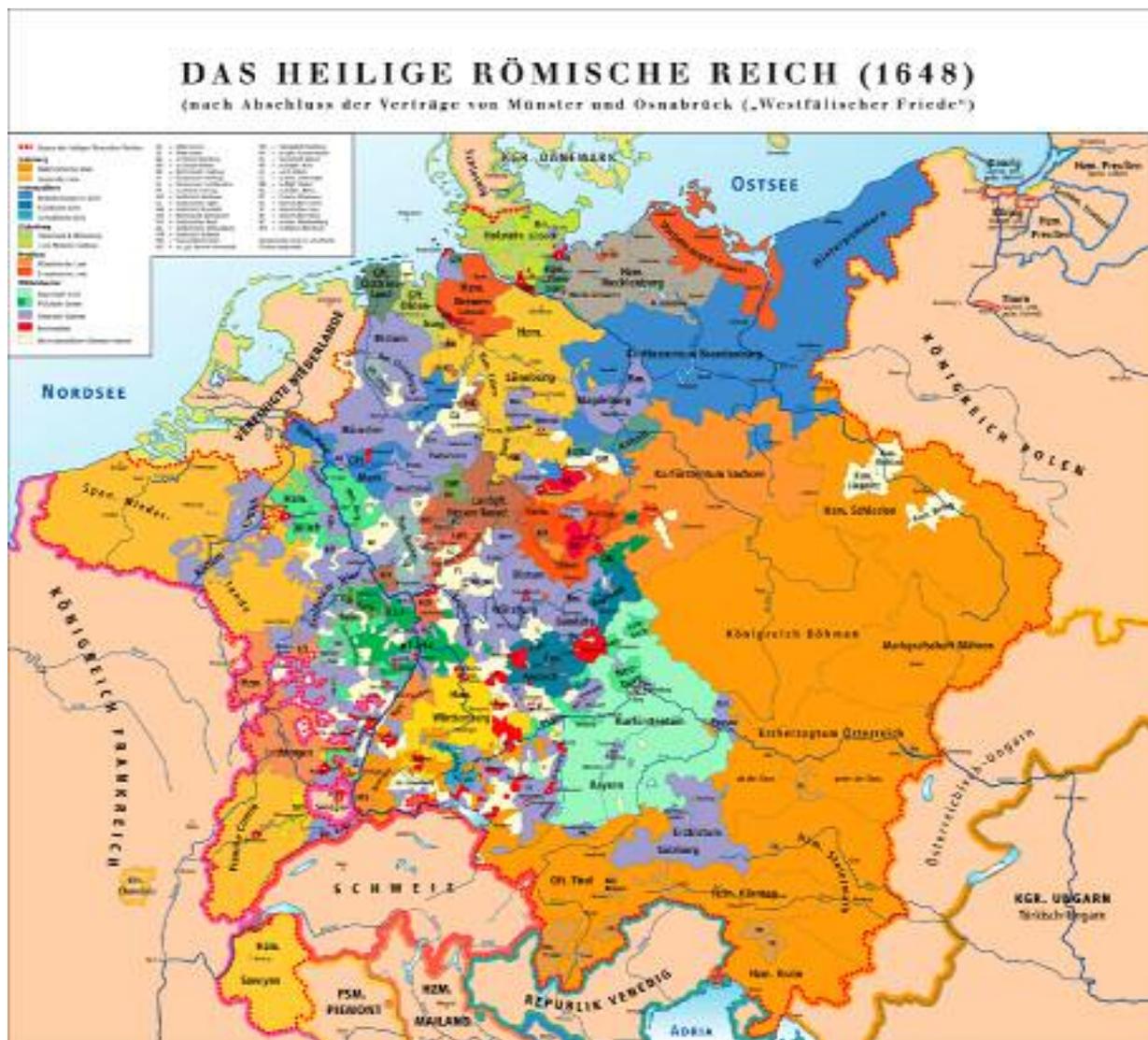
⁴⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 47.

⁴⁸ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 59.

⁴⁹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 61.

Gegensätze zwischen den vorwiegend protestantischen Ständen Böhmens und der katholisch gegenreformatorischen Landesverwaltung der Habsburger führte zu einem Eklat: Am 23. Mai 1618 wurden einige kaiserliche Beamte aus einem Fenster der Prager Burg geworfen, man bildete eine provisorische böhmische Regierung, stellte ein Heer auf und vertrieb die Jesuiten.⁵⁰

Dieser „Prager Fenstersturz“ war der Auftakt zum Dreißigjährigen Krieg. Ausgehend von den beiden Streitparteien Böhmen, mit den Staaten der protestantischen Union einerseits und Kaiser Ferdinand II, mit der katholischen Liga unter der Führung Bayerns andererseits, wurden bald alle europäischen Mächte in diesen Konflikt hineingezogen, der erst 1648 mit dem Frieden von Münster und Osnabrück beigelegt wurde.



Quelle: http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/83/HRR_1648.png

⁵⁰ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 63.

Zur gleichen Zeit tobte in England noch der Bürgerkrieg der 1642 begonnen hatte. Der Grund war wohl ein wirtschaftlicher: es war ein Aufstand der *gentry* und des Parlaments gegen die fiskalischen Forderungen der Krone. Allerdings muss auch dieser Krieg aus dem konfessionellen Blickwinkel betrachtet werden. Das Parlament war am schottischen Presbyterianismus orientiert, während König Karl der englischen Bischofskirche zugetan war. Das Ende war für den König tragisch: er wurde als Tyrann und Volksfeind zum Tode verurteilt und hingerichtet.⁵¹

Danach entwickelte sich in England eine ausgeprägtes System von Freiheitsrechten bzw. Machtbalancen: Mit der *Habeas Corpus* Akte von 1679 wurde der Schutz des einzelnen Bürgers vor willkürlicher Verhaftung geschaffen und mit der *Bill of Rights* von 1689 konstituierte sich das Parlament als Instanz die Vorrechte des Königs begrenzen zu können.

Auch Frankreich blieb von den Schrecknissen eines Religionskrieges nicht verschont. Hier war es weniger die Lehre Luthers, sondern der radikale Protestantismus in Form des Calvinismus', der zum Krieg führte. Die Calvinisten (in Frankreich Hugenotten genannt) lehnten den Obrigkeitseingriff im Sinne Luthers ab und wollten die Freiheit der Religionsausübung auch dort durchsetzen, wo dies im Sinne des *jus reformandi* nicht gestattet war. Die folgenden Hugenottenkriege entzündeten sich 1562, als die katholische Partei unter der Führung von Franz von Guise in Vassy (Haute Marne) unter den zum Gebet versammelten Calvinisten ein Blutbad anrichteten. Daraufhin kam es in ganz Frankreich zu Kämpfen zwischen Katholiken und Hugenotten die bis 1598 andauern sollten. Radikaler Höhepunkt war die Bartholomäusnacht vom 23. August 1572, in der fast alle Hugenotten von Paris und viele Zehntausende im übrigen Frankreich ermordet wurden.⁵² Die Hugenotten machten danach ihre ersten Schritte zur Eigenstaatlichkeit und bildeten einen Staat im Staate mit eigener Armee, Justiz und Finanzverwaltung.

Das endgültige Auseinanderfallen des Staates wurde schließlich doch durch den Übertritt des Hugenotten Heinrich von Navarra zum Katholizismus verhindert, der als Heinrich IV den Thron bestieg und mit dem Edikt von Nantes den Konflikt beendete.

⁵¹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 63.

⁵² Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 62.

Mit dem Frieden von Münster und Osnabrück 1648 ging in ganz Europa die Zeit der Ungewissheit zu Ende und das Zeitalter der absolutistischen Staaten brach an.

4.3 Der absolutistische Staat

Das viele Jahrzehnte andauernde Gemetzel im Namen des Christlichen Glaubens hatte den Wunsch nach einer stabilen Ordnungsmacht geweckt. In Frankreich war es Jean Bodin der mit seiner Staatstheorie *Les six livres de la République* die Grundlage für den späteren absolutistischen Staat schuf. In seinem Sinne sollte die Staatsmacht auf einen konfessionell neutralen Souverän (*pouvoir neutre*) aufgebaut sein, der einerseits die Religionsfreiheit und Sicherheit der Untertanen gewähren soll, andererseits selbst über dem Gesetz steht:

„*République est un droit gouvernement de plusieurs mesnage et de ce qui leurs est commun, avec puissance souveraine*“,⁵³ der Staat/Republik ist die am Recht orientierte, souveräne Regierungsgewalt über eine Vielzahl von Haushaltungen.

Souveränität als die höchste und letzte Entscheidungsgewalt kann daher nur von einer Person ausgeübt werden, eben dem souveränen Herrscher, der selbst nur mehr göttlichen Gesetzen verantwortlich ist. Das bedeutet aber nicht, dass der Herrscher nach Belieben verfahren darf, denn Souveränität ist auf gerechte Herrschaft ausgerichtet, unter Wahrung des Naturrechts und der herkömmlichen Grundsätze der Monarchie.

In England war es Thomas Hobbes der, von den Wirrnissen des englischen Bürgerkriegs geprägt, in seinem Werk *Leviathan* die absolute Macht auf Basis eines Vertragszustandes als staatsrechtliche Lösung beschreibt. In seinem Sinne bedarf es einer absoluten Macht, die die Menschen daran hindert sich im menschlichen „Naturzustand“ gegenseitig zu töten: „Ferner empfinden die Menschen am Zusammenleben kein Vergnügen, sondern im Gegenteil großen Verdruss, wenn es keine Macht gibt, die dazu in der Lage ist, sie alle einzuschüchtern“. ⁵⁴ Aus diesem Grunde, so meint Hobbes, sollten die Menschen einen Vertrag miteinander abschließen mit dem sie auf ihr natürliches Recht verzichten sich gegenseitig zu töten. Und die Absicherung dieses Rechtsverzichts sollte auf den Staat übertragen werden, der die gesamte Macht der Vertragspartner in sich vereint.

⁵³ Jean Bodin: *Les six Livres de la République avec l'Apologie de R. Herpin*, Faksimiledruck der Ausgabe Paris 1583, Aalen, 1962, S. 1.

⁵⁴ Thomas Hobbes: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, 1966 [1651], S. 95.

Als Staatsform zur Realisierung dieser staatstheoretischen Vorstellungen kam für Hobbes nur die Monarchie in Frage, denn nur wenn Staat, Monarch und Souveränität zusammenfallen, ist das Vertragsziel gewährleistet, nämlich die Sicherung des Friedens und der Schutz der Bürger gegeneinander.

In Frankreich entwickelte sich der absolutistische Staat in seiner reinsten und einflussreichsten Form und wurde zum Modell für ganz Europa. Frankreich war ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zur europäischen Hegemonialmacht aufgestiegen und unter dem „Sonnenkönig“ Ludwig XIV. entwickelte sich Staat bzw. Paris und Versailles zu einer Weltmetropole. Die Macht im Staat verkörperte der König und er war gleichzeitig das Gesetz (*rex lex*). Es ist nicht bewiesen ob Ludwig XIV je gesagt hat „*L'état c'est moi*“ aber er hätte es sagen können, so wie viele andere Fürsten in Europa. Dabei darf man nicht von unserem heutigen Wortverständnis *l'état* „Staat“ ausgehen, dessen Inhalt Souveränität und Unabhängigkeit bedeutet. Zur Zeit Ludwig XIV. war man gewohnt das Wort in der Mehrzahl zu gebrauchen: *les états* waren die Stände, das war das gemeinsame Regiment des Fürsten mit den übrigen Ständen, wie Adel, Klerus und Bürgertum.⁵⁵ Daher wird die Aussage König Ludwigs XIV. „Der Staat bin ich“ als revolutionär gedeutet, nämlich: in der Krone sollten sich fortan sämtliche ständischen Gewalten vereinen.

Gleichzeitig war der französische Hof der Rahmen der königlichen Glorie, ein Tempel der Herrscherverehrung. Der französische Feudaladel war (im besten Fall) Mitglied der königlichen Hausgemeinschaft. Das war einerseits die höchste Auszeichnung, andererseits war damit der Adel auch domestiziert.

Der Staatsrat (*conceil d'état du roi*) war das königliche Beratungs- und Entscheidungsgremium. Dieser war vom Hof getrennt und bestand aus verschiedenen Gremien, die sich mit den verschiedenen Bereichen staatlicher Verwaltung beschäftigten, wie Handel, Finanzen und Rechtssprechung. Für die Ausführung der Beschlüsse und deren Kontrolle hatten Zentralbehörden (Vorläufer von Ressortministerien) zu sorgen, die sich auf ein landesweites Netz von über hundert staatlichen Gerichtsbezirken stützten.

Eigentliches und sehr effizientes Machtinstrument waren jedoch Intendanten (Vorläufer der heutigen Präfekten) als Vertreter der Zentralgewalt. Als Justizintendanten hatten sie über die

⁵⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 65.

Rechtssprechung zu wachen, als Polizeointendanten für Ruhe und Ordnung zu sorgen und als Finanzintendanten die Steuerveranlagung und –einziehung zu verantworten. Die besondere Effizienz lag nicht nur in der flächendeckenden Zuständigkeit, sondern auch in ihrer Unabhängigkeit von allfälligen ständischen Einspruchsrechten.⁵⁶ Die Intendanten waren somit ein, von den Ständen unabhängiges Exekutivinstrument der Regierung.

Ein weiteres Machtmittel war ein ca. 100000 Mann starkes stehendes Heer, das die Souveränität des Königs nach innen und außen absicherte. Bis zur Französischen Revolution sollte sich die Armee als zuverlässiges Instrument der Krone bewähren.

Der Glanz des Herrschers hängt auch von der wirtschaftlichen Blüte ab. Mit dem Merkantilismus unter dem Finanzminister Jean Baptiste Colbert hatte der absolutistische Staat ein Wirtschaftssystem gefunden, das erheblich zum wirtschaftlichen Erfolg des Landes beitrug. Die Volkswirtschaft war durch Intervention und Dirigismus des Staates geprägt: Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Handels, Förderung des Exports bei gleichzeitiger Einfuhrbeschränkung, sowie Monopole für gewisse staatliche Manufakturen bestimmten die Wirtschaft. Die Theorie dahinter war, dass die Menge des Geldes international konstant sei. Eine Steigerung des Reichtums kann daher nur durch Steigerung des Exports bei gleichzeitiger Importbeschränkung erzielt werden.

Der französische absolutistische Staat war alles in allem das Modell eines erfolgreichen Staates. Er war auch gleichzeitig eine Welt der Kontinuität geprägt von weiten Räumen und der langen Zeit für die Übermittlung von Nachrichten, Schwierigkeiten der Befehlsübermittlung, der langen Transportwege und der Traditionen früherer Unabhängigkeit.

Deshalb konnte die Krone ihre Souveränität in Rechtssprechung und Finanzordnung nicht im ganzen Reich gleichmäßig ausdehnen. Insbesondere im Rechtswesen bestand eine Trennung zwischen dem Süden, in dem das alte kodifizierte römische Recht dominierte und dem Norden, wo die Rechtssprechung nach dem Gewohnheitsrecht orientiert war. So bestanden bis zum Ende des *Ancien Régime* zwei Rechtskulturen fast unverbunden nebeneinander.⁵⁷

Insbesondere aber gab es kein einheitliches Steuersystem. Nicht nur die Provinzen wurden unterschiedlich besteuert, sondern es gab auch eine große Zahl steuerlich Privilegierter, die

⁵⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 71.

eine wesentlich geringere Steuerlast als die Mehrzahl der Bevölkerung tragen mussten. Dies verbitterte das Volk und sollte sich später als verhängnisvoll erweisen. Hinzu kam, dass die Einnahmen der direkten Steuern verpachtet wurden. Diese Steuerpächter hatten bei der Eintreibung weitestgehend freie Hand und zeichneten sich durch brutale Vorgehensweise aus, die sie beim Volk verhasst machte.

Jedenfalls galt für Europa im großen und ganzen: aus den feudalen Verhältnissen des Mittelalters und der Renaissance hatte sich hauptsächlich ein weltlicher Staat herausgebildet; befreit von der kirchlichen Vormundschaft war ein souveräner Machtstaat entstanden. Hier trifft die berühmte Staatsdefinition Max Webers zu: „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit“.⁵⁸ Der Absolutismus beendete die Bürgerkriege der Vergangenheit, indem er als einziger über das Leben der Menschen verfügte. Der Staat des 17. und 18. Jahrhunderts definierte sich durch sein Gewaltmonopol nach innen und nach außen. Nach innen indem er das Recht zum Strafurteil über Leben und Tod seiner Bürger beanspruchte, nach außen durch die Entscheidung über Krieg und Frieden als *ultima ratio regis*.

Das führte dazu, dass das anarchische Verständnis der Staaten untereinander zu permanenten Kriegen im 17. und 18. Jahrhundert in Europa führte. Im 17. Jahrhundert gab es in Europa vier Friedensjahre, im 18. Jahrhundert sechzehn Friedensjahre.⁵⁹ Oft wird dabei die militärische Revolution (gunpowder revolution) von Historikern als Stimulanz für diese permanente Kriegsbereitschaft angeführt. Zweifellos ist es so, dass die Finanzierung der militärischen Technik, die Versorgung und Verwaltung von Massenheeren, das Erstellen allgemeingültiger militärischer Disziplinarregeln die Potenz staatlicher Macht und effiziente staatliche Verwaltungssysteme voraussetzt.

Interessant dabei ist - und das ist das weltgeschichtlich einmalige in Europa - dass trotz dieser permanenten Kriege die Staaten Europas eine Kulturgemeinschaft waren, verbunden durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Herrscher, durch die gemeinsame Hochsprache Latein und Französisch, durch ihre Wurzeln in der Antike und im Christentum. Die Kriege unterlagen gewissen Regeln, deshalb auch als „Kabinettskriege“ bezeichnet, es waren keine Vernichtungskriege und dadurch entstanden wieder Rechtsnormen.

⁵⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 75.

⁵⁸ Weber Max: Politik als Beruf, in: v. Winckelmann Johannes (Hrsg.), Gesammelte politische Schriften, Tübingen, 1958, S. 494.

England stand immer etwas im Abseits und intervenierte am Kontinent nur, wenn seine Handelsinteressen in Gefahr waren. Dabei war für England der Kontinent nur ein Bereich von vielen, denn man trachtete als Seemacht schon danach sich weltweit zu etablieren (der Raum zwischen den *two Indies*).⁶⁰

4.4 Der Rechts- und Verfassungsstaat

Im 18. Jahrhundert verdichtete sich die Auffassungen, dass Königtum auf allgemeinem Recht gegründet sein muss. Insbesondere in England formulierte es der englische Außenminister Henry St. John, Viscount Bolingbroke, dass das Königtum auf allgemeinem Recht begründet sei⁶¹. Darüber hinaus sei nur jener zur Ausübung der Macht im Staate würdig, der auch die Achtung und die Zuneigung der Regierten hat.

Am Kontinent war es Charles de Secondat Baron de La Brède et de Montesquieu, der mit seinem Hauptwerk *De l'esprit des lois* das Prinzip der Gewaltenteilung als *balance of power* sowie die Freiheitsbegrenzungen der Bürger untereinander staatstheoretisch darstellt. Dabei wird der Staat als Garant der Freiheitsrechte seiner Bürger in die Pflicht genommen, umgekehrt aber auch die Subordination der Bürger in die staatliche Rechtsordnung betont, damit eben diese Freiheitsrechte gewährleistet sind: „Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben. Wenn ein Bürger tun könnte, was die Gesetze verbieten, so hätte er keine Freiheit mehr, weil die anderen ebenfalls diese Macht hätten ...“⁶²

Dabei sieht Montesquieu die Monarchie als einzige effiziente Staatsform an, die allerdings stets von der Gefahr bedroht wird zur Despotie zu entarten. Und deshalb bedarf es eben der Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative.

Montesquieus staatstheoretische Ideen waren gleichzeitig eine Kritik am französischen Regierungssystem, das unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. deutliche Erosionserscheinungen aufzeigte. Der Absolutismus französischer Prägung – einst bewundert - hatte auf Grund von Verschwendungssucht, politischen Desinteresses des Monarchen, Misswirtschaft und Hofschranzenthum die einstige Strahlkraft für Europa verloren. Der Siegeszug der Aufklärung machte auch vor den europäischen Königshöfen nicht halt. Viele europäische Monarchen umgaben sich mit Beratern und Philosophen aufgeklärter Denkweise und veranlassten auch die Erziehung ihrer Söhne in Sinne aufgeklärter Ideale.

⁵⁹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 83.

⁶⁰ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 88.

⁶¹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 88.

Die Vernunft als oberste Prämisse staatlicher Tätigkeit verlangte nun andere Zwecksetzung als die Glanz und Glorie Epoche eines Ludwig XIV. Die Idee des natürlichen Rechts begann mit dem absolutistischen Herrschaftsanspruch zu korrelieren und Herrschen wurde zur Aufgabe umfunktioniert. Es wurde zur Aufgabe des Monarchen gleiches Recht für alle zu etablieren, die Verwaltung zu vereinheitlichen, Übergriffe der Kirche zu verhindern und wirtschaftliche Maßnahmen zum Wohle des Volkes zu ergreifen. Hier zeigte sich der entscheidende Unterschied zum Absolutismus alter Prägung und dem aufgeklärten Absolutismus: Der Herrscher ist nicht mehr von Gott legitimiert, sondern durch das Gesetz. Der Herrscher ist nicht mehr der Staat, sondern er ist der erste Diener des Staates. Damit fallen auch Herrscher und Staat auseinander. Der Staat wird nicht mehr durch den Herrscher repräsentiert sondern wird ein abstrakter Begriff und wird durch Gesetze, Institutionen und Beamtenschaft wirkungsmächtig.

Damit kam es auch zu einer neuen Qualität der Verwaltungstätigkeit des Staates, getragen von einer nach fachlichen Kriterien organisierten Beamtenschaft. Insbesondere Preußen entwickelte sich zum Beamtenstaat, dessen Bürokratie, nach objektiven Kriterien ausgerichtet, sich zum Idealtyp funktionalen Etatismus⁶² entwickelte. Im Sinne Max Webers: „Ohne Hass und Leidenschaft, unter dem Druck schlichter Pflichterfüllung; ohne Ansehen der Person, formal gleich für jedermann.“⁶³

Der aufgeklärte Absolutismus wendete sich somit dem Bürger zu. Als Maxime für den Staat wurde –zumindest in der Theorie – das Wohl des Bürgers in den Fokus gestellt. Und wenn der Bürger sein eigenes Wohl nicht will, kann durchaus mit sanfter Gewalt nachgeholfen werden wie Jean Jacques Rousseau meint: „Man muss den Einzelnen zwingen, seinen Willen in Einklang mit der Staatsvernunft zu bringen, und muss das Volk lehren, was es will.“⁶⁴

Dass dabei wohlmeinende Philosophen, philanthropische Bürger und aufgeklärte Herrscher über das Ziel hinausschossen, zeigt das Beispiel der josephinischen Reformen in der Habsburgermonarchie. Joseph II. setzte radikal alles daran die aufklärerischen Ideen von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen durchzusetzen: Die unbezahlte Arbeit der Bauern

⁶² Charles Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, in: Ernst Forsthoff (Hrsg.), Tübingen, 1951, Buch XI, Kap. 3.

⁶³ Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, in: Johannes Winkelmann (Hrsg.), Tübingen, 5. Auflage, 1976, Kapitel III/5, S. 128.

⁶⁴ Jean-Jacques Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag, Buch 2, Kap. 6, in: Walter Schätzel (Hrsg.): der Staat (= Sammlung Dietrich 80), Wiesbaden o.J., S. 208.

(Robot) wurde abgeschafft, die Gutsuntertänigkeit aufgehoben, das Toleranzpatent versprach die Freiheit der Religionsausübung, das Rechtssystem wurde reformiert, Steuerprivilegien wurden beseitigt, Kinderarbeit in den Fabriken eingeschränkt und die Verwaltung gestrafft und zentralisiert. Doch all dies scheiterte schlussendlich am Widerstand der Bauern, des Adels und den tradierten Freiheiten und Gewohnheiten der Stände.

Aus dieser Sicht ist auch die Paradoxie erklärbar, dass der aufgeklärte Absolutismus den größten Teil der „Arbeit“ der Französische Revolution vorwegnahm, indem er die Macht der Aristokratie einschränkte und ein dichtes Netz der Zentralverwaltung schuf, wie Alexis de Tocqueville in seinem 1856 erschienen Werk *L'AcienRégime et la Révolution* schon feststellte.⁶⁵ Allerdings blieb für die Revolution noch einiges zu tun übrig, und nach den Jahren der janusköpfigen Volksherrschaft, in der Ströme von Blut flossen, erhob sich ein neues Staatsmodell wie Phönix aus der Asche, dem der absolutistische Staat Pate war: das Kaiserreich Napoleons.

In Napoleons Reich wurde das, was der bisherige Absolutismus nur unzureichend konnte, realisiert: ein nach den Grundsätzen der Vernunft aufgebautes Staatssystem der Ober- und Unterordnung. Fachminister an der Verwaltungsspitze, darunter Präfekten und Unterpräfekten der Départements, die allgemeine Rechtsordnung des Code Napoléon und klare Befehlsstrukturen mit dem Kaiser als Staatsspitze.

Das napoleonische Kaiserreich hatte erneut - wie einst Ludwig XIV. – Vorbildwirkung für die Staaten Europas, und das aus zweierlei Gründen: erstens hatte man Napoleons Staat als wohl geölte Kriegsmaschine kennen gelernt und die Kriegsniederlagen von 1805 und 1806 waren noch in guter Erinnerung. Und zweitens schien ein straffer und zentralistisch geführter Verwaltungsstaat der beste Garant dafür zu sein, dass sich so etwas wie eine Französische Revolution in den eigenen Ländern nicht wiederholen könne. Das Modell des französischen Staates wurde zur Waffe der Reaktion, der Restauration, der Wiederherstellung zentraleuropäischer Staatenarchitektur, wie dies im Wiener Kongress zum Ausdruck kam und die „Heilige Allianz“ sollte die Solidarität der Fürsten und ihrer Völker festigen.

Doch die Französische Revolution hatte einen neuen Aspekt aufgedeckt den es vorher noch nicht gab: revolutionäre Gewalt konnte als legitim gelten. Die zunehmende Ideologisierung

⁶⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 103.

der Politik, die Abkehr von Pragmatismus und Kompromiss, soziale Spannungen und gebrochene Verfassungsversprechen im Vormärz radikalisierten Sprache und Maßnahmen. Dem Wunsch nach politischer Mitbestimmung begegnete der Staat mit Zensur und polizeilicher Unterdrückung, und die latente Kluft zwischen Staat und Bürgertum verstärkte sich gefährlich. Ein starker Staat brauchte nun auch eine starke Rechtfertigung, eine Gemeinschaft stiftende Idee um nicht in Revolution und Bürgerkrieg unterzugehen. Diese neue Idee war die Idee der Nation.

4.5 Die Achsenzeit

Massive Auswirkungen auf die politischen Systeme hatten die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich Ende des 18. Jahrhunderts von England ausgehend auf den europäischen Kontinent als Ellipse in etwa von nord-west nach süd-ost erstreckten und als die Epoche der industriellen Revolution bezeichnet wird. Eine massive Bevölkerungsexplosion, Arbeitslosigkeit, eine unvorstellbare Verelendung der Massen, gleichzeitig revolutionäre technische Entwicklungen, Massenproduktion, rasche Nachrichtenvermittlung und Verfügbarkeit von Wissen stellten die politischen Systeme Europas vor noch nie da gewesenen Herausforderungen. Der absolutistische Staat in Europa war diesen Herausforderungen in drei Bereichen nicht gewachsen: im Bereich der politischen Partizipation, im Bereich der Leistungen für das politische System und im Bereich der Legitimation.

4.6 Das Deutsche Reich

Obwohl die oppositionellen Kräfte in Deutschland zersplittert waren in Liberale, Demokraten, Sozialisten, Protestanten, Katholiken die durchaus Ziele mit unterschiedlichen Inhalten verfolgten, so hatten sie doch eines gemeinsam: die Utopie vom Nationalstaat aller Deutschen. Dabei sollte dieser Nationalstaat auch die Speerspitze gegen den Egoismus der Herrschenden darstellen. Nicht die Vielfalt der Einzelstaaten wurde beklagt, sondern die despotische Machtausübung.⁶⁶

Preußen hatte sich hier als Vorbild positioniert. Sein Aufstieg von einem Drittklassigen Territorialstaat zu einer europäischen Großmacht im 18. Jahrhundert und weiter zu einem modern organisierten Machtstaat war in der Tat bemerkenswert. Der Widerstand gegen Napoleon und der Befreiungskrieg 1813 hatte den Mythos vom „Weisen von Sanssouci“ (der

alte Fritz – Friedrich der Große) geschaffen, dem Sieger über Russen und Franzosen – ein deutscher Held war geboren.

Doch der Weg des Nationalstaates über Preußen hatte einen Fehler: er erfasste nur den protestantischen Teil des Reiches, die südlichen Teile wie das katholische Bayern und Österreich konnten hier nicht einbezogen werden.

Gleichzeitig gab es auch eine andere Perspektive: ein alles überspannendes deutsches Reich in rückwärts gewandter Betrachtung: nicht die Habsburger oder Hohenzollern, sondern Kaiser Barbarossa ein Hohenstaufe als Vorbildslösung. In der Literatur erfolgt eine starke Betonung, in der ein romantisch historisches Mittelalterbild entworfen wird, eine strahlende Kaiserherrlichkeit ohne Konflikte und Gegensätze .

Man könnte daher sagen, dass der deutsche Nationalstaat von 1871 weitestgehend aus dem Geist dieses Mittelalterbildes entworfen wurde: Der Deutsche Bund nannte sich Reich, der deutsche Herrscher nannte sich Kaiser, obwohl ihm mit dem letzten Römischen Kaiser Franz II nichts verband.

Doch auch in anderen Teilen Europas, wie zum Beispiel in England und Frankreich, wurden nationale Geschichtsbilder entworfen, die dem Volk eine geschichtliche Sendung ihrer Nation vermitteln sollten. In England war es Sir Walter Scott und in Frankreich Francois Réne de Chateaubriand, die mit ihren romantisch populären Romanen und Essays den Blick auf ein christlich verklärtes Mittelalter lenkten.⁶⁷ Auf diesem Weg wurde die Identität der Nation erklärt und gefestigt. Der rote Faden, der sich von Charlemagne, der heiligen Johanna, dem Sonnenkönig bis zur Sturm auf die Bastille und Napoleon durchzog einte das Volk von den Kommunisten bis zu den Rechten zur *grande nation*.

4.7 Der Krieg als Katalysator

Wann und weshalb sich Menschen begannen als Nation zu begreifen ist eine komplexe Entwicklung und bedarf zur Erklärung immer eines ganzen Bündels von Faktoren.

Immer wieder stellt sich daher die Frage; wann beginnen sich zum Beispiel in der österreichischen Habsburgermonarchie die einzelnen Volksgruppen als Ungarn, Tschechen, Serben oder Italiener zu fühlen ?

⁶⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 182.

Der Krieg - so hat sich gezeigt – ist zwar niemals Auslöser dieses Nationalbewusstseins, jedoch oft der Katalysator dafür. In der Zeit der Napoleonischen Kriege äußerte sich zunächst in Spanien ein Gegensatz, der bereits nationale Züge in sich trug. Die französische Besatzungsmacht wurde mit spanisch nationaler Leidenschaft bekämpft, getragen von fanatisch kämpfenden *guerilleros* (1808) mit dem Ziel – wohl auch die alte Ordnung wiederherzustellen - für nationale Unabhängigkeit.⁶⁸

Für Österreich ergab sich aus dieser spanisch/napoleonischen Auseinandersetzung eine Art Lerneffekt mit welchen Mitteln ein Widerstand gegen Napoleon verstärkt werden könnte. Das gesamte Volk sollte an den Kriegsanstrengungen beteiligt werden. So kann man einer Denkschrift des Erzherzogs Johann (1782-1859) für die allgemeine Volksbewaffnung entnehmen: „Hier muss die Nation, die Masse kämpfen, alle für einen, einer für alle;... Stehet die Nation, so ist Österreich unbesiegbar ...“⁶⁹.

Damit wurde in Österreich – nach dem Vorbild des napoleonischen Frankreichs – die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und gleichzeitig die Trennung von Bürger und Soldat aufgehoben. Die Einheit der Nation sollte die gemeinsame Verteidigung des Vaterlandes tragen.

Die Förderung nationaler Gefühle wurde mit erheblicher Propaganda der österreichischen Regierung unterstützt. Eine wahre Flut von Zeitungen wie die *Vaterländischen Blätter* und Flugblätter ging auf die Bevölkerung nieder und zeitigten durchaus Erfolge. Unter der Führung von Erzherzog Carl stießen österreichische Truppen 1809 gegen Regensburg vor, um dort die französische Armee anzugreifen. Die Proklamation Erzherzog Carls beim Einzug war bereits quasi national formuliert: „Unsere Sache ist die Sache Deutschlands. Mit Österreich wird Deutschland selbständig und glücklich; nur durch Österreichs Beystand kann Deutschland wieder beydes werden. Deutsche ! Würdigt Eure Lage ! Nehmt die Hülfe an, die wir Euch bieten! Wirkt mit zu Eurer Rettung !“⁷⁰.

Die Bayern hatte der Aufruf jedoch nicht allzu sehr beeindruckt, sie blieben bei ihrer Allianz mit Napoleon und der Krieg ging für Österreich verloren; die nationale Aufwiegelung gegen

⁶⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 187.

⁶⁸ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 191.

⁶⁹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 195.

Frankreich hatte doch nicht flächendeckend in ganz Deutschland funktioniert. Preußen blieb gegenüber Frankreich neutral und Napoleon war auch der bessere und schnellere militärische Taktiker. Auch die politische Zurückhaltung Englands spielte eine Rolle.

Es scheint eine Spitze gegenüber Preußen und seine mangelnde nationale Solidarität zu sein, wenn noch heute am Erzherzog Carl Denkmal am Wiener Heldenplatz die Inschrift zu lesen ist: „Dem beharrlichen Kämpfer für Deutschlands Ehre“.

Erst in den folgenden Jahren bildete sich eine Art nationale Massenmobilisierung heraus, die sich in den Freiheitskriegen von 1813 entladen sollte. Unterstützt von zahlreichen Liedern, Texten und Gedichten wurde die deutsche nationale Identität in Abgrenzung zum französischen Feind beschworen. Allerdings verstand man noch immer diese Identität als Kultur- und Sprachbegriff und nicht als Kraft, den politischen Partikularismus zu überwinden. Zentrales Motiv war immer mittels gemeinsamer nationaler Kraftanstrengung die Freiheit von französischer Unterdrückung zu erringen. Der gemeinsame Hass gegenüber dem Feind wurde kultiviert und fand in zahlreichen Gedichten seinen Niederschlag, wie z.B. bei Clemens von Brentano:

„Bajonette
Um die Wette
Stoßt die Kette
Nieder an des Flusses Bette,
Dass kein Deutschlands Feind sich rette.“⁷¹

Breit verankert wurde der nun aufkeimende Nationalismus auch in zahlreichen Vereinen, Lesevereinen, Gesangsvereinen und Turnvereinen, wie der Jahn'schen Turnbewegung, die eine militant nationale Ideologie vertrat.

4.8 Die Neuordnung Europas nach dem Wiener Kongress

Der Nationalstaat ist keine Zufälligkeit, sondern eine bewusste politische Gemeinschaft, und wie Max Weber meint, ist der Nationalstaat „die weltliche Machtorganisation der Nation“.⁷²

⁷⁰ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 197.

⁷¹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 201.

⁷² Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 209.

Dass ein Staat als Nationalstaat verfasst sein sollte war zu Beginn des 19. Jahrhunderts keineswegs selbstverständlich, das heißt, dass bei der mit dem Wiener Kongress 1815 beginnenden staatlichen Neuordnung Europas noch ganz andere Vorstellungen herrschten. Für die Staatsmänner Fürst Metternich, Zar Alexander I. und den britischen Außenminister Lord Castlereagh war zum Beispiel Italien ein geographischer Begriff und als vereinigter Staat undenkbar. Auch „die Vereinigung aller deutschen Stämme zu einem ungetheilten Staat“ sei „ein durch tausendjährige Erfahrung widerlegter und endlich abgethaner Traum“⁷³ wie der Metternich Berater Friedrich von Gentz sich ausdrückte.

Die Furcht der Herrschenden wurde getragen von den Erfahrungen der franz. Revolution. Eine solche Revolution durfte es in Europa nicht wieder geben. Es war die Angst vor dem revolutionären Prinzip, die Angst vor der Idee eines durch die Nation legitimierten Staates.

Ein friedensstiftendes Gleichgewicht in Europa konnte es daher nur durch dynastisch regierte Staaten, getreu dem nach-westfälischen Muster geben. Die Pentarchie (kurioserweise Frankreich wieder einbezogen) versuchte im wesentlichen die Grenzen in Europa wieder so herzustellen wie sie vor 1792 waren. Die „Heilige Allianz“, getragen von den Grundlagen monarchistisch-dynastischer Staatsordnung und christlicher Religion, verstand sich als Gegenpol allfälliger revolutionärer Forderungen nach der Bildung von Nationalstaaten.

Alle jene Illusionisten, die glaubten die Freiheitskämpfe gegen Napoleon hätten nun den Weg frei gemacht für nationale Einigung, wurden nun eines Besseren belehrt: Turnvater Friedrich Ludwig Jahn (die Germanophilen), genauso wie der polnische General Tadeusz Kosciuszko.⁷⁴

Das Modell europäischer Friedenspolitik bestand darin, die Mitte Europas ohne zentrale Macht zu belassen. Das nationale Prinzip wurde nur dort akzeptiert, wo es sich mit legitimer Fürstenmacht verband: in Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, den Niederlanden und Schweden. Denn dort gab es schon lange vor der Französischen Revolution politisch und kulturell ausgebildete Nationalstaaten, wo die „Adelsnationen“ zu „Volksnationen“ mutierten.

Jedenfalls war die Idee der Nation der Schlüssel zum Weg Europas in die Moderne. Je mehr sich die Menschen am Politischen interessierten, je mehr sie daran teilnehmen wollten und

⁷³ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 209.

⁷⁴ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 211.

konnten um so stärker trat auch die Nationalidee in den Vordergrund. Erst über den Nationalstaat konnten dann Demokratie und Parlamentarismus verwirklicht werden.

Die geistigen Väter dafür sind sowohl Rousseau und die Verfassungstheoretiker der franz. Revolution, als auch John Locke nach der „glorious revolution“ 1688 in England. Beide entwickelten die Überlegung: die Nation ist die Gemeinschaft der mündig gewordenen Bürger !

4.8.1 Frankreich

Auch wenn in Frankreich 1814 mit den Bourbonen wieder die Restauration einzog, so war doch in der *charte* (bourbonische Verfassung) das Recht des Volkes auf Souveränität und Repräsentation grundsätzlich anerkannt⁷⁵, auch wenn es erhebliche Einschränkungen durch Zensuswahlrecht und zahlreiche andere Beschneidungen in den politischen Mitbestimmungsrechten gab. Bezeichnend dafür ist, dass König Louis Philippe (1773-1850) der „Bürgerkönig“ seinen Eid nicht mehr auf die Heilige Schrift, sondern auf die Verfassung leistete.⁷⁶ Doch dies blieb nur eine Übergangserscheinung. 1848 folgte die 2. Republik – die radikaldemokratische – die kurze Zeit später erneut durch ein diktatorisches Regime abgelöst wurde, durch die Herrschaft Napoleons III (1808-1873), gefolgt von der 3. Republik.

Trotz dieser zahlreichen Regimewechsel geht die Gesamtentwicklung hin zu einem demokratischen plebiszitären Staatswesen, dem Nationalstaat.

4.8.2 England

Dort hatte sich seit der *glorious revolution* 1688 eine *balance of power* zwischen Krone und Parlament herausgebildet. Allerdings zunächst ohne Bürgertum, sondern es waren der Land besitzende Adel und die Hocharistokratie, die als Opposition zur Krone den Anspruch erhoben, die Nation zu repräsentieren. Die Repräsentation im Parlament war daher weit davon entfernt die Sozialstruktur der Nation abzubilden. Dies änderte sich erst mit dem Heraufziehen des industriellen Zeitalters und der rasanten Zunahme der Bevölkerung die 1832 eine Wahlrechtsreform erzwangen.⁷⁷ Die Wahlbezirke wurde neu eingeteilt und die Zahl der Wahlberechtigten moderat erweitert. Trotz dieser relativ geringen Veränderungen hatte dies

⁷⁵ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 213.

⁷⁶ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 213.

⁷⁷ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 215.

bedeutenden Einfluss auf das politische System: der Ausgang von Wahlen wurde ungewiss und das Verhalten der Abgeordneten war weniger voraussehbar.

Auf die Mehrheitsbildung im Parlament hatten sowohl Krone, als auch die aristokratischen Eliten immer weniger Einfluss. Schließlich konnte die Ernennung und Absetzung von Regierungen gegen den Willen des *House of Commons* nicht mehr durchgesetzt werden.

Sowohl der französische, als auch der englische Weg beeinflusste die Nationalstaatsbildung aller westeuropäischen Länder und Skandinavien. Hingegen war die Situation in Mitteleuropa (Deutschland, Italien) völlig anders.

4.8.3 Das Zentrum Europas

Hier wurde schon seit dem Westfälischen Frieden 1648 versucht im Zentrum Europas ein amorphes Gebiet von Machtlosigkeit zu installieren, indem den über 300 deutschen Fürstentümern und Reichsstädten die Unabhängigkeit garantiert wurde. Damit wurde eine Region geschaffen, die unmittelbar Kollisionen vermeiden sollte und die großen Mächte auseinander hielt.

Erst im Wiener Kongress 1815 wurde mit dem „Deutschen Bund“ vordergründig ein quasi nationaler Staatenbund (mit dem erklärten Rückblick auf das Heilige Römische Reich) geschaffen, dem Preußen und Österreich nur mit ihren ehemaligen Reichsteilen (Heiliges Römisches Reich) angehörten⁷⁸. Insgesamt 39 souveräne Staaten und Städte bildeten diesen eher losen Bund, dessen einzigem gemeinsamen Verfassungsorgan der österreichische Kaiser vorstand. Bemerkenswert dabei ist, dass diesem Bund auch die Länder Schleswig, Hannover und Luxemburg angehörten, die jedoch von den jeweiligen Landesherren, den Königen von Dänemark, England und den Niederlanden repräsentiert wurden, das bedeutet, dass das Nationalitätenprinzip vorderhand (noch) keine Rolle spielte.

Das Ergebnis des Wiener Kongresses ergab hinsichtlich europäischer Staatlichkeit eine neue Ordnung und ein neues Kräftegleichgewicht, das zumindest bis zum Krim Krieg (1853-1856) wirkungsmächtig blieb. Hinsichtlich der Entwicklung Nationalstaatlicher Ideen war das Ergebnis jedoch erstaunlich uneinheitlich. Während in Mittel- und Osteuropa die „Heilige Allianz“ konservative, restauratorische und übernationale Akzente setzte, standen die bereits

⁷⁸ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 217.

gefestigten Nationalstaaten Frankreich und England nationaler Eigenstaatlichkeit grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, ausgenommen jedoch, wenn es sich um die „deutsche Sache“ handelte.

Insbesondere Frankreich sollte in der Folge die nationalen Einigungsbewegungen in Italien kräftig unterstützen, um ein Gegengewicht gegenüber den Machtbestrebungen Österreichs in Oberitalien zu schaffen.

Doch noch 1848/1849 nach den Revolutionen blieben der Wunsch nach Einigung und Nationalstaatlichkeit für die italienischen und deutschen Patrioten eine Chimäre. Die 585 Vertreter des deutschen Volkes (inklusive der österreichischen Abgeordneten), die am 18. 05. 1848 in der Paulskirche in Frankfurt am Main zusammenkamen waren darüber völlig uneins was Deutschland überhaupt sein sollte⁷⁹. Da war einmal die Vorstellungen der kleindeutschen Lösung unter der Führung Preußens und ohne Teilnahme Österreichs, wobei der „Deutsche Zollverein“ schon eine praktische Vorlage war. Doch den Süddeutschen Staaten war eine Dominanz Preußens immer schon suspekt. Dagegen stellten sich auch die Vertreter der großdeutschen Lösung, die in mythischer Anlehnung an das „Römisch Deutsche Reich“ eine Einigung aller Deutschen Länder unter der Vorherrschaft eines habsburgischen Kaisers anstrebten.

Doch die Delegierten in der Paulskirche hatten in Wirklichkeit keine Macht. Ihre Diskussionen und Resolutionen wurden von den europäischen Mächten Frankreich, England und Russland argwöhnisch verfolgt. Für deren Regierungen waren die liberalen deutschen Nationalisten Aufrührer, die die wohlgeordnete Mitte Deutschlands aus dem Gleichgewicht bringen wollten. An den Drohungen dieser drei Mächte scheiterte auch vorerst die deutsche Revolution von 1848/49, doch die Furcht vor einer nationalen und demokratischen Revolution im Herzen Europas war bei den Herrschenden größer geworden.

Die Position der deutschösterreichischen Abgeordneten in der Paulskirche zu Frankfurt 1848 war eine besonders schwierige und ambivalente. Denn die Frage, ob Österreich einem deutschen Staat angehören könnte war für die Donaumonarchie nicht nur eine Frage der Verfassung, sondern eine Frage der Existenz. Und diese Frage betraf nicht nur die Deutschen, sondern auch die anderen Nationen der Monarchie. Einen Staat nach zwei verschiedenen

⁷⁹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 222.

Grundsätzen zu gestalten von denen der eine den anderen ausschloss, war ein unlösbarer Widerspruch. Die Abgeordneten hatten auch zu viele Probleme auf einmal zu berücksichtigen. Die erwachten Nationen waren keinesfalls in gleicher Weise für politische Tätigkeit bereit und kaum eine Nation hielt sich für groß und entwickelt genug einen eigenen Nationalstaat zu begründen. Alle verlangten wohl mehr Garantien für die freie Entwicklung ihres Volkstums und eine Lockerung des absoluten zentralistischen Regierungssystem, aber andererseits fühlte man sich am sichersten in der politischen Gemeinsamkeit der Monarchie.

Dass die Monarchie ihre Selbstständigkeit sowohl gegen den deutschen Nationalismus als auch gegen den panslawistischen Imperialismus (unter russischer Führung) bewahren sollte bringt der tschechische Historiker Franz Palacký in seinem Brief an das Vorparlament in Frankfurt zum Ausdruck: „Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.“ Und weiter führt er aus: „Zu allen Maßregeln, welche Österreichs Unabhängigkeit, Integrität und Machtentwicklung, namentlich gegen den Osten hin, nicht gefährden, bin ich mitzuwirken immer freudig bereit“.⁸⁰

Bis zum Krimkrieg 1853-1856 konnte im wesentlichen die „Heilige Allianz“ das politische Gleichgewicht halten. Die Ambitionen Russlands sich für die orthodoxen Christen im Osmanischen Reich als Schutzmacht einzusetzen hätte eigentlich ein kulturelles und politisches Näherrücken der europäischen Staaten mit sich bringen können. Doch das Gegenteil war der Fall. Das Auftreten Frankreichs und Englands gegen Russland, die damit für das Osmanische Reich Partei ergriffen bei gleichzeitiger Neutralität der Österreichischen Monarchie, bewirkte ein Auseinanderdriften der sogenannten Flügelmächte im Westen und Osten und ermöglichte in Zentraleuropa jenen politischen Spielraum, der nationalstaatlichen Einigungsbewegungen förderlich war.

4.8.4 Italien

Während im Deutschland der 1850-er Jahre im allgemeinen ein Abflachen revolutionär, nationalistischer Ideen zu verzeichnen war, setzte sich in Italien, nicht zuletzt begünstigt durch pointiert charismatische Führer, die nationale Einigungsbewegung kraftvoll fort.

⁸⁰ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 42.

Ausgangspunkt und Kern liberal-demokratischer und radikaler Ideen war das Königreich Sardinien-Piemont unter seinem politischen Führer Graf Camillo Cavour (1810-1861)⁸¹, der mit seiner Zeitung *Risorgimento* (Wiedererstehung) der italienischen Einigungsbewegung auch seinen Namen gab. Wenn auch Cavour – wie sich später herausstellte – eher an einem Staat Groß Piemont und weniger an einer gesamt italienischen Einigung interessiert war, so hatte er mit seinen revolutionären Mitstreitern Mazzini, Gioberti und Garibaldi eines gemeinsam: die Gegnerschaft gegenüber der Österreichischen Habsburgermonarchie, die mit ihren oberitalienischen Besitzungen (Lombardei und Venezien) ein Stachel im italienischen Nationalbewusstsein darstellte.

Cavour war ein geschickter Taktiker: mit Truppenunterstützung an der Seite der Alliierten Frankreichs und Englands im Krimkrieg sicherte er sich die spätere Unterstützung Frankreichs unter Napoleon III gegenüber Österreich. Und schon 1859 kam es zum „Zahltag“ für Österreich: Die Niederlage in der Schlacht bei Magenta und Solferino gegen die französischen und piemontesischen Truppen und der folgende Friede von Villafranca bescherte Österreich den Verlust der Lombardei, das zunächst an Frankreich und danach an Piemont fiel.

Interessant dabei ist, welche Gratwanderung in der Argumentation der Kriegsunterstützung Frankreichs gegen Österreich zu erkennen ist: Napoleon III stellte die Bedingung, dass ein allfälliger Krieg nur für eine nichtrevolutionäre Sache unternommen werden dürfe „... so dass er in den Augen der Diplomatie und besonders vor der öffentlichen Meinung ... ganz Europas gerechtfertigt erscheine.“⁸² Hier ist noch deutlich der antirevolutionäre Geist des Wiener Kongresses zu bemerken: staatliche Neuordnung darf nicht zu Lasten grundsätzlich bestehender Herrschaftsstrukturen gehen.

Diese Italienkrise 1859 hatte klar die Handlungsunfähigkeit des Deutschen Bundes vor Augen geführt: Preußen verhielt sich in dem Konflikt neutral, Österreich verlor die Lombardei und auch die weiteren österreichischen Besitzungen in Oberitalien waren durch die Allianz Frankreich und Piemont gefährdet. Quasi als Gegenbewegung bekam die Nationalstaatsidee in Deutschland wieder Auftrieb. Unterfüttert mit der mythischen Vorstellung vom alten Staufer-Kaiser Reich und dessen Herrschaftsrechten in Oberitalien

⁸¹ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 226.

⁸² Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 227.

bekam der Gedanke eines deutschen Bundesstaates unter preußischer Führung wieder neue Bedeutung.

Doch diese neuerlich aufflammende deutsch nationale Einigungsbewegung sollte durch einen Mann gelenkt, beherrscht und umfunktioniert werden, der damit Österreich auf den Platz verwies: Fürst Otto von Bismarck (1815-1889).

4.8.5 Otto von Bismarck und die Habsburger Monarchie

Bismarck wurde vor dem Hintergrund der so genannten „Verfassungskrise“ in Preußen 1862 zum Ministerpräsidenten ernannt. Dabei ging es um eine Vergrößerung der Armee sowie um eine Veränderung der Wehrverfassung, der die nationalliberalen Abgeordneten – schlussendlich mit Budgetverweigerung – nicht zustimmen wollten. Es war jedoch im Sinne des Monarchen und der Regierung, dass die Armee ein schlagkräftiges Instrument der Krone bleiben sollte, zumal man erneut revolutionäre Entwicklungen befürchtete. Eine Armee in Abhängigkeit des Parlaments sollte vermieden werden. Der konservative Bismarck wurde daher beauftragt, den parlamentarischen Liberalismus zu beenden.

Natürlich wollte auch Bismarck einen einheitlich deutsch nationalen Staat, aber nicht getragen durch revolutionäre Veränderung von „unten“, sondern von „oben“ unter der Führerschaft Preußens in Abstimmung mit den anderen europäischen Mächten, aber auf Kosten Österreichs. Dabei war Bismarck durchaus bereit auch militärische Mittel zur Durchsetzung seines Zieles einzusetzen: „Nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen - sondern durch Eisen und Blut“.⁸³

Die Gegnerschaft der liberalen Nationalbewegung schien Bismarck nicht zu beeindrucken; er benutzte sie, wenn sie in sein politisches Konzept passte und realisierte andererseits „eisern“ die Vorstellungen, die seinem politischen Genie entsprachen. Jahre später – im Lichte des Ergebnisses des „Deutsch-Deutschen Krieges“ (Schlacht bei Königgrätz 1866) - sollten sich viele seiner einstigen (liberalen) Gegner als „bekehrt“ zeigen, wie einem Brief des liberalen Juristen Rudolf von Ihering zu entnehmen ist: „Ich beuge mich vor dem Genie eines Bismarck, der ein Meisterstück der politischen Kombination und Tatkraft geliefert hat.“⁸⁴

⁸³ Otto von Bismarck: Die gesammelten Werke, Friedrichsruher Ausgabe, Band 10, Berlin, 1926, S. 139.

Doch zunächst bereitete Bismarck einen weiteren Schachzug vor, um den künftigen Nationalstaat Deutsches Reich zu arrondieren wobei er geschickt Österreich benutzte, bevor er sich von diesem abwandte: Der Deutsch-Dänische Krieg um Schleswig Holstein 1864, den man später als ersten deutschen Einigungskrieg bezeichnen sollte.

Schleswig Holstein war eine Herzensangelegenheit der liberalen Deutschnationalen und deshalb war die Entrüstung groß als Dänemark die endgültige Einverleibung dieses Herzogtums in den dänischen Staat beschloss. Bismarck anerkannte zwar die Herrschaftsrechte des dänischen Königs – und brachte damit die deutsch nationale Öffentlichkeit gegen sich auf – andererseits akzeptierte er nicht die Vertragsverletzung der Londoner Protokolle durch Dänemark, die den Fürstentümern Schleswig Holstein Selbständigkeit innerhalb des dänischen Staatenbundes garantierten.

Das Vorgehen Bismarcks war vordergründig juristisch legitimiert. Im Sinne des Diktums „pacta sunt servanda“ konnte Bismarck dabei Österreich auf seine Seite ziehen und so rückten österreichische und preußische Truppen in Holstein ein und besetzten es. Im folgenden Friedensschluss wurden die eroberten Gebiete jedoch nicht mehr selbständig, sondern als Kondominium im Vertrag zu Bad Gastein⁸⁵ von Preußen und Österreich gemeinsam verwaltet. Der wahre Gewinner war (wieder) Bismarck, der nun auch von den national Liberalen anerkannt wurde.

Doch im Ausgang des Deutsch-Dänischen Krieges lag schon der Keim für die nächste Auseinandersetzung und Bismarck verfolgte zielstrebig seine Politik der territorialen Arrondierung des künftigen Deutschen Reichs unter Vorherrschaft Preußens weiter. Erklärtes Ziel war jetzt, die Dominanz Österreichs im Deutschen Bund zu brechen. Wirtschaftlich hatte sich Preußen schon einen Vorteil durch die Gründung des Deutschen Zollvereins mit Ausschluss Österreichs geschaffen. Auch politisch war es für Bismarck ein günstiger Augenblick, da die ursprüngliche Gegnerschaft der deutschen Nationalbewegung gegenüber Bismarck einer wohlwollenden Akzeptanz gewichen war.

Die folgende Auseinandersetzung, die eigentlich ein Krieg Preußens gegen den Deutschen Bund unter der Führung Österreichs (auch als deutscher Bruderkrieg stilisiert) war, endete mit

⁸⁴ Hagen Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994, S. 236.

⁸⁵ deshalb zierte die Kurpromenade in Bad Gastein ein mächtiges Bismarck Denkmal.

der Niederlage Österreichs in der Schlacht bei Königgrätz 1866 und sollte weitreichende politische Folgen für die Staatenbildung in Zentraleuropa haben.

Zunächst erfolgte der (eher erzwungene) Austritt Österreichs aus dem Deutschen Bund und die Gründung des Norddeutschen Bundes in Form eines Zusammenschlusses aller deutschen Staaten nördlich des Mains unter der Führung Preußens. Einige Jahre später, auf Grund der Bündnisverträge und den Ergebnissen des preußisch-französischen Krieges 1870/71 sowie getragen von der allgemeinen nationalen deutschen Hochstimmung sollten auch die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bund angeschlossen werden. Mit der Proklamation Wilhelms I. zum Deutschen Kaiser im Spiegelsaal des Schlosses Versailles 1871 war damit die Gründung des Deutschen Reiches als einheitlicher deutscher Nationalstaat vordergründig perfekt. Gleichzeitig war damit auch die (von Bismarck angestrebte) „kleindeutsche“ Lösung realisiert, der deutsche Nationalstaat ohne die Deutschen in Österreich.

Die Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Deutschen Reich unter Bismarck gestalteten sich in der Folge ambivalent. Schon in der Stunde des Sieges Preußens über Österreich in der Schlacht bei Königgrätz war Bismarck an einem Fortbestand der Habsburgermonarchie in ihrer bisherigen Form interessiert. Aus seiner Sicht war der Vielvölkerstaat eine konservative Großmacht, die die Stabilität des künftigen Deutschen Reiches absichern sollte. In der Bündnispolitik in Form des „Dreikaiserabkommens“ von 1881 (Deutsches Reich, Russland, Österreich-Ungarn) zum Schutz der Abwehr republikanischer Tendenzen wurde dies zum Ausdruck gebracht.⁸⁶

Bismarck betrachtete die Habsburgermonarchie als deutsche Großmacht, zumindest als eine Macht, in der die deutschen Eliten bestimmend waren. Er sah in den Deutschen Österreichs nicht nur die Garanten der guten Beziehungen zwischen den beiden Reichen, sondern auch die Unterstützer der Habsburger Dynastie als Pfeiler des Mächtegleichgewichts in Europa. Vor einer Abordnung einer österreichischen Studentenschaft am 15. April 1895 erklärte er: „Je stärker der Einfluss der Deutschen in Östreich sein wird, desto sichrer werden die Beziehungen des Deutschen Reichs zu Östreich sein ...“⁸⁷

Den Annäherungs- bzw. Vereinigungstendenzen der alldeutschen Bewegung, die noch immer im Geist der Großdeutschen Lösung eine Vereinigung des deutschen Teils Österreichs mit

⁸⁶ Wolfgang J. Mommsen: Der autoritäre Nationalstaat, Frankfurt am Main, 1990, S. 215.

dem Deutschen Reich anstrebte stand Bismarck ablehnend gegenüber. Vermutlich sah er darin auch eine Schwächung der Dominanz des protestantischen Preußens innerhalb des Reichs. Das hinderte den Vertreter der alldrutschen Bewegung in Österreich Georg Ritter von Schönerer jedoch nicht, ein glühender Verehrer Bismarcks und des deutschen Kaisers zu sein. Unverhohlen forderte er die Sezession der deutschen Gebiete Österreichs und deren Anschluss an das Deutsche Reich. Noch 1878 beendete Schönerer eine heftige Rede im Reichsrat zu Wien mit den Worten: „Immer und mehr und lauter und lauter hört man in den deutschen Kronländern den Ruf: Wenn wir nur schon zum Deutschen Reich gehören würden!“⁸⁸

Die Ironie der Geschichte wollte es, dass jene die am lautesten die Irredenta für ihre Volksgruppe forderten, sich nach dem 1. Weltkrieg im Reststaat Deutsch Österreich wieder fanden.

5. Die Grundlagen der Nationenkonflikte in der Habsburger-Monarchie - Theorien und Konzepte

In der wissenschaftlichen Literatur liegt eine Vielzahl von Erklärungsversuchen und Lösungsvorschlägen für die Nationalitätenprobleme in der Habsburgermonarchie vor. Zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die diese Probleme analytisch durchleuchteten, zählen hier sicherlich Karl Renner und Otto Bauer. Während Renner die Nationalitätenprobleme in wohldurchdachte, theoretische Konzepte eingliedert, liegt der Schwerpunkt Bauers – oftmals auf der Grundlage von Renner – darin, schlüssige Erklärungen zu erarbeiten. Dabei sind viele Beurteilungen Bauers nur aus sozialdemokratischer Sicht zu erklären: Die Kausalität zwischen Liberalismus, Kapitalismus und Nationalitätenproblemen wirft dabei interessante Aspekte auf, wird aber auch kritisiert.

5.1 Personenverbände versus Gebietskörperschaften

Eine fortschrittliche – wenn auch gescheiterte – konzeptionelle Lösung des österreichischen Nationalitätenproblems entwickelte Karl Renner. Er war auch einer jener Theoretiker, der den Wahlcharakter von nationaler Identität erkannte und betonte. Die zentrale Aussage Karl Renners besteht darin, dass das Interesse aller Volksgruppen in einem multinationalen Staat nur gesichert werden kann, wenn die Nationen sich als Personenverbände statt als Gebietskörperschaften konstituieren. In diesem Zusammenhang verlässt er auch die

⁸⁷ Wolfgang J. Mommsen: Der autoritäre Nationalstaat, Frankfurt am Main, 1990, S. 220.

Argumentationslogik, dass eine Nation nur auf Grund „objektiver“ Kriterien zu determinieren sei. Unmissverständlich heißt es bei Renner: „Nation ist kein naturwissenschaftlicher, kein ethnologischer, kein soziologischer, sondern ein politischer Begriff“.⁸⁹

Diese politische Auffassung des Nationalitätenproblems weist deshalb einen anderen Weg und geht vom Verhältnis des Individuums zum Staat aus. Die folgenden Theorien Renners (denen auch Otto Bauer folgt) sind geeignet, die spezifisch österreichische Nationalitätensituation besonders lucid erscheinen zu lassen.

5.1.1 Die atomistisch-zentralistische Auffassung

Eine Theorie bezeichnet Renner als die atomistisch-zentralistische Auffassung.⁹⁰ Hier versteht sich die Nation als eine unverbundene Summe von Individuen, denen der unteilbare und zentralistische Einheitsstaat gegenübersteht. Dabei hat jedes Individuum eine Reihe unveräußerlicher und verfassungsmäßig gesicherter Grundrechte.

Diesem unteilbaren Einheitsstaat kann das Individuum in zwei Varianten gegenüberstehen:

- Individualistisch, das heißt die Nationalität versteht sich als ein subjektives Grundrecht des Individuums, oder
- statistisch-ethnographisch, hier versteht sich die Nationalität als eine unorganische Massenerscheinung, wobei das Recht für die Masse der Nationsgenossen den gleichen, geringsten Sprachenzwang zum Ziel hat.⁹¹

Doch die atomistisch-zentralistische Staatsauffassung konnte das Nationalitätenproblem nicht lösen und musste scheitern, denn es ist eine Verkennung der Natur des Nationalitätenproblems, wenn man glaubt, mit der Gewährung von Grundrechten, der Sprache und der Eigenart für das Individuum hätte der Staat genug gemacht. Alle Nationen haben nicht nur das Bestreben eine abgeschlossene Einheit, ihr eigener Herr zu sein,⁹² sie benötigen darüber hinaus zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Kultur nicht nur die Sicherung der Rechte des Individuums, sondern auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Schon

⁸⁸ Andrew G. Whiteside: Georg Ritter von Schönerer, Graz – Wien – Köln, 1981, S. 71.

⁸⁹ Gerhard Sprengnagel: Karl Renner und die Nationalitätenfrage, in: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum (Hrsg.), Karl Renner ein österreichisches Phänomen, Korneuburg, 1996, S. 30.

⁹⁰ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 15.

⁹¹ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 15.

⁹² Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 19.

Reinhold Niebuhr stellte fest, „daß die Freiheit und Gleichheit mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe“.⁹³

Im Staatsgrundgesetz des Art. 19 sieht daher Renner einen für das Individuum inhaltsleeren Gleichberechtigungsanspruch (*aut Caesar aut nihil*),⁹⁴ denn der einzelne Angehörige eines Volksstammes kann nicht Träger nationaler Interessen werden.

5.1.2 Die kollektiv-föderalistische Auffassung

Die zweite Theorie im Konzeptgebäude Renners ist die kollektiv-föderalistische (auch organische) Auffassung. Hier versteht sich der Nationalitätenstaat nicht als ein Konglomerat von Individuen, sondern als ein Kollektivganzes, wobei die Nation das Recht hat, staatsbildender Faktor zu sein. Dabei ist das Individuum der Nation unterworfen und durch diese auch dem Staat. Die Nation soll eine organisierte Einheit bilden, die Trägerin staatlicher Rechte ist. Im Sinne dieser Auffassung ist Österreich nicht ein Aggregat von reichsunmittelbaren Individuen, sondern eine Föderation von Völkern.

Doch die Kernfrage – bzw. das differenzierende Prinzip – bleibt bestehen: Wer/was grenzt die Nation als organisierte Einheit von anderen gesellschaftlichen Verbänden ab? Hier bieten sich zwei Lösungsstränge an, die allerdings wieder Konfliktpotential in sich bergen können.

5.2 Territorien und nationales Kollektiv

Die Territorialstaatstheorie verwirklicht die Beziehung einer Nation zu ihrem Gebiet, das heißt das Siedlungsgebiet einer Nation bildet einen Gliedstaat. Doch sofort stellt sich die Frage: Welche Nation ist berechtigt ein Staatsgebilde zu realisieren? Auch hier gibt es wieder zwei Varianten:

- Die historische Auffassung besagt, dass nur Nationen mit staatlicher Geschichte (historische Nationen) berechtigt sein sollen Gliederstaaten Österreichs zu sein, und
- die ethnische Auffassung, dass jede Nation staatsbildend sein sollte; eine Vision, in der Gliederstaaten geschlossene Sprachgebiete repräsentieren.

Die Personalstaats- oder Genossenschaftstheorie schließlich kommt ohne der Einteilung in Territorien und der Zuordnung der Nationen zum jeweiligen Territorium aus. Hier hat die Nationalität keine wesentliche Beziehung zum Gebiet, sondern versteht sich als autonomer

⁹³ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 400.

Personenverband. Die Nation konstituiert sich genossenschaftlich als gebietslose Verbandsperson. Österreich wäre somit eine Föderation von Nationen und nicht von Ländern. Im Sinne dieses Personalitätsprinzips wird der Streitpunkt „Gebiet“ neutralisiert,⁹⁵ denn der Wohnsitz ist für das nationale Empfinden nicht wesentlich

Auf den Nationalitätenstaat Österreich wurde jedoch das Nationalitätenprinzip im Sinne der Territorialstaatstheorie übertragen und führte zu jenem Nationalitätenstreit, der die Monarchie bis zu ihrer Auflösung begleiten sollte. Während die Ungarn und Polen ein eigenes Staatswesen, die Tschechen und Kroaten hingegen territoriale Autonomie anstrebten, neigten die Ruthenen und Slowenen eher zur ethnischen Auffassung. Der Streitpunkt war immer das Gebiet, das Verhältnis des Staates zum Gebiet und der Nation zum Gebiet.

Ein Fortschritt Österreichs ist überhaupt nur denkbar, wenn den Nationen unentziehbare Rechtspositionen eingeräumt werden. Damit können die „nationalen Kampfgruppen“ im Parlament eingespart werden und man kann sich wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zuwenden. Die Nationen müssen staatliche Rechtsfaktoren, staatsrechtliche Potenzen quasi „Staaten im Staat“ werden, damit Friede und Fortschritt in Österreich einkehren kann.

Mitten in der Darstellung seiner Konzepte ringt Renner immer wieder mit dem Nationenbegriff: Einmal nähert er sich von der ethnologischen Seite und bezeichnet die Nation als Summe von Individuen mit verschwommenen Rassenmerkmalen,⁹⁶ andererseits versucht er die Nation von der soziologischen Seite zu erfassen und sieht die Nation als Aggregat von Menschen mit den wesentlichen Determinanten gleiche Sprache, Denken und Fühlen bestimmt.

Dabei ist interessant, dass schon Renner das nationale Interesse vom ökonomischen oder sozialen Gesamtinteresse loslöst und zum Ergebnis kommt, dass es eben keine singuläre Zugehörigkeit gibt. Zum Beispiel betrachtet sich der tschechische Großgrundbesitzer national durchaus als Tscheche, und trotzdem hat auch er gemeinsame Interessen mit dem deutschen Großgrundbesitzer wenn man sich am Agrartag trifft, und ähnlich verhält es sich mit anderen Standes-, Gewerbe- oder Konfessionsproblemen.

⁹⁴ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 20.

⁹⁵ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 14.

⁹⁶ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 29.

Die Suche nach einer einzigen Identität, die der Nationalismus vorgibt lösen zu können, ist damit als Chimäre entlarvt. Hier scheint Amartya Sen von Renner geradezu „abgeschrieben“ zu haben, wenn auch er bei der Suche nach Identität die plurale Zugehörigkeit betont: „Einer ist beispielsweise [gleichzeitig] britischer Staatsbürger, malaysischer Herkunft, mit äußerlichen chinesischen Merkmalen, Börsenmakler, Nichtvegetarier, Asthmatiker, Linguist, Bodybuilder ...“.⁹⁷

Als staatsbildender Faktor hat für Renner die Identität „Nation“ Vorrang, und er sublimiert die Nationen, indem er sie in die staatliche Organisation einbezieht und sie als organische Staatsteile und (im Hinblick auf die Monarchie) als Gliederstaaten anerkennt.

Doch damit schafft er sich auch das Problem, wie die Kompetenzen dieser organischen Staatsteile (= Nationen) voneinander abzugrenzen sind.

5.2.1 Die Territorialstaats-Theorie

Eine der Möglichkeiten ist dabei die territoriale Abgrenzung. Diese impliziert jedoch – insbesondere bei der in der Monarchie besonders ausgeprägten Vermengung nationaler Gruppierungen – immer auch die Gefahr der „Nationszerreißung“, wenn man sich an der historischen Grenzziehung orientiert. Trotzdem ist es schon im Kremsierer Verfassungsausschuss 1848/49 zu einem, von allen Nationalitäten einstimmig angenommenen Kompromiss gekommen, indem man die historische Provinzialeinteilung als Basis herangezogen hat und die (insbesondere) größeren Provinzen in nationale Kreise mit beinahe provinzieller Autonomie ausstattete. Fragen des nationalen Lebens – namentlich in Böhmen, Galizien und Tirol – sollten auf den Kreistagen, die gemeinsamen politischen Fragen auf den Landtagen diskutiert werden. Diese Kreiseinteilung wurde als für alle Nationen befriedigende Lösung angesehen. Doch, wie Renner beklagt: „Mit einem Federstriche vernichtete die Reaktion das gesamte Verfassungswerk...“.⁹⁸ Die folgende „oktroyierte“ Februar- und Dezemberversfassung nahm diese Kreisverfassung nicht mehr auf, sondern führte eine straffe bürokratische Zentralverwaltung ein, die das Nationalitätenproblem weiter schärfte.

5.2.2 Die Personalstaats- oder Genossenschaftstheorie

Mit der De-Territorialisierung der Nationalitätenfrage im Modell der Personalstaats- oder Genossenschaftstheorie, scheint Renner ein geeignetes Instrument passend für die österreichische Vielvölkermonarchie zur Befriedung des Nationalitätenproblems gefunden zu

⁹⁷ Amartya Sen: Die Identitätsfalle, München, 2007, S. 38.

haben. Dabei geht er davon aus, dass die Nationalität von ihrer „inneren Natur“ aus keine Beziehung zum Gebiet hat. Man verliert schließlich nicht seine Nationalität, wenn man ein bestimmtes Gebiet verlässt, und man gewinnt sie nicht, wenn man ein bestimmtes Gebiet betritt. Das wirft die Frage auf, ob es nicht überhaupt verfehlt ist, Nationalitätenprobleme durch Grenzziehungen zu regulieren.

Während das oben angeführte Territorialprinzip auch ein Herrschaftsprinzip impliziert, nämlich, dass nach Maßgabe des bewohnten Territoriums Rechte, Sprache, Kulturzugehörigkeit gleichsam verordnet werden, so nähert sich das Personalitätsprinzip von der Seite der Gleichberechtigung dem Nationenproblem an.

Nationen sollten sich deshalb anstelle von Gebiets Herrschaften als Personenverbände konstituieren, das bedeutet, das Prinzip der Verwaltungsgemeinden auf die Nationen anzuwenden. Renner lehnt sich hier an das Kuriensystem an, das bereits zu den Zeiten des Kremsierer Reichstages in Form nationaler Kurien auf dem Personalitätsprinzip beruhte und durchaus erfolgreich reüssierte. Insbesondere die Tschechen waren Verfechter des Kuriensystems, sodass der böhmische Landtag 1871 dieses in die praktische Politik durch das „Gesetz betreffend den Schutz des gleichen Rechts der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreich Böhmen“ einführte.⁹⁹ Wenn auch – im Sinne Renners - das Kuriensystem¹⁰⁰ eine gute Ausgangsbasis für die Bewältigung nationaler Probleme darstellt, so bedarf dieses doch erheblicher Ergänzungen und Verbesserungen. Sehr detailreich schlägt Renner in seinem Buch „Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat“ Maßnahmen vor, die eine Kompetenzausweitung des Kuriensystems auf alle Arten staatlicher Tätigkeit und gleichzeitig eine formaljuristische Umgestaltung der Kurie fordern: „Sie [die Kurie] muss rechtlich auf sich selbst gestellt, das heißt aus einer Sektion eines Kollegiums zu einer selbständigen Körperschaft, zu einer juristischen Person mit eigenem subjektiven klagbaren, richterlich geschützten Rechten gemacht werden“.¹⁰¹

Ziel muss die nationale Autonomie sein, herunter gebrochen auf die Verwaltungsebene, geradezu „kantonalisiert“. Denn nur dies kann den Widerspruch der rücksichtlosen

⁹⁸ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 35.

⁹⁹ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 37.

¹⁰⁰ Springer (Renner) meint hier offenbar das theoretische System der Kurien, das zur Bewältigung der Nationalitätenfrage als Modell angepasst werden sollte. In der tatsächlich praktizierten Anwendung als Wahlsystem hat das Kuriensystem die Nationalitätenfrage hingegen geschärft, indem die Deutschen überproportionalen politischen Einfluss erzielten.

¹⁰¹ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 42.

Majoritäten gegenüber verzweifelter Minderheiten, wie er in den zentralistisch verwalteten Kronländern der Monarchie allgegenwärtig ist, auflösen. Renner fordert deshalb die Zerschlagung der Kronländer in nationale Kreise, denn: „Die Kronländer sind der innere Feind der habsburgischen Monarchie“.¹⁰²

Wenn auch im Personalitätsprinzip des Renner'schen Konzeptes viele wertvolle Anregungen und Lösungen aufgezeigt werden, so haftet dieser Darstellung doch die akademische und etwas praxisfremde Theoriekonzeption an, die an der realen politischen Umsetzung scheitern musste.

6. Nationenkonflikte und Liberalismus/Kapitalismus

Als Ausgangspunkt kann auch hier die zentralistisch-atomistische Staatsorganisation (siehe oben) angenommen werden, denn hier erscheint die Nation überhaupt nicht in der Rechtsordnung. Diese Rechtsordnung kennt nur einerseits den Staat und andererseits das Individuum, den einzelnen Staatsbürger als Rechtsträger. Die Nationen hingegen sind keine juristischen Personen, weder Personenverbände noch Gebietskörperschaften.

Wenn nun jemand die tschechische Nation als Erben in seinem Testament einsetzt, so wird das Testament hinfällig. Wenn jemand die polnische Nation beleidigt, so gibt es niemanden, der zur Klage berechtigt wäre. Die Nation kann weder ihre Nationsgenossen besteuern noch kann sie diese verwalten, kann keine Schulen oder Theater errichten, denn die Nation hat keinen rechtlichen Einfluss auf den Staat. Die Nation kann weder etwas bestimmen noch vom Staat etwas verlangen. Das alles kann nur der einzelne Staatsbürger, dem vom Staat das Recht dazu eingeräumt wurde. Erst das einzelne Individuum kann entscheiden, ob es sich einer politischen Partei anschließt, um auf diesem Weg den Willen des Staates mitzubestimmen, allenfalls nationale Belange zu regeln.

Dies allein begründet hingegen noch nicht die österreichischen Nationalitätenprobleme der Monarchie. Wenn man den Gedanken Otto Bauers folgt, so wurden die nationalen Gegensätze erst durch die „...großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die die geschichtslosen Nationen auf die Bühne der Geschichte geführt, die nationalen Wandlungen verursacht, den nationalen Hass entflammt haben“¹⁰³ ausgelöst. Doch die Form des

¹⁰² Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 39.

¹⁰³ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 275.

politischen Kampfes, die Form wie die nationalen Gegensätze wirksam wurden, ist durch die Rechtsform der zentralistisch-atomistischen Staatsform bedingt.

Die zentralistisch-atomistische Staatsidee war ursprünglich die Idee des Absolutismus. Auch der Absolutismus kannte nicht die Nation als Körperschaft, weder als Gebietskörperschaft noch als territoriale Personenverbände. Die Intention des Absolutismus war ja nicht Korporationen zu schaffen, sondern diese zu zerstören. Es ging darum, der zentralen Staatsgewalt, personifiziert durch den absoluten Herrscher, eine unorganisierte Masse von Untertanen gegenüberzustellen: Auf der einen Seite die zentralisierte Staatsgewalt, auf der anderen Seite die, in ihre kleinsten Teile (ihre Atome) zerlegte Gesellschaft.

Diese Staatsidee hat nun der Liberalismus übernommen und finalisiert. Gestützt auf die kapitalistische Warenproduktion wurden nun die letzten Herrschafts- und Personenverbände (wie Gutsherrschaft und Zünfte) vernichtet. Der neue gesellschaftliche Charakter der Produktion erfordert weder eine Genossenschaft der Produzenten noch die (durch die Gutsherrschaft festgelegte) Unfreiheit der Arbeiter. Diese persönliche Unfreiheit der Arbeiter, die lange Zeit wichtiger Faktor für die Produktion war, wurde nun obsolet, und sie musste auch beseitigt werden, da dies der Entwicklung des Kapitalismus hinderlich war. Der Kapitalismus brauchte den rechtlich freien (und individualisierten) Arbeiter, denn erst dann konnte er durch den Eigentümer an Produktionsmitteln ausgebeutet werden.

Die zentralistisch-atomistische Staatsidee war somit nicht nur eine Idee des Absolutismus, sondern auch des Liberalismus, der sie quasi „zu Ende gedacht“ hat – und damit war es auch die Staatsidee des Kapitalismus. Doch der Liberalismus hat diese Staatsauffassung nicht 1:1 übernommen, sondern er hat sie verändert. Denn der Liberalismus war das Programm des Bürgertums gegen den absolutistischen Staat. Es war der Kampf des Bürgertums gegen die Allmacht des Staates, gegen seine Organe und gegen die Bürokratie, die sein Leben reglementierte und zensurierte. Und so verlangte der Bürger zunächst den Schutz seiner Freiheit gegen den Staat. Er möchte gegen die Allmacht des Staates sich seine Sphäre der Freiheit sichern und darüber hinaus auch an der Staatsgewalt teilnehmen. Das Ziel ist es, selbst Staatsorgan zu werden. Als Stimmberechtigter und als Wähler möchte er Anteil haben an der Bildung des staatlichen Gesamtwillens.

Der Liberalismus hat schließlich die individuellen Freiheitsrechte erkämpft und den Bürger zur Bildung des staatlichen Gesamtwillens berufen. An der zentralistisch-atomistischen Staatsidee hat sich jedoch zunächst dadurch nichts geändert: Auf der einen Seite steht die zentralisierte Staatsgewalt und auf der anderen Seite die unorganisierte Masse der einzelnen Staatsbürger.

Es ist eine logische Folge, dass der Liberalismus die persönlichen Freiheitsrechte auch auf die nationalen Befindlichkeiten ausdehnen musste. So wurde schon in der oktroyierten Verfassung vom 07. März 1849 der Grundsatz formuliert: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“.¹⁰⁴ Damit ist z.B. gewährleistet, dass man niemanden in Österreich verbieten kann, sich seiner Schrift und seiner Sprache zu bedienen. Der Staat wird damit in seine Schranken verwiesen. So wie das Briefgeheimnis im Staatsgrundgesetz verankert ist und damit die persönliche Sphäre schützt, so kann der Staat dem Individuum auch den Gebrauch der eigenen Sprache nicht verbieten.

Es wurde schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass die Nationen zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Kultur nicht nur die Sicherung der Rechte des Individuums, sondern auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung benötigen. Sie brauchen Schulen, kulturelle Einrichtungen, Theater, Museen, Akademien. Wenn z.B. den Ruthenen durch die polnische Mehrheit im galizischen Landtag ein neues Gymnasium verweigert wird, so können die Ruthenen sich nicht mit Berufung auf das Staatsgrundgesetz beim Reichsgericht beschweren.

Doch die liberale Verfassung hat für die Staatsbürger hier einen anderen Weg vorbereitet. Die Bürger haben ja in ihrer Eigenschaft als Wähler Einfluss auf den Staat. Wenn es also das Ziel ist, dass die staatliche Verwaltung die Kulturbedürfnisse einer Nation erfüllt, so steht es den Staatsbürgern frei, sich mit ihren Nationsgenossen zu einer politischen Partei zusammenzuschließen, um Abgeordnete in die jeweiligen Vertretungskörper zu entsenden, die diese Ziele erreichen. Diese Strukturen entsprechen erneut der zentralistisch-atomistischen Staatsidee, denn diese zwingt die Bevölkerung, sich in nationale Parteien zu gliedern, deren Abgeordnete in den jeweiligen Vertretungsgremien die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Nation zu beeinflussen haben. Damit entwickelt sich eine nationale Machtpolitik: Jede Nation kämpft um ihren Einfluss nach

¹⁰⁴ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 279.

Macht in der Gesetzgebung und in der staatlichen Verwaltung. Somit wird der Kampf der Abgeordneten *für* die eigene Nation zu einem Kampf *gegen* eine andere Nation. Je mehr eine Nation in den gesetzgebenden Körperschaften für die eigenen kulturellen Bedürfnisse gewinnt, um so weniger bleibt einer anderen Nation zur Verfügung, und so werden die Feindschaften unter den Nationen geschaffen. „Nur die zentralistisch-atomistische Verfassung macht aus dem natürlichen, die anderen Nationen gar nicht berührenden Streben aller Nationen nach Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse den Kampf jeder Nation gegen die Erfüllung der Kulturbedürfnisse der anderen“.¹⁰⁵

7. Die nationale Gewichtung in der Verwaltung

Auffallend für die Beamtenstruktur der Habsburgermonarchie war die große Zahl der Deutschen in der Verwaltung. Diese Vorrangstellung erstreckte sich von den regionalen Verwaltungsstrukturen bis in die obersten Zentralstellen. Von den 1446 Beamten in den gemeinsamen Ministerien waren 815 Deutsche, das bedeutet 56 %, in den Zentralämtern waren es sogar 81 %. Das sind sehr hohe Prozentsätze, wenn man bedenkt, dass der Anteil der Deutschen in Cisleithanien nur 35,6 % der Bevölkerung betrug.¹⁰⁶

Diese Dominanz der Deutschen resultierte nicht aus Herrschsucht oder Machtdünkel, sondern erklärt sich aus der Tradition des absoluten Staates, einer Epoche, in der eben nur die Deutschen auf Grund ihrer sozialen Gliederung eine geeignete Beamtenschaft zu erstellen vermochten. Diese Traditionen wurden innerhalb der Beamtenfamilien weitergegeben und vererbt. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass sich die Deutschen als staatsbejahendes Element eher dem Staatsdienst zuwandten als die Angehörigen der slawischen Völker.

Die Entwicklung zeigte jedoch, dass man daran ging, immer mehr Nichtdeutsche in den öffentlichen Beamtenstab aufzunehmen. Man ging dabei sehr behutsam vor und vermied es, nationale Parität als Grundlage für die Entscheidungsfindung zu definieren, denn man wollte keinesfalls einen allfälligen Nationalitätenstreit in die staatlichen Ämter verpflanzen. Im Jahr 1914 waren bereits von den 6293 Beamten der Wiener Zentralstellen 24 % nichtdeutsch, dabei wurden auch höchste Stellen wie Sektionschefs, Ministerialräte, Senatspräsidenten von Nichtdeutschen, insbesondere Tschechen, besetzt.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 281.

¹⁰⁶ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 32.

¹⁰⁷ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 280.

Trotzdem bestand natürlich ein Übergewicht von fast drei Viertel deutscher Zentralbürokratie, sodass unter den nichtdeutschen Nationen der Eindruck vorherrschte, unter deutscher Herrschaft zu stehen. Diese Herrschaft wurde von den deutschen und liberalen Zentralisten auch als Existenz erhaltend für den Staat betrachtet.

Im Schulwesen stellte sich die nationale Gewichtung (1910) durchaus unterschiedlich dar. Während bei den Volks- und Bürgerschulen die Anzahl der Schüler durchaus dem Verhältnis der deutschen und slawischen Volksgruppen in den zisleithanischen Ländern entsprach, änderte sich dieses Verhältnis bei den höheren Schulen zugunsten der Deutschen beträchtlich. An Universitäten und Hochschulen war die Situation ähnlich: Wohl studierten in absoluten Zahlen mehr Slawen, jedoch entsprach dies bei weitem nicht ihrem prozentuellen Anteil an der Gesamtbevölkerung. Von national slawischer Seite wurde auf dieses Missverhältnis immer hingewiesen, ohne jedoch die soziale Gliederung zu berücksichtigen, denn in der slawischen Volksgruppe gab die bäuerliche Bevölkerung den Ausschlag und diese hatte gar nicht das Bedürfnis nach so vielen höheren Schulen.¹⁰⁸

Auch am wirtschaftlichen Sektor hatten die Deutschen den Vorrang gegenüber den anderen Nationen: Mit ihren 35,6 % Bevölkerungsanteil in der Monarchie brachten sie 63 % der direkten Steuern auf.¹⁰⁹ Damit waren sie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und man leitete daraus auch einen bedeutenden Einfluss im sozialen und politischen Bereich ab. Die hohe Steuerquote kam jedoch auch den anderen Nationen der Monarchie zugute, denn damit wurde die Infrastruktur und der kulturelle Ausbau in allen Ländern der Monarchie finanziert. Insbesondere das tschechische Wirtschafts- und Kulturleben konnte aus dieser Verflechtung gewaltige Impulse verzeichnen.

Verhältniszahlen: Bevölkerungsanteil – Steuerleistung – Schulbildung im Jahre 1910

	Prozentsatz der Bevölkerung	Prozentsatz der direkten Steuerleistung	Prozentsatz der österr. Mittelschulen
Deutsche	35,78	63,40	51,15
Tschechen	23,24	19,20	24,30
Polen	16,59	7,00	15,35
Italiener	2,83	10,40	9,20

Quelle: Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahr 1918, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 366.

¹⁰⁸ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 33.

¹⁰⁹ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 34.

Dieses wirtschaftliche Ungleichgewicht insbesondere zwischen Deutsch Böhmen und Tschechisch Böhmen wurde andererseits auch kritisch beurteilt. Gerade Otto Bauer weist darauf hin, dass im agrarisch strukturierten Tschechisch Böhmen geringere Löhne und daraus resultierend geringer Mehrwert lukriert wurde, während im industrialisierten und kapitalistisch strukturierten Deutsch Böhmen ein hoher Mehrwert und deutlich höhere pro Kopf Steuern erzielt werden konnten. Daraus leiteten die Deutschböhmern sich auch mehr Macht im Staate ab als ihrer Einwohnerzahl entsprach und förderten damit den Nationalitätenkonflikt. Bauer interpretiert dies als eine echt „bourgeoise Auffassung“¹¹⁰, politische Rechte von der Steuerleistung abhängig zu machen.

8. Die historischen und die geschichtslosen Nationen

Bei der Erklärung der österreichischen Nationalitätenprobleme wird in der wissenschaftlichen Literatur fast immer die schematische Auffassung von den historischen und geschichtslosen Nationen zugrunde gelegt. Zunächst fällt auf, dass das Begriffpaar *historisch* versus *geschichtslos* formallogisch als Wechselbegriff nicht zusammenpasst. Mehr Bedeutung hat hingegen, dass auch hinsichtlich der Zuordnung der Nationen kein Konsens besteht.

Das Erklärungsmodell des historischen Schemas geht auf Karl Marx zurück, der überhaupt nur den Deutschen das Adjektiv „historisch“ zubilligt. Friedrich Engels geht jedoch darüber hinaus und verknüpft den aktiven historischen Hintergrund der Nation mit deren revolutionärer Fähigkeit. Auf diese Weise bestimmt er drei Nationen: „Unter allen Nationen und Natiönchen Österreichs sind nur drei, die Träger des Fortschritts waren, die aktiv in die Geschichte eingegriffen haben, die noch jetzt lebensfähig sind – die Deutschen, die Polen, die Magyaren. Daher sind sie revolutionär. Alle anderen großen und kleinen Stämme und Völker haben zunächst die Mission, im revolutionären Weltsturm unterzugehen. Daher sind die jetzt konterrevolutionär“.¹¹¹

Robert A. Kann hingegen definiert die Deutschen, die Magyaren, die Tschechen, die Italiener und die Polen als historische Nationen und schreibt ihnen eine unabhängige nationalpolitische Geschichte zu. Otto Bauer hingegen ordnet die Tschechen eindeutig den

¹¹⁰ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 248.

¹¹¹ Friedrich Engels: Ungarn, in: F. Mehring (Hrsg.), Aus einem literarischen Nachlass von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lasalle, Band III der gesammelten Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels, 1849 S. 234.

geschichtslosen Nationen zu, da deren historische Tradition 1620 mit der „Schlacht am Weißen Berg“ und der Vernichtung der tschechischen Stände beendet sei.

Harold Steinacker definiert als historische Nationen die Magyaren, Tschechen und Polen, da sie eine Gruppe sind „...die sich ihrer einstigen unabhängigen Staatlichkeit erinnern [...] sie lehnen alle einen Reichszentralismus ab, streben aber einen womöglich noch strafferen Landeszentralismus an“,¹¹² wobei das Ziel immer die Herrschaft über fremde Minderheiten ist.

Auch die modernste Forschung kann auf eine Zweiteilung in den Erklärungsmodellen für die österreichischen Nationalitätenprobleme offenbar nicht verzichten. So unterscheidet auch Miroslav Hroch zwei Grundtypen: die „großen“ und die „kleinen“ Nationen,¹¹³ die in etwa den Begriffen „historisch“ und „geschichtslos“ entsprechen sollen.

Zweifellos sind alle diese Einteilungen problematisch. Trotzdem geben sie eine Hilfestellung, die jeweiligen nationalen Zielsetzungen und die Haltung der Nationen zum österreichischen Zentralstaat zu verstehen. Vorsorglich wird in dieser Arbeit zu den Begriffen „historisch“ oder „geschichtslos“ der Name der jeweiligen Nation beigefügt, wenn es von Bedeutung ist.

8.1 Die unterschiedlichen Zielsetzungen der historischen und geschichtslosen Nationen um 1848

Die Positionen nationaler Forderungen stellten sich im Jahr 1848 in einer völlig anderen Weise dar als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und danach. 1848 umfasste die Monarchie vier große historische Nationen: Die Deutschen, die Italiener, die Polen und die Magyaren, also Nationen, die bereits eine staatliche Vergangenheit hatten. Die historische Vergangenheit der Tschechen war mit Berufung auf das alte böhmische Staatsrecht erst im *status nascendi*.

Die Magyaren konnten trotz der Zentralverwaltung in Wien ihren teilweise unabhängigen, ständischen Staatstypus erhalten. Ihren Anspruch auf Unabhängigkeit hielten die Magyaren erfolgreich aufrecht und konnten im März und April 1848 der Krone für ihren Staat eine

¹¹² Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 54.

¹¹³ Holm Sundhaußen: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, München, 1973, S. 7.

Verfassung abringen, die den künftigen Dualismus bereits ankündigt. Die Tendenz einer rücksichtslosen Magyarisierungspolitik in Ungarn war später die Folge.

Für die anderen historischen Nationen war das Vorbild Ungarns verlockend. Die Tschechen hatten im Verfassungsentwurf ihres Nationalausschusses vom Mai 1848 die Gesamtmonarchie theoretisch anerkannt.¹¹⁴ Die Habsburger Monarchie sollte – nach dem Wunsch der Tschechen - außerhalb Deutschlands als selbständiger, auf vollständige Gleichberechtigung der Nationen beruhender Staat weiter bestehen. Dies nicht uneigennützig, denn unter dem Druck des aufkommenden (und von Russland ausgehenden) Panslawismus einerseits und Deutschland andererseits, sahen die Tschechen innerhalb der Monarchie die besten Chancen für die Unabhängigkeit der slawischen Nationen. Dabei wurde die nationale Autonomie seitens der Tschechen durchaus ambivalent interpretiert: Bald wird das historische Recht, bald die geographische Notwendigkeit ins Treffen geführt. Denn nationale Autonomie hätte eine Trennung der Sudetenländer in Deutschböhmen und Tschechien verlangt. Doch hier argumentiert František Palacký: „Böhmen ist ein Kesselland, einen Kessel kann man aber, ohne ihn zu vernichten, nicht teilen“.¹¹⁵ Im Prinzip wollten die Tschechen all das, was die Ungarn schon erreicht hatten. Austroslawismus, Autonomie, Föderalismus und Gleichberechtigung waren nur taktische Anpassung an die reale Macht des Reiches und der Deutschen.

Ähnlich wie die Tschechen verhielten sich die Polen Galiziens. Auch sie verlangten eine eigene Provinzialverwaltung, nur Polen als Beamte, und die Einführung der polnischen Sprache. Die Ruthenen blieben dabei unberücksichtigt. Erst unter dem Stadthalter Graf Stadion wurde ein ruthenischer Volksrat und eine *Matica* (Kulturverein) gegründet.¹¹⁶

Kritisch merkt hier Steinacker an, dass durch diesen angestrebten Landeszentralismus, in dem nach den Worten Palackýs „Gottes Odem“¹¹⁷ wehen sollte, in Wirklichkeit nicht die

¹¹⁴ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 43.

¹¹⁵ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 45.

¹¹⁶ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 46.

¹¹⁷ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 46.

Gleichberechtigung der Völker das Ziel war, sondern die Herrschaft des magyarischen, tschechischen und polnischen Staatsvolkes über die fremden Minderheiten.

Völlig anders war die Position der nichthistorischen Völker innerhalb der Monarchie. Für diese war das Staatsrecht der historischen Länder unbedeutend. Vielmehr strebten sie an, ihr geschlossenes Wohngebiet als „Land“ selbst in ihrer eigenen Sprache zu verwalten, mit einer „Nationsuniversität“ als intellektuelles Zentrum und einer gewissen Autonomie. In diesem Sinne waren zum Beispiel die Beschlüsse der Slowaken (in Liptó-Szentmiklos vom 10. Mai 1848), der Rumänen Siebenbürgens (Blasendorfer Tag vom 15. Mai 1848), der Banater Serben (Karlowitzher Kongress vom 15. Mai 1848) und der Ruthenen Ungarns zu verstehen.¹¹⁸

Die Deutschen Österreichs kämpften um die Zusammenführung in einem deutschen Einheitsstaat, die Italiener, Polen und Magyaren strebten den eignen Nationalstaat an. Dies hätte bedeutet, dass die Monarchie in verschiedene Nationalstaaten zerfallen wäre. Dem gegenüber befanden sich die bisher geschichtslosen Nationen, die in der Vergangenheit immer unter Fremdherrschaft leben mussten. Diese vermuteten, durch die Gründung von Nationalstaaten erneut unter Fremdherrschaft zu geraten. So fürchteten die Ruthenen die polnische Herrschaft, die Kroaten, Serben, Slowaken und Rumänen die magyarische Herrschaft.

In den Erbländern ging der Streit darüber, ob die Tschechen und Slowaken unter die Herrschaft eines großen deutschen Nationalstaates fallen sollten, denn die Länder Böhmen und Mähren waren im deutschen Bund inkludiert.

¹¹⁸ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 47.

Der deutsche Bund 1815-1866



Quelle: http://www.lsg.musin.de/geschichte/Material/karten/gesch_Karten/_derived/deutscher_bund.htm_txt_DeutscherBund.gif

Die Ambivalenz bestand nun darin, dass einerseits sowohl die geschichtslosen wie auch die historischen Nationen revolutionär waren und für Verfassung und Freiheitsrechte kämpften, andererseits der Weg, diese revolutionären Ziele zu verwirklichen, unterschiedlich beurteilt wurde. Während die historischen Nationen, bzw. deren revolutionäres Bürgertum eine Zerschlagung der Monarchie und nationalstaatliche Freiheit erstrebten, befürworteten die geschichtslosen Nationen einen Weiterbestand der Monarchie, da sie nur dadurch ihren nationalen Schutz vor der Dominanz der großen historischen Nationen gewährleistet sahen. Und so kam es, dass sich die Revolution der geschichtslosen Staaten mit der Reaktion verbünden musste. Je dominanter das nationale Problem in den Vordergrund trat, um so mehr verblasste die Solidarität zur Realisierung der großen, revolutionären Ziele. Und so entstanden eine tiefe Kluft und unüberwindbare Gegensätze: „In jenen Monaten hasste die Demokratie

ganz Europas die kleinen slawischen Nationen, die durch ihr Bündnis mit der Reaktion nicht am wenigsten zur Niederlage der Demokratie beigetragen haben“.¹¹⁹

Man kann daraus durchaus den Schluss ziehen, dass die geschichtslosen Nationen für eine wirkliche Gleichberechtigung neu zu bildender nationaler Territorien eintraten, während die Föderalismusmodelle der historischen Länder dies keinesfalls gewährleisteten.

Erst später, als sich herausstellte, dass die Monarchie trotz der Revolution von 1848 weiter bestehen werde, konstellierte sich das Nationalitätenproblem Österreichs in der Art, wie es bis zum Ende der Monarchie sich darstellen sollte. Denn jetzt ging es nicht mehr um den Bestand Österreichs oder seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, oder welche Nationalstaaten auf den Trümmern der Monarchie errichtet werden sollten, jetzt ging es um die Frage in welcher Art und Weise das Zusammenleben der Nationen innerhalb Österreichs geregelt werden kann.

9. Österreich und Ungarn

Unter allen Nationen des österreichischen Kaiserstaates stellt die Auseinandersetzung der Magyaren Ungarns mit der Zentralregierung in Wien eine Besonderheit dar. Im Gegensatz zu den Tschechen war die national-kulturelle Entwicklung der Magyaren eine andere. Während die Tschechen 1620 durch die „Schlacht am Weißen Berg“ ihren gesamten Adel verloren und dadurch die Gesetzgebung, Verwaltung und Bürokratie in die Hände des Hauses Habsburg fiel, konnte in Ungarn der Adel im wesentlichen seine Macht erhalten und seinen Nationalstolz kultivieren.

Ein Erklärungsmodell für den durch die Stände getragenen magyarischen Nationalstolz und dem ausgeprägten ständischen Unabhängigkeitswillen könnte die jahrhundertlange Beherrschung Ungarns durch das osmanische Reich sein. Da Ungarn dadurch von der europäischen Einflussphäre einigermaßen abgeschnitten war, entwickelte sich auch keine die Stände entmachtende fürstliche Militärmacht, wie es im zentraleuropäischen Absolutismus der Fall war. „...dem Schutz des Halbmondes verdankt Ungarn die Bewahrung seiner mittelalterlichen ständischen Freiheit, durch die es seine nationale Selbständigkeit, wie es sie heute besitzt [d.h. nach dem Ausgleich von 1867] gerettet, und aus der es seine heutige Verfassung abgeleitet hat.“¹²⁰

¹¹⁹ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 271.

Dies bewirkte auch eine besondere Qualität der politischen Auseinandersetzungen Ungarns mit der österreichischen Zentralregierung, die trotz des Ausgleichs von 1867 keinesfalls beendet waren.

Die Führerschaft der nationalen Auseinandersetzungen, den Kampf gegen „Wien“, übernahm der magyarische Adel, der es auch geschickt verstand, seine Interessen mit den nationalen Interessen zu verbinden und dabei das Bürgertum als solidarische Stütze benutzte. Dabei leitete sich der Begriff „Nation“, ganz im absolutistischen Sinn, aus einem selektiven Verständnis ab. Ungarn war ein Land der „Herren“: „Magyar und Edelmann waren nahezu gleichbedeutende Begriffe[...]. Die Nation bilden die Herren Prälaten, Barone und die anderen Magnaten und sonst die Edelleute, die übrigen gehören nicht zur Nation, sondern bilden die Plebs, den Pöbel“.¹²¹

Gleichzeitig kommt es zu einer Doppeldeutigkeit der Begriffe: Das ungarische *magyar* steht sowohl für die politische Zugehörigkeit zum Land (*magyarország*) als auch für das ethnische Bekenntnis zu Sprache und Kultur.¹²²

Als ein – geradezu heiliges – nationales Recht betrachtete der Adel seine Steuerfreiheit. Der Adel hatte es immer verstanden, alle Bestrebungen der Habsburger abzuwehren diese Steuerfreiheit aufzugeben, und dies sollte weitreichende Folgen für Ungarn und die wirtschaftliche Entwicklung haben. Nachdem das Steueraufkommen durch die Steuerfreiheit des Adels gleich Null, das der ausgebeuteten Bauern nur ein geringes war, nutzte die Regierung die Gewerbegesetzgebung und Zollpolitik aus, die in der Kompetenz des Kaisers war. Hohe Einfuhrzölle für Rohstoffe nach Ungarn, Durchfuhrzölle für ungarische Exporte in Drittländer, erschwerte Einfuhr ausländischer Waren nach Ungarn sollten einerseits das Steueraufkommen erhöhen, andererseits auch die österreichische Industrie zu Lasten der (ohnehin unterentwickelten) ungarischen Industrie fördern. Die Erbitterung Ungarns gegen diese Politik ist einerseits zu verstehen: Der Kaiser hatte nicht nur das Recht der Zollgesetzgebung in Österreich, sondern als König von Ungarn auch das Recht für die wirtschaftliche Gesetzgebung für die Länder der Stephanskronen. Diese Rechte wurden nun ausschließlich zugunsten der Erbländer und gegen die wirtschaftlichen Interessen Ungarns eingesetzt. Andererseits hatte der Adel, durch seine Weigerung auf Steuerfreiheit zu

¹²⁰ Friedrich von Wieser: Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung, Wien, 1905, S. 29.

¹²¹ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 405,406.

¹²² Siegfried Weichlein: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006, S. 11.

verzichten, diese Vorgangsweise provoziert und die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns gehemmt, wie Otto Bauer resümiert: „...aber zum nicht geringen Teile dankt es [Ungarn] seine Rückständigkeit dem ungarischen Adel, der die Entwicklung des Landes seinem Vorrecht der Steuerfreiheit geopfert hat“.¹²³

In der breiten Öffentlichkeit hingegen wurden diese Zusammenhänge so nicht verstanden. Vordergründig sah die Bevölkerung, dass der Kaiser bzw. König von Ungarn seine Rechte zum Vorteil eines anderen Staates gebrauchte. Daraus speiste sich eine politische Ideologie, die der Adel als seinen Kampf um Freiheit und Souveränität, als nationalen Kampf gegen die Zentralmacht in Wien stilisierte.

Eine weitere Schiene des Kampfes gegen Wien eröffnete der Gebrauch der magyarischen Sprache. Schon unter Joseph II. wurde versucht, im ganzen Reich die deutsche Sprache für Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtssprechung und Wissenschaft einzuführen, während in Ungarn noch immer das Lateinische Staatssprache war. Die versuchte Ausdehnung der deutschen Sprache auch auf Ungarn wurde von den Ständen heftig bekämpft. Die *lingua peregrina* diente als anschauliches Mittel, die Fremdherrschaft deutlich zu machen. Der Adel bildete hier die Führerschaft des nationalen Abwehrkampfes und konnte sich dabei mit Bürgertum und Bauern (trotz unterschiedlichen Klasseninteresses) solidarisieren.

Der Austromarxist Otto Bauer beschreibt in diesem Zusammenhang anschaulich, wie sich Klassenideologie verselbständigen kann und abgelöst vom ursprünglichen Ziel des Klasseninteresses wirksam wird. Das ursprüngliche Klasseninteresse des Adels war die Erhaltung der ständischen Herrschaft, seine Herrschaft über wehrlose Bauern und seine Steuerfreiheit. Dieser Kampf hat ihn schlussendlich zum Kampf um die Freiheit der Nation getrieben und dabei andere soziale Schichten miteinbezogen. Die Ideologie hatte sich somit von der Klasse gelöst und der Freiheitskampf des magyarischen Adels ist den Revolutionären in ganz Europa als ihr eigener Kampf erschienen.

Dieser lange Kampf zwischen dem Staat und dem magyarischen Adel endete schließlich 1867 mit dem so genannten „Ausgleich“ als Kompromiss. Damit wurde das Reich in zwei Hälften geteilt: auf der einen Seite die von Deutschen dominierte Regierung, Bürokratie und das Bürgertum, auf der anderen Seite die Herrschaft des magyarischen Adels in Ungarn. Die für

¹²³ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 408.

beide Reichsteile einheitliche Armee, das gemeinsame Finanzwesen und die gemeinsame auswärtige Politik sollten nach außen hin das Reich als einheitlichen Staat erscheinen lassen.

Doch auch nach dem Ausgleich waren die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Reichshälften nicht beendet. Einerseits lieferte die bisher kultivierte nationale Ideologie Ungarn immer wieder Argumente, gegen die Gemeinsamkeiten beider Staaten anzukämpfen, andererseits trugen die im Ausgleich geregelten Interessenspositionen schon den Keim der Auseinandersetzung in sich. Österreich und Ungarn hatten schließlich auch unterschiedliche und kontroversielle Interessen: Schon die Frage der Aufteilung der Kosten des Heeres oder der Verzinsung der Staatsschulden sorgten immer wieder für Diskussionen. Ferner verlangte jede wirtschaftspolitische Entscheidung, jeder Handelsvertrag abzuwägen, ob Österreichs industrielle Interessen oder Ungarns agrarischen Interessen Berücksichtigung finden. Schließlich sollte auch bei allen außenpolitischen Fragen der Einfluss der beiden Reichshälften in der Entscheidungsfindung ausgewogen einfließen. Diese Entwicklung zeigt auf, dass der ursprüngliche Kampf der Stände gegen die zentrale Staatsgewalt und für ihre eigenen partikularen Rechte zu einem Kampf ungarischer Interessen gegen die andere Reichshälfte mutierte. Die Tünche *indivisibiler ac inseparabiliter* sollte dennoch bis zum Ende diese Krieges halten.

Das mittlere gemeinsame Wappen:

Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der heiligen ungarischen Stephanskrone

A birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok és a magyar Szent Korona országai



Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn>

10. Die nationalen Probleme Österreichs im Jahr 1848

Es ist schwer zu beurteilen, welches Schwergewicht die europäischen, revolutionären Bewegungen von 1848 hatten, denn das angestrebte und allgemeine Ziel war die Freiheit, und

diese umfasste den gesamten Lebensbereich der Menschen, und somit war der politische, der soziale und der nationale Bereich betroffen. Der komplizierte Aufbau des österreichischen Kaiserstaates gab der Problematik ein besonders Gepräge und verursachte eine verwirrende Vielfalt von Bestrebungen nationaler Freiheitsvorstellungen. Schwergewicht der nationalen Bewegungen waren zunächst die historischen Nationen wie die Tschechen, Polen, Kroaten und Magyaren, die bereits auf geschichtliche Tradition oder einstige Staatlichkeit verweisen konnten. Aber der Funken nationalen Erwachens sprang auch auf die geschichtslosen Nationen über, wie Ruthenen, Rumänen, Slowaken und Slowenen und vervielfachte damit die aufspringenden Gegensätze.

Die Führerschaft in den nationalen Bewegungen übernahmen (abgesehen von den Magyaren) die kulturell am weitesten fortgeschrittenen Tschechen. Die slawische Erneuerungsbewegungen ging bereits auf das 18. Jahrhundert zurück und fand später ihren kulturellen Niederschlag in der Gründung der königlich-böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, des Prager Ständetheaters, des Prager Konservatoriums von 1810 und des Nationalmuseums von 1818.¹²⁴ Josef Dobrovský, der Begründer der Slawistik, der Historiker Gelasius Dobner sowie František Palacký, der als Geschichtsschreiber Böhmens gilt, lieferten den intellektuellen Hintergrund für das steigende Selbstbewusstsein der tschechischen Nation. Hand in Hand mit dem Aufkommen tschechischen Nationalbewusstseins vollzog sich durch die beginnende Industrialisierung auch ein sozialer Strukturwandel, der dem tschechischen Bürgertum wachsende Bedeutung verlieh. Die bisherige Dominanz der Deutschen wurde für die Tschechen allmählich als nationale Bedrohung und unberechtigte Herrschaft empfunden.

Auch in Ungarn war im Jahr 1848 eine starke nationale Bewegung auf breiter Basis vorhanden. Ungarn fiel gleichzeitig wie Böhmen an Österreich, allerdings hatte es im Vorfeld eine ganz andere Entwicklung genommen als Böhmen. Während Böhmen durch die Niederlage in der „Schlacht am Weißen Berg“ 1620 seinen Adel verloren hatte und die tschechische Sprache in die Bedeutungslosigkeit versank, konnten die Magyaren in Ungarn ihren Adel erhalten. Die Magyaren wurden dadurch nie eine geschichtslose Nation wie die Tschechen, sie waren auch nie einer Fremdherrschaft ausgeliefert, sondern beherrschten selbst die geschichtslosen Nationen ihres Landes wie Rumänen, Slowaken, Serben und Ruthenen. Deshalb konnten die Stände auch ihre Macht in Gesetzgebung und Verwaltung behaupten.

¹²⁴ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 37.

Der nationale Kampf der Magyaren war daher ein Kampf gegen das absolutistische, zentralistische Regime in Wien. Es war ein Kampf um die Erhaltung adliger Vorrechte wie die Steuerbefreiung, es war ein Kampf um die souveränen Rechte der ungarischen Stände, der sich auch gegen die Bauernbefreiung richtete.

Gleichzeitig erwachte das Bestreben, die magyarische Umgangssprache als Kultursprache zu entwickeln. Während unter Joseph II. die deutsche Dienstsprache in den Erbländer längst das Lateinische aus Verwaltung, Gesetzgebung und Wissenschaft verdrängt hatte war in Ungarn noch immer Latein die Staatssprache. Entgegen den Bestrebungen der Zentralregierung in Wien, das Deutsche im ganzen Reich durchzusetzen, konnten die Magyaren durch entsprechende Gesetze im Jahr 1836 und 1844 das Magyarische als Staatssprache einführen.¹²⁵ Damit waren das nationale Bewusstsein und der nationale Kampf in Ungarn auch popularisiert.

Die deutsche Einheitsbewegung, die an den Grundlagen der föderativen Verfassung des deutschen Mitteleuropas rüttelte, musste auch die österreichische Monarchie besonders stark berühren. Die Frage, ob nun Österreich einem künftigen deutschen Staat angehören sollte oder nicht, war nicht nur Frage der Verfassung, sondern eine Frage der Existenz des Reiches, die nicht nur die Deutschen betraf, sondern auch die anderen Nationen der Monarchie. Es waren zwei gegensätzliche Grundsätze, die in der Nationalversammlung zu Frankfurt kollidierten: Der habsburgische Nationalitätenstaat war, wenn er bestehen bleiben sollte, mit einem deutschen Nationalstaat unvereinbar.

Dabei war das Szenario eines eventuellen Zerfalls der Monarchie eher ein Schreckensgespenst als das Ziel der Revolution. Man wollte zwar bürgerliche Freiheiten und Garantien für die freie Entwicklung des Volkstums, aber keine der Nationen der Monarchie fühlte sich stark genug einen eigenen Staat zu bilden. Denn obwohl der Zentralismus des Regimes abgelehnt wurde, so hatte er doch eine Art Staatsbewusstsein geschaffen. Stellvertretend für die anderen Nationen der Monarchie kommt dies in dem berühmten Satz František Palackýs zum Ausdruck: „Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen“.

¹²⁵ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 410.

(in einem Brief vom 11. 04. 1848 an den Vorsitzenden des Fünfzigerausschusses, Herrn Sorion, im Vorparlament zu Frankfurt).¹²⁶

Palacký präzisiert im selben Brief auch seine Meinung über sein Verständnis des sogenannten Austroslawismus, wenn er zwar einerseits alle Rechte zur freien Entfaltung der slawischen Völker in Anspruch nimmt, andererseits diese Rechte innerhalb der Monarchie und unter ihrem Schutz zu erhalten und auszuüben wünscht, denn „zu allen Maßregeln, welche Österreichs Unabhängigkeit, Integrität und Machtentwicklung, namentlich gegen den Osten hin, nicht gefährden, bin ich mitzuwirken immer freudig bereit“.¹²⁷

Die tschechischen Bedenken, einerseits durch die deutsche Einheitsbewegung, andererseits durch den russischen Panslawismus bedrängt zu werden, fanden im Slawenkongress ihren Ausdruck, der im Juni 1848 in Prag zusammentrat. Hier wurden Maßnahmen beraten, die zur Erhaltung der Einheit Österreichs und gleichzeitig der Selbständigkeit der slawischen Völker dienen sollten. Eine Art österreichischer Bund sollte sich gegen einen deutschen Bund behaupten können. Auch hier zeigte sich Palacký loyal zum Kaiserstaat: „Wir erklären feierlich, daß wir entschlossen sind, der Dynastie treu zu bleiben, wie auch die Unantastbarkeit des Kaiserstaates aufrechtzuerhalten, und wir protestieren feierlich gegen die Verleumder, die uns Schleppträger der Russen, Panslawisten und Separatisten nennen“.¹²⁸ Wenn auch dieser Slawenkongress keine unmittelbar positiven Auswirkungen zeitigte, so wurden doch die künftigen Ziele formuliert und hat dem slawischen Selbstbewusstsein Ausdruck verliehen.

10.1 Die Frankfurter Nationalversammlung

Die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche hatte die demokratische Einigung des deutschen Volkes außerhalb und innerhalb der österreichischen Grenzen zum Ziel.¹²⁹ Ihr Ergebnis war der Aufstieg des Deutschtums in Österreich zu einem stärkeren Nationalgefühl.

Die Frankfurter Nationalversammlung war im Mai 1848 zusammengetreten. Österreichische Vertreter nahmen bis zum März 1849 daran teil. Das war der Zeitpunkt, an dem die Abgeordneten von der Regierung Schwarzenberg (Ministerpräsident Felix Schwarzenberg) abberufen wurden, bzw. drei Wochen nachdem der Reichstag von Kremsier aufgelöst worden

¹²⁶ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 170.

¹²⁷ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 42.

¹²⁸ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 43.

war. Damit war die Revolution in Österreich unterdrückt. Fünf Monate später hatte auch die magyarischen aufständischen Armee am „Tag von Világos“ kapituliert.¹³⁰ Doch die eigentliche Dynamik der österreichischen Revolution wurde schon im Juni 1848 durch die Auflösung des Slawenkongresses in Prag gebrochen, der die Errichtung einer Militärdiktatur durch Windischgrätz folgte.

Die Tätigkeit des Reichstags in Kremsier vom Sommer 1848 bis Frühling 1849 ist daher weniger eine revolutionäre als evolutionäre.

In den deutschen Staaten, besonders in Preußen nahm, die deutsche Einigungsbewegung an Dynamik noch bis zum Frühling 1849 zu, bis zur ablehnend aufgenommen Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser.

Die österreichische und preußische Revolution versandete, aber der deutsche Reichsgedanke blieb bestehen und hinterließ im Wesentlichen drei ungelöste Probleme:

- Das Scheitern der Schaffung einer demokratischen Regierungsform.
- Der Konflikt zwischen Österreich und Preußen in der Frage der Vorherrschaft im deutschen Bund. Dies war jedoch mehr ein Konflikt der Macht- und Staatspolitik und kein Konflikt der nationalen Kräfte.
- Schließlich die Frage, wie ein österreichisches Kaiserreich mit einer vorwiegend nichtdeutschen Bevölkerung in einen deutschen Bundesstaat eingegliedert werden kann.

Diesem deutschen Bund gehörten im Sinne der Bundesakte von 1815 nur die deutschen Länder Österreichs an (ohne Ungarn, Kroatien, Slawonien, Galizien, Istrien, Lombardo Venezianisches Königreich und die Militärgrenze), jedoch inklusive Böhmen, Mähren und Slowenien. Das waren hoffnungslos schwierige Fragen, die allerdings auf hohem geistigen Niveau diskutiert wurden, frei von Herabsetzungen und Verirrungen, denen diese Ideen einer späteren Zeit unterworfen waren.

Formell liegt der Kernpunkt in der entscheidenden Abstimmung vom Oktober 1848 über den Entwurf einer deutschen Verfassung:

¹²⁹ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 74.

¹³⁰ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 74.

„§2. Kein Teil des Deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staat vereint sein“.

„§3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Land dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der Personalunion zu ordnen“.

131

Diese Bestimmung musste die Möglichkeit eines österreichischen Beitritts zum großdeutschen Bundesstaat ausschließen, denn das österreichische Herrscherhaus würde niemals die bestehenden Bande zwischen deutschen und nichtdeutschen Ländern in die lose Form einer Personalunion umwandeln.

Mitentscheidend war auch das Veto des tschechischen Wortführers Palacký. Die berechtigte Sorge der Tschechen war, dass der Anschluss des österreichischen Kaiserstaates an einen deutschen Bund die Hoffnung begraben würde, aus der Monarchie einen Bundesstaat mit vielen Völkern zu machen. Edvard Beneš fasste die Grundhaltung der tschechischen und allgemeinen slawischen Haltung zusammen: „In einem konstitutionellen Bundesstaat Österreich würden die Slawen eine natürliche Mehrheit bilden: in einem Deutschen Bund aber und gegenüber einem unabhängigen Ungarn wären sie eine unterdrückte, ihrer Rechte beraubte Minderheit: Sie könnten der Vernichtung entgegensehen, der sie sich ein halbes Jahrhundert vorher entzogen haben. Daher war die tschechische Politik logischerweise anti-deutsch und anti-magyarisch: sie war österreichisch und dynastisch. Ein mächtiges Österreich war die einzige Hoffnung der Tschechen“.¹³²

Ein weiterer Grund für das Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung lag darin, dass Ministerpräsident Fürst Felix Schwarzenberg kompromisslos auf die österreichische Souveränität innerhalb des Deutschen Bundes beharrte und Österreichs Großmachtinteresse als übermächtiges Mitglied des Deutschen Bundes betonte. Damit wurde der nationale Kurs der deutschen Vertreter Österreichs durch die imperialistische Politik der eigenen Regierung gelähmt.

10.2 Die Revolution von 1848 und die Idee der Gleichberechtigung

Die Revolution 1848 hatte geographisch und inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte. Während es in den deutschen Gebieten und in Wien um die Frage politischer Mitbestimmung und liberaler Ideen ging, war der Schwerpunkt in den nichtdeutschen Kronländern und

¹³¹ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 77.

Ungarn die Erfüllung nationaler Forderungen. Die nationale Frage war daher im Zentrum des Kaiserstaates weniger dominant als in den nichtdeutschen Kronländern. Hier ging es mehr um den Kampf gegen die absolutistische Zentralregierung. Das deutsch-nationale Element spielte nur dort eine Rolle, wo es um die Aufrechterhaltung der privilegierten Stellung der Deutschen ging.

Die Grundforderung aller Völker des Reiches war: Befreiung der Bauern und, soweit es schon ein Bürgertum gab, forderte dieses konstitutionelle Grundrechte und Autonomie. Diese Übereinstimmung erklärt auch die anfängliche Sympathie des ungarischen Nationalhelden Lajos Kossuths gegenüber den Wiener Liberalen.

Die liberalen Forderungen wurden auch im tschechischen Bereich durchaus noch über die nationalen gestellt und gemeinsam von Tschechen und Deutschen getragen. So wurde die Forderung nach der Wiederherstellung der Einheit der böhmischen Krone unter einem freiheitlichen Regime durch den Wahlspruch „Čech a Němec jedno tělo“ (Der Böhme/Tscheche und der Deutsche – ein Leib) unterstrichen.¹³³

Nachdem der Hof aber Volksvertretung und Ministerverantwortlichkeit bewilligt hatte und der Absolutismus zunächst als besiegt erschien, waren auch die Gemeinsamkeiten der Völker vorbei.

In Ungarn erhoben sich die Nationalitäten gegenüber den Magyaren, die zwar für sich selbst nationalen Liberalismus einforderten aber diesen den anderen Völkern im Land nicht zugestehen wollten. „Ich kenne keine kroatische Nation“ und „Ich kann Kroatien auf der Landkarte nicht finden“, äußerte sich damals Kossuth gegenüber den Kroaten.¹³⁴ In Galizien rivalisierten Polen und Ruthenen, in den Sudetenländern Deutsche und Tschechen, und in den Karstländern stießen Slawen, Deutsche und Italiener gegeneinander.

Jetzt stellt sich die Frage, warum es trotz dieser Gegensätze zu jenem konsensuellen Kremserer Verfassungsentwurf gekommen ist, der jenen berühmten § 21 über die

¹³² Edvard Beneš: *Bohemia's Case for Independence*, London, 1917, S. 29.

¹³³ Robert A. Kann: *Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie*, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 165.

¹³⁴ Harold Steinacker: *Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867*, in: *Das Nationalitätenrecht des alten Österreich*, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 40.

Gleichberechtigung der Völker enthält.¹³⁵ Die Niederschlagung der Aufstände vom Juni und Oktober 1848 in Prag und Wien hatte gezeigt, dass die Revolution nur von einer dünnen bürgerlichen und intellektuellen Oberschicht getragen war. Die Masse der Bevölkerung (inklusive Bauern, deren Leibeigenschaft in der Zwischenzeit aufgehoben war) stand nicht dahinter. So versuchten die Verhandlungsteilnehmer in Kremsier gegenüber der wieder erstarkten Reaktion wenigstens das zu retten, was bisher errungen wurde: in einem „konstituierenden“ Reichstag eine Front der Völker für politische Freiheit zu bilden. Dabei waren am ehesten die Deutschen bereit, gegenüber den nichtdeutschen Völkern Zugeständnisse zu machen.

Der Kremsierer Reichstag wurde jedoch vom Ministerium Schwarzenberg aufgelöst, noch bevor es zur Beschlussfassung über den Verfassungsentwurf kam. Im Anschluss wurde die von Stadion entworfene Verfassung vom 04. März 1849 dem Reich einschließlich Ungarn „oktroziert“.

10.3 Der Reichstag zu Kremsier

Der Reichstag zu Wien stellte sich 1848 die Aufgabe, eine neue, liberale Verfassung zu schaffen, musste jedoch unter dem Druck der revolutionären Ereignisse in Wien seinen Sitz nach Kremsier verlegen. Hier wurden vom Verfassungsausschuss die verschiedensten Varianten einer föderalistischen Neuordnung der Erbländer angedacht, die die nationalen Probleme der Monarchie lösen sollten. Die Lösungsmöglichkeiten reichten von einer Neuordnung nach historischen oder ethnographischen Gesichtspunkten bis zur Zerschlagung der alten Länderkomplexe und zur Bildung einer neuen nationalen Provinzialeinteilung. Für die Grundlage des nationalen Programms, wie es dann im Verfassungsentwurf auch zum Ausdruck kam, war der mährische Abgeordnete Kajetan Mayer¹³⁶ federführend, der wohl die historischen Provinzen erhalten wollte, aber durch eine weitgehende Unterteilung in nationale Kreise der politischen Autonomie (wie Sprache, Schule und Gerichtswesen) ungehinderte Entfaltung sichern wollte. Der wichtige § 21 des Verfassungsentwurfes¹³⁷ enthält die erste und erschöpfende Formulierung eines (für die damalige Zeit) vorbildlichen Nationalitätenrechts: Er erklärt alle Volksstämme für gleichberechtigt, sichert ihnen ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität zu und garantiert die

¹³⁵ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 40.

¹³⁶ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 45.

¹³⁷ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 47.

Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben. Die 14 Provinzen der „unteilbaren und konstitutionellen Erbmonarchie“ sollten unter Berücksichtigung ihrer Nationalität in eine entsprechende Anzahl von Kreisen eingeteilt werden.

Die Debatte im Kremsierer Verfassungsausschuss legte die Gegensätze in den Auffassungen der verschiedenen Parteien und nationalen Richtungen deutlich zu Tage. Dies lag weniger daran, dass es die unterschiedlichen politischen Richtungen gab, sondern eher dran, dass bei jeder Neuordnung ein mehr oder minder beträchtlicher Teil der Nationalitäten unter die Herrschaft einer anderen Nation kommen musste. Gegen eine allzu föderalistische Auflockerung stellten sich daher die Deutschen der Monarchie, da diese im ganzen Reich einerseits als geschlossenes Sprachgebiet, andererseits auch in bedeutenden Sprachinseln über die ganze Monarchie verstreut lebten. Die Deutschen fühlten sich daher einer Unterdrückung oder Beeinträchtigung ihres nationalen Lebens am meisten ausgesetzt.

Umgangssprachen in Österreich-Ungarn aus: *Distribution of Races in Austria-Hungary*
 Historical Atlas, William R. Shepherd, 1911



Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn#Einwohnerzahlen>

Im Verfassungsentwurf von Kremsier hatte man sich bemüht, im Rahmen des Möglichen zu bleiben und keine radikalen Strukturänderungen der Monarchie vorzunehmen; vielmehr wollte man die historischen Traditionen mit den neuen Freiheitsideen harmonisch verbinden.

Zweifellos wäre es für die Zeit um 1848 eine Basis für ein friedlichen Zusammenleben der Völker Österreichs gewesen, denn die nationale Verhetzung war damals keinesfalls schon so ausgeprägt wie Ende des 19. Jahrhunderts. Doch der Verfassungsentwurf fand weder die Zustimmung des Kaisers noch der Regierung (Schwarzenberg-Stadion) und der Reichstag wurde aufgehoben noch bevor es zu einer Beschlussfassung kam: Der Versammlungssaal wurde militärisch besetzt. „Die Reaktion hatte dem ersten und besten Versuch der

österreichischen Nationen, das Gesetz ihres Zusammenlebens zu finden, mit einem tölpelhaften Gewaltstreich ein Ende bereitet“, drückt es Otto Bauer aus.¹³⁸

Doch die Ablehnung des Verfassungsentwurfs resultierte weniger aus seiner freiheitlichen Grundtendenz, sondern aus seinem beschränkten Geltungsbereich heraus. Denn es war ein Verfassungsentwurf, der nur für die Erbländer Gültigkeit haben sollte, d.h. Ungarn und Lombardo-Venetien waren ausgeschlossen. Der Kaiser und die Regierung hingegen wollten eine Reichsverfassung für das Gesamtreich, für das „Kaisertum Österreich“ und keinen Dualismus entstehen lassen.

Die nun folgende, vom Kaiser „oktroyierte“ oder „Märzverfassung“, (04. März 1848) lehnte sich jedoch in vielen Bestimmungen an die Inhalte des Kremsierer Verfassungsentwurfs an. Insbesondere der oben zitierte § 21 über die Gleichberechtigung der Nationen und Sprachen wurde übernommen; die alte Landeseinteilung blieb hingegen erhalten. Starkes Übergewicht hatten die zentralen Einrichtungen der Krone, der Reichstages mit zwei Kammern und die dem Kaiser verantwortlichen Ministerien. Der Reichsrat hatte lediglich beratende Vollmachten.

Allerdings wurde auch diese Verfassung nicht tatsächlich wirksam, sondern durch das „Silvesterpatent“ von 1849 überlagert.¹³⁹ Dieses realisierte schließlich ein zentralistisch-absolutistisches Regierungssystem, in dem alle Untertanen, gleich welcher Nation, als gleichwertige Staatsbürger betrachtet wurden. Der Nationalismus wurde quasi negiert und sollte keine Rolle spielen dürfen.

Praktische Vorteile erwachsen den Deutschen. Die Einheit des Reiches im josephinischen Sinne, erforderte eine einheitlich (deutsche) Dienstsprache, ein einheitliches (überwiegend deutsches) Beamtentum und eine einheitliche Armee. Das deutsche Element wurde damit zur Inkarnation des zentralistischen Staates, gegen das sich alle föderalistischen und autonomistischen Strömungen richten mussten. Die nationalen Probleme erfuhren durch das neoabsolutistische Regierungssystem kaum Lösungsinitiativen wie die folgende Entwicklung noch zeigen wird.

¹³⁸ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 273.

11. Das Nationalitätenproblem im Neoabsolutismus

Hatte die Krone noch im Frühjahr 1848 zunächst vor der Revolution kapituliert, begann sich das Blatt alsbald wieder zu wenden. Unter dem Eindruck des Sieges von Radetzky in Italien und der Niederschlagung der Aufstände von Wien und Prag durch Windischgrätz im Oktober, zeigte der Hof wieder Initiative.

Der erste Schritt war den Kremsierer Reichstag aufzulösen und die österreichischen Abgeordneten aus Frankfurt zurückzurufen. Im Frühjahr 1849 wurde die Stadionsche Verfassung vom 4. März 1849, die allerdings viele Elemente des Kremsierer Verfassungsentwurfs beinhaltete, oktroyiert. Diese sollte für alle österreichischen Kronländer inklusive Ungarn gelten, ausgenommen Kroatien, Siebenbürgen und die Vojvodina.¹⁴⁰

Es kann vermutet werden, dass die Stadionsche Verfassung durchaus das Potential gehabt hätte, die Nationalitäten Österreichs und Ungarns in Selbstverwaltung und Mitarbeit im Reichsparlament zu schulen, und die Entwicklung wäre vermutlich nicht im Dualismus von 1867 gemündet. Allein der Kaiser war von einer dynastischen Auffassung Österreichs erfüllt und wurde darüber hinaus von seinen Beratern Kübeck und Schwarzenberg in der Ansicht bestärkt, dass das Reich nicht konstitutionell regierbar sei und die Völker dies auch nicht wollten. Der Kaiser fühlte sich als Soldat, dem Heer verbunden, das die Revolution gebändigt hatte; seine Werte waren der militärische Gehorsam und die Disziplin, und diese Faktoren sollten für ihn auch in der politischen Welt bestimmend sein.

So wurde die Verfassung Graf Stadions durch das Sylvesterpatent vom 31. Dezember 1851 aufgehoben, ohne wirksam geworden zu sein und machte den Weg frei für den Neoabsolutismus, der das kommende Jahrzehnt beherrschen sollte.¹⁴¹ Dies bedeutete persönliche Herrschaft des Kaisers, gestützt auf Armee und eine zentralisierte deutsche Beamenschaft, bei bewusster Beseitigung aller „autonomischer“ Rechte.

Auch der Neoabsolutismus hielt am Prinzip der Gleichberechtigung fest, wie es im Wahlspruch des Kaisers - *viribus unitis* - zum Ausdruck kommen soll. „E. M. haben die

¹³⁹ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 48.

¹⁴⁰ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 53.

¹⁴¹ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 54.

Gleichberechtigung aller unter ihrem Zepter vereinigten Völker als den leitenden Gedanken a. h. dero Regierung ausgesprochen¹⁴², hat es Schwarzenberg in einem Vortrag formuliert.

Schwerpunkt zur Regulierung des Nationalitätenproblems war zweifellos die stets latente Sprachenfrage. In der Folge wurden die jeweiligen Volkssprachen aufgewertet, indem die Muttersprache als einzige Unterrichtssprache in den Volksschulen anerkannt wurde. Auch die verschiedenen Landesverfassungen von 1849 und 1850 wurden - neben deutsch - in der jeweiligen Landessprache verfasst. Allerdings ergab sich ein praktisches Problem, da die slawischen Sprachen wegen ihrer geringen Ausbildung nicht über die nötige juristisch-politische Terminologie verfügten. Hier musste eine eigene Kommission unter dem Slawisten Šafařík eingesetzt werden, um diesen Mangel zu beheben.¹⁴³

Ferner erschien das Reichsgesetzblatt in den zehn „landesüblichen“ Sprachen und es wurden Maßnahmen zugunsten dieser Sprachen bei Verwendung vor Gericht und in der Verwaltung gesetzt. Innenminister Bach verfügte den Grundsatz, dass jeder Beamte die landesüblichen Sprachen beherrschen musste oder zu erlernen hatte, damit die Gleichberechtigung der Völker auch tatsächlich gewahrt ist. Gleichzeitig wurde jedoch bestimmt, dass für den inneren Dienst nur eine Amtssprache, nämlich die deutsche, zulässig ist.

Diese durchaus wohlgemeinte Sprachenpolitik wirkte sich auf die einzelnen Völker durchaus unterschiedlich aus. Die stärkere Verwendung der Landessprachen im äußeren Dienst brachte den Ruthenen, Rumänen und selbst den Tschechen mehr Vorteile. Ebenso bedeutete dies eine Verbesserung für die nicht magyrischen Nationalitäten in Ungarn, deren Sprachen aus dem öffentlichen Leben vor 1848 fast gänzlich verdrängt waren. Nachteile ergaben sich für die Polen auf Grund der Aufwertung des ruthenischen Elements. Die Kroaten fühlten sich bestraft, da die vormärzliche lateinische innere Amtssprache nun durch eine neuerliche Fremdsprache, das Deutsche, ersetzt wurde. Am heftigsten reagierten die Magyaren, die in der Zurückdrängung ihrer Sprache einen weiteren Germanisierungsversuch im Sinne josephinischer Reformen empfanden. Sie lehnten den deutschen Zentralismus am deutlichsten ab.

¹⁴² Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 55.

¹⁴³ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 55.

Trotz unterschiedlicher Auswirkungen der Sprachenpolitik der Regierung auf die einzelnen Nationen ergab sich jedoch erstaunlicherweise eine einheitliche Reaktion: Von keiner Nation wurde die Sprachenpolitik als befriedigend empfunden und jede Nation fühlte sich national unterdrückt, denn der Neoabsolutismus hatte die Revolution von 1848 in Wirklichkeit nur oberflächlich überwunden. Die Zäsur der Revolution bestand nämlich darin, dass die Nationalitäten, die bisher Objekt des absolutistischen Regierungssystems waren, mit den neuen Vorstellung verfassungsrechtlicher Mitbestimmung und Anteilnahme am politischen Geschehen zum Subjekt des öffentlichen Lebens mutierten. Diese Wandlung wurde im neu erstarkten absolutistischen Regime nach 1848 nicht erkannt. Man versagte den Völkern jede konstitutionelle Mitbestimmung und jede Autonomie, wie sie im Kremsierer Verfassungsentwurf bereits vorgesehen war und glaubte, alle Probleme durch eine streng zentralisierte Bürokratie lösen zu können.

Dabei wäre es irrig anzunehmen, dass das deutsche Element durch den Absolutismus bevorzugt gewesen wäre, denn der Absolutismus lehnte jeden Nationalismus und Liberalismus gleichermaßen und grundsätzlich ab. Hier ist auch das Hauptmotiv für das Konkordat von 1855 zu suchen.¹⁴⁴ Entgegen der bisherigen josephinischen kirchenpolitischen Tradition wurde der katholischen Kirche eine neue Machtfülle im öffentlichen Leben, insbesondere in Schule und Zensur, eingeräumt. Der machtvolle moralische Einfluss der Kirche sollte mithelfen, die Völker vom Irrweg des Nationalismus abzuhalten und nationale Gegensätze durch den gemeinsamen Glauben zu überwinden. Gewisse politische Freiheitsforderungen wurden als gottlos und der nationale Hass als ein Rest des Heidentums gebrandmarkt, der auf den Turmbau von Babel zurückgehe.

Trotz grundsätzlicher Gleichberechtigung der Völker im Sinne der oben erwähnten kaiserlichen Intention waren in der Praxis die Deutschen bevorzugt. Jedoch nicht aus nationalen Gründen, sondern aus praktischen, verwaltungstechnischen und bürokratischen Erwägungen heraus. Die Deutschen waren das fortschrittlichste und bildungsmäßig höchst entwickelte Element und stellten somit auch die Elite der Beamtschaft und Offiziere für den Zentralstaat. Deutsche Beamte und deutsche innere Amtssprache reflektierten auch den deutschen Charakter der Habsburger Monarchie nach außen. Dies war insbesondere im

¹⁴⁴ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 58.

Zusammenhang mit der Rivalität mit Preußen um die Vorherrschaft im deutschen Bund bis 1866 wichtig.

Die Priorität der deutschen Sprache – und damit die de facto Bevorzugung der Deutschen – führte andererseits zu einer tiefen Abneigung der nichtdeutschen Völker gegenüber dem deutschen Element, denn der verhasste Absolutismus äußerte sich in deutscher Sprache, getragen von deutschen Beamten und Offizieren.

Die Tragik der Deutschen in Österreich liegt in der Kehrseite der aus ihrer privilegierten Position entstandenen Vorteile. Alle Nationalitäten warfen den Deutschen vor, nach der Revolution eine deutsche Verwaltung zu forcieren. Insbesondere in Ungarn war der Widerstand gegen das Regime des Justiz- und späteren Innenministers Alexander Bach („Bach-Husaren“) am intensivsten.¹⁴⁵ Dabei spielte es offenbar keine Rolle, dass das vorhergehende System der Grundherren des eigenen nationalen Adels eventuell noch brutaler und ungerechter war als das absolutistische System der Zentralregierung in Wien.

Es ist daher begreiflich, dass die nichtdeutschen Nationalitäten den deutschen Regierungszentralismus mit dem deutschen Nationalismus verwechselten. Dabei wurde Alexander Bach von den Deutschen im gleichen Maß abgelehnt wie von den anderen Nationalitäten.

Der tolerante Geist aus der Kremsierer Zeit begann sich ins Gegenteil zu verkehren. Während in Kremsier die Deutschen noch bereit waren, nationale Privilegien zu opfern und sich mit anderen Nationalitäten gleich zu stellen, wurden sie nun mit der offiziellen Regierungspolitik identifiziert, und dies riss psychologisch größere und tiefere Abgründe gegenüber anderen Nationalitäten auf als je zuvor.

12. Die Epoche der Verfassungsexperimente 1859-1867

Die innere Krise des Absolutismus setzte 1859 im italienischen Krieg mit den Niederlagen bei Soferino und Magenta ein, wobei die Lombardei verloren ging. Doch für die reifende Erkenntnis, dass nur durch den Konstitutionalismus die politische und nationale Krise des Reichs gelöst werden kann, wurden durchaus noch absolutistische Mittel (per Dekret) angewendet. Alle Verfassungen und Landesordnungen wurden von oben oktroyiert, sistiert

¹⁴⁵ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 88.

oder aufgehoben und waren im persönlichen Willensbereich des Kaisers angesiedelt. Dabei ist die politische Zielrichtung durchaus nicht immer konstant eindeutig.

12.1 Das Oktober Diplom

Zunächst folgte die kurze Zeit des Kabinetts Rechberg-Goluchowski,¹⁴⁶ das unmittelbar nach dem verlorenen Krieg einberufen wurde und dessen Regierungsstrategie im „Oktoberdiplom“ 1860 ihren Niederschlag fand. Das Diplom betonte noch immer einen autoritären Föderalismus bei möglichst geringen Konzessionen an eine Repräsentativverfassung und agierte in der Sprachregelungen zu Lasten der Deutschen, aber auch zu Lasten der kleineren Nationalitäten.

In Galizien dringt das Polnische auf Kosten des Ruthenischen in allen Ämtern und in den Schulen vor. Die cyrillische Schrift musste durch die „polnische“, d.h. die lateinische, ersetzt werden. Auch für Böhmen und Mähren ergehen Erlässe zugunsten der tschechischen Sprache, und in Ungarn kam es zur Wiederherstellung der ungarischen Komitate und damit zur Verdrängung der deutschen Beamtenschaft.

Bald zeigte sich, dass die nur oberflächlich modernisierte ständische Verfassung weder der liberalen Zeitmeinung im In- und Ausland, noch den Magyaren genügte, weshalb das Kabinett demissionieren musste.

12.2 Das Februarpatent

Die nächste – wichtigere – Periode war die mit Innenminister Anton von Schmerling unter dem Ministerpräsident Erzherzog Rainer von 1860 bis 1865. Schmerling zeichnet für das vom Kaiser oktroyierte „Februarpatent“ von 1861 verantwortlich.¹⁴⁷ Obwohl dieses zur „Durchführung“ des Oktoberdiploms bestimmt, war es in Wirklichkeit eine andere Reichsverfassung mit anderen Zielsetzungen.¹⁴⁸

Das Februarpatent war deutsch-zentralistisch, bevorzugte die kleineren, nichthistorischen Nationalitäten und war gleichzeitig erheblich liberaler. Eine neue Wahlordnung sicherte den Deutschen eine Mehrheit in den Landtagen und als Folge eine Mehrheit der deutschen

¹⁴⁶ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 89.

¹⁴⁷ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 90.

¹⁴⁸ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 61.

Verfassungspartei im Reichstag. In Galizien wurden die oben erwähnten Polonisierungsmaßnahmen wieder zurückgenommen, sprachrechtlich tschechische Vorstöße zurückgewiesen, das Kroatische hingegen interimswise als Amtssprache bewilligt, sowie diverse Kulturvereine der kleineren Nationalitäten zugelassen.

In Siebenbürgen wurde – wie es Steinacker interpretiert – die vom Kaiser versprochene Gleichberechtigung der Stämme und ihrer Sprachen beispielhaft umgesetzt und hätte als Vorbild für Ungarn dienen können.¹⁴⁹ Schlussendlich wurden auf ungarischen Druck, mit Billigung des Kaisers und entgegen den Intentionen des Februarpatents, keine direkten Wahlen in Ungarn für den Reichsrat angesetzt und Schmerling musste demissionieren.

12.3 Das Sistierungsministerium

Mit dem folgenden Kabinett (1865-1867) unter Ministerpräsident Richard Graf Belcredi, auch „Sistierungsministerium“ genannt, wurde wieder eine konservative Richtung eingeschlagen. Mit Zielrichtung auf eine Versöhnung mit den Magyaren Ungarns wurde das Februarpatent sistiert, die alte ungarische Wahlordnung wieder eingesetzt und damit die Nationalitäten Siebenbürgens und die Kroaten wieder dem magyarischen Zentralismus überlassen. In den österreichischen Erbländern wurde seitens der Regierung Belcredi ein slawenfreundlicher Kurs eingeschlagen.

Der entscheidende Anstoß für die bedeutendste innenpolitische Weichenstellung des österreichischen Kaiserstaates kam in dieser Zeit von außen: Im deutsch-deutschen Krieg, auch österreichisch-preußische Krieg oder deutscher Bruderkrieg genannt, entschied die Schlacht bei Königgrätz 1866 die Vorherrschaft Preußens im deutschen Bund und ebnete den Weg für die kleindeutsche Lösung mit Ausschluss Österreichs. Der Traum von der Vereinigung der Deutschen war damit ausgeträumt und ohne Rücksicht darauf, die kaiserliche Monarchie weiterhin als deutschen Staat erscheinen zu lassen, wurde vom Kaiser nun eine definitive Lösung der innerstaatlichen, nationalen Reichsprobleme forciert. Er schien nach dem Prager Frieden kaum mehr Geduld zu haben, weiterhin warten zu müssen, bis die Magyaren Ungarns einem einheitlichen Reich mit einem gemeinsamen Parlament zustimmen könnten.

¹⁴⁹ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 64.

So kam es – jetzt unter Ministerpräsident Friedrich Graf von Beust – 1867 zu jenem „Ausgleich“ mit Ungarn, der vielfach als jene Weichenstellung angesehen wird, die die Nationalitätenprobleme der künftigen Doppelmonarchie in eine ausweglose Sackgasse manövrieren sollte.

Dieser Ausgleich war weniger die Problemlösung zwischen zwei Staaten, sondern vielmehr ein Ausgleich zwischen der Person des Kaisers und Franz Deák, der den Willen der magyarischen Gentry vertrat, wobei die anderen Nationalitäten vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Mit dem Ausgleich wurde die Eigenstaatlichkeit Ungarns anerkannt, die Verfassung von 1848 einigermaßen revidiert und die Besonderheiten des künftigen Dualismus festgelegt.

Bemerkenswert dabei ist, dass alle Reformen zwischen 1848 und 1867 das Ziel hatten, Mittel und Wege zu finden, um einen Ausgleich zwischen dem österreichischen Gesamtstaat und dem ungarischen Separatismus zu finden, während nach dem Ausgleich von 1867 alle Reformen das Ziel hatten, die geschaffene Lösung abzuändern bzw. man im Ausgleich lediglich den ersten Schritt zur Organisation des Vielvölkerstaates sah.

13. Der Ausgleich mit Österreich Ungarn

Das Februarpatent Schmerlings erwies sich auf die Dauer als kein geeignetes Werkzeug, die schwebende deutsche Frage zu lösen, und die Niederlage Österreichs gegen Preußen in der Schlacht bei Königgrätz tat ihr Übriges, um nun auf dem Verhandlungsweg mit Ungarn zu einer staatsrechtlichen Lösung zu kommen. Schon im Vorfeld war es 1865 zu einer substanziellen Annäherung gekommen, indem die kaiserliche Regierung eine weitestgehende Restitution der ungarischen Verfassung von 1848 zusagte und die Februarverfassung sistierte.

Die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn standen unter dem Zeichen interner magyarischer Auseinandersetzungen. Der im Exil lebende ungarische Revolutionsheld Lajos Kossuth drang auf eine Loslösung Ungarns von Österreich, der gemäßigte ungarische Staatsmann Ferenc Deák hingegen präferierte eine Lösung, wie sie im Ausgleich auch durchgesetzt wurde. Es war, wie Hantsch subtil feststellt, „kein Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, sondern zwischen König und Nation“.¹⁵⁰ Deák argumentierte mit der drohenden Gefahr, dass ein selbständiges und freies Ungarn in die Isolation geraten und zwischen den Mächten Deutsches

Reich und Russland zerrieben werden könnte. Ein Bündnis mit Österreich und einem Monarchen, der in seiner Eigenschaft als König von Ungarn auch der ungarischen Nation verpflichtet ist, sei deshalb für Ungarn die bessere Lösung. Die Magnaten überzeugte Deák mit der Zusicherung der Kontinuität des Komitatensystems und der Herrschaft über die nichtmagyarischen Nationen Ungarns.

Staatsrechtlich effektuiert wurde der Ausgleich mit dem Umbau der Reichsverfassung (Februarpatent) 1867 in eine österreichische Verfassung, der das ungarische Ausgleichsgesetz materiell zugerechnet werden muss. Diese Verfassungskonstruktion charakterisiert den so genannten Dualismus, der die Monarchie in zwei in Realunion verbundene Staaten sonderte: Die ungarische Reichshälfte, d.h. die „Länder der Stephanskronen“ einerseits und die westliche Reichshälfte, „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ (später im täglichen Sprachgebrauch mehr und mehr „Österreich“ genannt).¹⁵¹

Die staatsrechtliche Grundlage der einstigen „Pragmatischen Sanktion“ von 1713 (bzw. für Ungarn 1723), die die habsburgische Thronfolge in Österreich und Ungarn gesetzlich regelte und die untrennbare Vereinigung aller Teile der Monarchie festhielt, blieb dabei unangetastet.

Jede Reichshälfte hatte nunmehr eine eigene Volksvertretung: die ungarischen Länder einen Reichstag, bestehend aus einem Ober- und Unterhaus, die österreichischen Länder einen Reichsrat, bestehend aus einem Herrenhaus und einem Abgeordnetenhaus. Die Volksvertretungen der jeweiligen Reichshälften kommunizierten in Form von „Delegationen“ um gemeinsame Angelegenheiten zu behandeln.

Gemeinsame Angelegenheiten waren auswärtige Angelegenheiten der diplomatischen und kommerziellen Vertretung, des Kriegswesens einschließlich der Kriegsmarine und des Finanzwesens bezüglich der gemeinsam zu bestreitenden Auslagen. Für diese gemeinsamen Angelegenheiten gab es auch gemeinsame Ministerien mit dem Sitz in Wien. Für die gemeinsamen Ausgaben wurde ein Aufteilungsschlüssel auf Basis der Vorschläge von so genannten „Quotendeputationen“ alle 10 Jahre festgelegt.¹⁵²

¹⁵⁰ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 53.

¹⁵¹ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 96.

¹⁵² K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 97.

Der Verfassungsbau von 1867 begründete eine weitgehende Trennung der beiden Reichshälften, während die österreichischen (auch zisleithanischen) Länder eng aneinander geknüpft waren. Mit der Ernennung einer ungarischen Regierung unter Graf Andrassy sowie der Krönung Franz Josephs am 8. Juni 1867 in Buda zum König von Ungarn, wurde der staatsrechtliche Akt finalisiert.

Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder (Zisleithanien) 1910

Land	Hauptstadt (Einwohner)	Fläche in km ²	Einwohner
<u>Königreich Böhmen</u>	<u>Prag</u> (224.000)	51.948	6.769.000
<u>Königreich Dalmatien</u>	<u>Zara/Zadar</u> (14.000)	12.833	646.000
<u>Königreich Galizien und Lodomerien</u>	<u>Lemberg</u> (206.000)	78.493	8.025.000
Erzherzogtum <u>Österreich unter der Enns</u>	<u>Wien</u> (2.031.000)	19.822	3.532.000
Erzherzogtum <u>Österreich ob der Enns</u>	<u>Linz</u> (71.000)	11.981	853.000
Herzogtum <u>Bukowina</u>	<u>Czernowitz</u> (87.000)	10.442	800.000
Herzogtum <u>Kärnten</u>	<u>Klagenfurt</u> (29.000)	10.327	396.000
Herzogtum <u>Krain</u>	<u>Laibach</u> (47.000)	9.955	526.000
Herzogtum <u>Salzburg</u>	<u>Salzburg</u> (36.000)	7.153	215.000
Herzogtum <u>Ober- und Niederschlesien</u>	<u>Troppau</u> (31.000)	5.147	757.000
Herzogtum <u>Steiermark</u>	<u>Graz</u> (152.000)	22.426	1.444.000
Markgrafschaft <u>Mähren</u>	<u>Brünn</u> (126.000)	22.222	2.622.000
Gefürstete Grafschaft <u>Tirol</u>	<u>Innsbruck</u> (53.000)	26.683	946.000
<u>Küstenland</u>	<u>Triest</u> (161.000)	7.969	895.000
<u>Vorarlberg</u>	<u>Bregenz</u> (9.000)	2.601	145.000

Länder der heiligen ungarischen Stephanskrone (Transleithanien) 1910

Land	Hauptstadt	Fläche in km ²	Einwohner
<u>Königreich Ungarn</u>	<u>Budapest</u> (882.000)	282.297	18.265.000
<u>Königreich Kroatien und Slawonien</u>	<u>Agram</u> (80.000)	42.534	2.622.000
Fiume mit Gebiet	<u>Fiume</u> (39.000)	21	48.800

Unter gemeinsamer Verwaltung der beiden Reichsteile 1910

Land	Hauptstadt	Fläche in km ²	Einwohner
<u>Bosnien und Herzegowina</u>	<u>Sarajevo</u> (52.000)	51.082	1.932.000



- **Zisleithanien**

- 1. Böhmen
- 2. Bukowina
- 3. Kärnten
- 4. Krain
- 5. Dalmatien
- 6. Galizien und Lodomerien
- 7. Küstenland
- 8. Österreich unter der Enns

- 9. Mähren
- 10. Salzburg
- 11. Österreichisch Schlesien
- 12. Steiermark
- 13. Tirol
- 14. Österreich ob der Enns
- 15. Vorarlberg

- **Transleithanien**

- 16. Ungarn mit Vojvodina und Siebenbürgen
- 17. Kroatien und Slawonien

- 18. **Bosnien und**

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn>

13.1 Die Auswirkungen des Ausgleichs auf die Tschechen

Der Ausgleich mit Ungarn beflügelte nunmehr auch die Tschechen, staatsrechtliche Ansprüche zu präsentieren. Zurückhaltend reagierte hier František Palacký, der im Dualismus den Auslöser eines radikalen Panslawismus vermutete. Obwohl Palackýs Austroslawismus von grundsätzlicher Loyalität zu Österreich getragen war, räumt er doch seiner eigenen Nation schlussendlich höchste Priorität ein: „Wir waren vor Österreich, wir werden auch nach

ihm sein...“.¹⁵³ Der Höhepunkt der Demonstration tschechischen Nationalbewusstseins war gegeben, als 81 tschechische Abgeordnete am 22. August 1868 dem böhmischen Landtag eine Deklaration überreichten, in dem sie ihren Entschluss darlegten, den Reichsrat nicht mehr zu besuchen. Man verlangte als Basis für die Lösung des Staatsproblems eine „Übereinkunft zwischen dem allerdurchlauchtigsten Könige und der politisch-historischen, auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation“.¹⁵⁴ Weiters verlangte man eine Wahlordnung, die die Gleichberechtigung der Nationen gewährleistet und – im Hinblick auf die deutsche Dominanz in gewissen Institutionen – auch nationale paritätische Repräsentanz.

Mit diesen Ansprüchen war klar, die Tschechen wollten einen ähnlichen Ausgleich wie ihn die Ungarn schon hatten, es schwebte ihnen ein österreichisch-ungarisch-böhmischer Trialismus vor. Dabei war die tschechische Argumentation mit einem eigenen böhmischen Staatsrecht war keinesfalls unumstritten im Land. Nicht nur die deutsche Bevölkerung war dagegen, auch der mährische Landtag äußerte sich ablehnend: „Die Markgrafschaft [Mähren] ist ein von Böhmen durchaus unabhängiges Land, das kein anderes Staatsrecht kennt als die gegenwärtige Landes- und Reichsverfassung und einen Prager Landtag seit 1620 niemals, aber auch früher nie ohne den ausdrücklichen Vorbehalt beschickt hat, dass die dort gefassten Beschlüsse erst in Brünn ratifiziert werden müssen;...“¹⁵⁵, und ebenso betonte der schlesische Landtag seine Selbständigkeit.

Erneut war es ein äußeres Ereignis, das innenpolitische Veränderungen der Habsburgermonarchie bewirken sollte. War es 1866 das Ergebnis des Deutsch-Deutschen Krieges, das den Kaiser bewog den Ausgleich mit Ungarn zu realisieren, so war es 1871 die Gründung des Deutschen Reichs, die eine großdeutsche Lösung als endgültig gescheitert erscheinen ließ. Die latente Gefahr einer Isolierung Österreich-Ungarns forderte die Besinnung auf eine eigene Staatsidee, und deshalb war der Kaiser geneigt, den Wünschen der Tschechen zu entsprechen. Graf Karl Sigmund Hohenwart wurde die Aufgabe übertragen, die staatsrechtlichen und föderalistischen Wünsche der Tschechen umzusetzen. Mit dem Septemberreskript (12. September 1871)¹⁵⁶ erklärte sich der Kaiser bereit durch seine Krönung in Prag die staatsrechtliche Stellung des Königreichs Böhmen anzuerkennen. Gleichzeitig legte die Regierung dem Landtag ein Nationalitätengesetz vor, das eine

¹⁵³ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 55.

¹⁵⁴ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 56.

¹⁵⁵ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 57.

großzügige nationale Gleichberechtigung vorsah. Diese beinhaltete die verpflichtende Doppelsprachigkeit der Landesgesetze, erlaubte den Abgeordneten sich nach Belieben einer der beiden Sprachen zu bedienen und verlangte von den Beamten des öffentlichen Dienstes die Kenntnis beider Sprachen. Die Gemeinden sollten das Recht haben, ihre Amtssprache selbst zu bestimmen und die Amtssprache in den Bezirksvertretungen sollte sich nach der Mehrheit der Amtssprache der im Bezirk befindlichen Gemeinden richten. Darüber hinaus gab es noch eine Fülle weiterer Details, die dem Begriff der Gleichberechtigung in jeder Weise entsprechen sollten.

Dieses großzügige Entgegenkommen gegenüber den tschechischen Wünschen stieß bei den Deutschen und dem herrschenden liberalen Bürgertum auf heftigen Widerstand. Der deutsche Nationalismus, damals in der Auseinandersetzung mit Frankreich im Aufwind, konnte solche Veränderungen nicht akzeptieren. Die Deutschen verließen den böhmischen Landtag und protestierten gegen das kaiserliche Reskript. Die Tschechen hingegen formulierten ihre Forderungen in den sogenannten „Fundamentalartikeln“¹⁵⁷, die eine Basis der Verfassungsänderung darstellen sollten, um den Ländern der Wenzelskrone eine ähnliche Stellung zu verschaffen, wie sie Ungarn nach dem Ausgleich erfahren hat. Das Ziel war also, die Monarchie von einem Dualismus in einen Trialismus umzugestalten.

Erbitterte Gegner der tschechischen föderalistischen Bestrebungen und nationalen Gleichberechtigung waren jedoch nicht nur die deutsch Nationalen sondern auch die ungarische liberale Regierung, die dadurch eine Ermunterung für ähnliche Forderungen in ihrem eigenen Land bei Slowaken, Kroaten oder Rumänen befürchtete. Diesem Druck konnte der Kaiser nicht standhalten; das Ministerium Hohenwart musste demissionieren und der bisherige Dualismus blieb Grundlage der Reichsverfassung bis zum Weltkrieg.

Eine andere und differenzierte Sichtweise zum Dualismus vertrat der spätere Thronfolger Franz Ferdinand, der im Dualismus den ersten Schritt einer neuen, konstruktiven und föderalistischen Staatsreform sah. Für ihn war es quasi der Beginn einer Idee, ein Staatsmodell von europäischer Bedeutung zu schaffen, wie er es gemeinsam mit dem ungarischen Politiker Kristóffy formulierte: „Der Dualismus ist in seinem Wesen eine

¹⁵⁶ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 58.

¹⁵⁷ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 59.

föderative Einführung. Er ist der erste Schritt zum Föderalismus. Auf diesem Weg müssen wir fortschreiten“.¹⁵⁸

Bis zum Jahr 1879 blieben die tschechischen Abgeordneten dem Reichsrat aus Protest fern. Als man diese Absenz aufgab, weil man sich dadurch mehr Gehör für die eigenen Interessen verschaffen wollte, so geschah dies nur mit dem Vorbehalt der eigenen staatsrechtlichen Überzeugung. Das Auftreten der tschechischen Abgeordneten im Parlament und deren pointiert ausgedrückten nationalen Bestrebungen steigerte jedoch die nationalen Differenzen mit den Deutschen, förderte den Hass der Nationen gegeneinander und sollte schließlich in einer Obstruktions-Taktik enden, die das parlamentarische Leben lähmte und das Österreichische Parlament international lächerlich machte.

13.2 Die Probleme im Dualismus

Schon im „Februarpatent“ (26. Februar 1861) für das Anton von Schmerling federführend war, zeigten sich dualistische Strukturen: Die Einteilung des Reichstages in einen „gesamten Reichstag“ und einen „engeren Reichsrat“, dem die Vertreter Ungarns nicht angehörten. Trotzdem entsprach diese Verfassung nicht den föderalistischen Vorstellungen der Magyaren, da hier noch immer am einheitlichen Reichsgedanken und der potentiellen Macht der Krone als zentralistische Klammer festgehalten wurde. Erst die Zweistaatenlösung in Form des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1876 erwies sich als jene Lösung, die die Einheit der Habsburgermonarchie durch ihre Zweiteilung bewahrte.

Allerdings ergab sich auf Grund der unterschiedlichen politischen und intellektuellen Entwicklung der beiden Reichshälften auch eine unterschiedliche Interpretation des Dualismus. Diese Unterschiede sind vor allem auf den unterschiedlichen strukturellen Aufbau von Zisleithanien und Transleithanien zurückzuführen. In der westlichen Reichshälfte blieb neben der Zentralmacht auch eine ziemliche Selbständigkeit der Länder erhalten. Schon die Bezeichnung für die zisleithanische Reichshälfte als „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ verzichtete auf die Heraushebung in Form der Nationalbezeichnung eines Territoriums und unterstreicht das Fehlen eines deutsch-österreichischen Nationalismus. Diese Länder betrachteten sich auch trotz auflebender lokaler Nationalismen als Teile des Reichs und deren Völker grundsätzlich als gleichrangig.

¹⁵⁸ Georg Franz: Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger Monarchie, Brünn, 1943, S. 69.

In Ungarn hingegen hat die durch den Ausgleich gestärkte Zentralmacht keine Länderautonomie (außer den Kroatien-Ausgleich) anerkannt, sondern im Gegenteil eine verstärkte Magyarisierungspolitik betrieben. Das dualistische Konzept gab nun den Raum des Ungarntums auf Grund seines historischen Erbes als hegemoniale Kulturnation gegenüber den anderen Minoritäten betonen zu können. Dabei war das ungarische Moment zahlenmäßig gar nicht so dominant. Die national-ungarischen politischen Eliten sahen daher in der reformierten Habsburgermonarchie durchaus eine schützende Macht und das „kleinere Übel“, wie es im Tagebuch des Baron Frigyes Podmaniczky, einem Mitgestalter des Ausgleichs, zum Ausdruck kommt: „Lieber geh´ ich zum Deutschen nach Wien als zum Ratzen [Serben] nach Belgrad“.¹⁵⁹ Für die ungarischen Eliten bedeutete die Habsburgermonarchie Sicherheit, Schutz und Absatzmarkt, wurde aber als „Außenfaktor“ betrachtet, das Bewusstsein einer direkten Zugehörigkeit zum Habsburgerreich fehlte.

Zeitgenossen hielten das System des Dualismus für eine provisorische Lösung. Erst mit der Ernennung des Grafen Gyula Andrassy zum gemeinsamen Außenminister der Monarchie verstärkte sich der Glaube an die Dauerhaftigkeit.

14. Die Deutschösterreicher und die „Nationalitäten“

Der Begriff „Nationalitäten“ wurde am Beginn des 19. Jahrhunderts im österreichischen Kaiserstaat eigentlich nur für die nicht-deutschen Völker verwendet. Erst im Zuge der nationalen Auseinandersetzungen begannen sich die Deutschen Österreichs als nationale Gruppe zu definieren und gegenüber den anderen Nationalitäten abzugrenzen.

„Der Deutschösterreicher [...] war deutsch, weil [...] für ihn von Österreich das Deutsche nicht zu trennen war. Den nationalen Bestrebungen [der anderen Nationen] trat er aus dem allgemeinen Staatsinteresse entgegen, welches ihm ans Herz gewachsen war, die Einbußen an Macht für die Zentralorgane des Staates, die Risse in die Einheitlichkeit der Rechtssprechung und Verwaltung, in die feste Ordnung des Beamtentums, in die Schlagfertigkeit des Heeres waren es, wogegen er sich sträubte. Erst nach und nach kam bei den Deutschen die nationale Empfindlichkeit hervor, sie begannen die fortwährenden Zugeständnisse an die fremden

¹⁵⁹ Zoltán Szász: Das „Kronprinzenwerk“ und dessen Konzeption, in: Endre Kiss/Csabe Kiss, Justin Stagl (Hrsg.), Nation und Nationalismus in wissenschaftlichen Standardwerken Österreich-Ungarns, ca. 1867-1918, Wien-Köln-Weimar, 1997, S. 66.

Volksstämme als eine Minderung ihres Volkstums zu fühlen und kamen endlich zu ihrer Auffassung vom nationalen Besitzstand, den sie zu verteidigen hatten“.¹⁶⁰

Diese Feststellung des österreichischen Soziologen Friedrich von Wieser charakterisiert die Haltung und Position der Deutschen. Sie waren dem Kaiserstaat in Treue ergeben, aber nur unter der Voraussetzung, wenn dieser ein deutscher Staat ist und es auch bleibt.

Zu einer ganz ähnlichen Beurteilung kommt auch Josef Redlich: „In Wien und in den Kreisen des deutschen Bürgertums überhaupt war eine politische zwar gewiss unklare, aber doch kräftige Vorstellung vom Gesamtstaate ausgebildet worden [...]. Als aber die Revolution die gewaltige Kraft des nationalen Gedankens bei allen nichtdeutschen Völkern förmlich vulkanisch ans Licht brachte, standen die Deutschen Österreichs den übrigen Völkern fremd und ihrem nationalen Drang verständnislos gegenüber, obgleich sie selbst gerade auch jetzt zuerst ihr altes kulturelles Nationalgefühl kraftvoll ins Politische zu wenden begannen; ja gerade deshalb empfanden sie die gleiche Erscheinung bei anderen Völkern und vor allem bei den Slawen als eine ihnen gegnerisch, sie bedrohende Macht ...“¹⁶¹

Dabei mischte sich bei den Deutschen in Österreich die nationale Strömung mit der liberalen, wobei diese fast ausschließlich von den Bildungsschichten und dem Bürgertum getragen wurde. Die bäuerliche Bevölkerung stand – nachdem die Bauernbefreiung 1848 gesichert war – den liberalen Forderungen eher gleichgültig gegenüber. Bei den Tschechen hingegen hat es eine solch soziale Differenzierung nicht gegeben; hier hatte die national/liberale Bewegung den Rückhalt in den breiten Volksschichten, wobei das nationale Element im Vordergrund stand.

Bei den Deutschen war die nationale Komponente der Bewegung im Vergleich zur liberalen zunächst weniger stark ausgeprägt. Dies ist auch leicht erklärbar, denn die Deutschen waren bisher in ihrem nationalen Leben keiner Bedrängnis ausgesetzt. Die Sprache des zentralistischen Staates war deutsch, Kulturleben und Schulwesen waren überwiegend deutsch, die Wirtschaft war von Deutschen dominiert und alle höheren und einflussreichen Stellungen im Staatsdienst waren überwiegend deutsch besetzt. Vom deutsch-nationalen Standpunkt war damit schon viel erreicht und bei einer allfälligen Gleichberechtigung und Autonomie der Länder konnte das deutsche Element nur verlieren. Der deutsche

¹⁶⁰Friedrich von Wieser: Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung, Wien, 1905, S. 87.

¹⁶¹ Josef Redlich: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Teil I, Leipzig, 1920/1926, S. 83-84.

Nationalismus dieser Zeit war daher eher auf die Bewahrung errungener Positionen fokussiert.

Das, was Deutsche und Slawen innerhalb der revolutionären Bewegung verband, war ihre Gegnerschaft zum alten, absoluten und bürokratischen Zentralismus. Doch die Deutschen betonten den Wunsch nach politischer Mitbestimmung; sie waren damit in erster Linie Befürworter eines konstitutionellen Zentralismus, der ihnen gleichzeitig den Vorteil der eigenen deutschen Sprache bewahren sollte. Deshalb räumten sie in den Kremsierer Verhandlungen auch dem Reichstag den Vorrang vor den Landtagen ein.

Wohl hatten in der Frankfurter Paulskirche noch 2/3 der österreichischen Abgeordneten für die Einheit der deutschen Länder (groß-deutsche Lösung) gestimmt¹⁶², doch schon in Kremsier setzte sich unter den Deutschen die Anschauung durch, für den Fortbestand des österreichischen Gesamtstaates einzutreten. Als eine Möglichkeit wurde ein neu zu schaffender Deutscher Bund bestehend aus den deutschen und böhmischen Erbländern diskutiert, mit dem die Länder Lombardo-Venetien, Galizien und Ungarn in Personalunion verbunden sein sollten. Dieser Lösungsansatz hätte einen Verzicht auf die nationale Eigenstaatlichkeit von Tschechen und Slowenen bedeutet und wurde daher trotz Zusicherung „gleicher und voller Achtung der beiden Nationalitäten, die den Sprachenkampf ausschalten werde“, abgelehnt.¹⁶³

Das politische Ziel der Deutschen war die Staatseinheit der außerungarischen Länder aufrecht zu erhalten, (ein Ziel, dem die historischen Nationen feindlich gegenüber standen). In diesem Sinne wurde eine Betonung des deutschen Elements als Staatsnotwendigkeit und als nationales Sonderinteresse gewertet. Hier ging es mehr um liberales Gedankengut als um nationale Doktrin. Man wollte in Österreich die politische Freiheit realisieren. Deshalb standen die liberalen Deutschen den Ländern Italien und Ungarn eher indifferent gegenüber, die selbst von Verfassungsbewegungen berührt waren. Man beschränkte sich darauf, die

¹⁶² Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 48.

¹⁶³ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 49.

liberale Doktrin politische Freiheit, Mitbestimmung, Volkssouveränität in jenem Rest des Reiches durchzusetzen, der in Kremsier vertreten war.¹⁶⁴

14.1 Die Nationalitäten und das Sprachenproblem

Scharfsinnig betonte schon Karl Renner die beiden Seiten des Sprachenrechts, nämlich eine positive Seite (eine Art *agere*), die Befugnis, seine Sprache zu sprechen und eine negative (eine *non pati*), den Schutz gegen das „Verstehen-Müssen“ einer anderen Sprache.¹⁶⁵ Aus diesem Grunde gilt in ganz Europa, auch dort, wo Beamte mehrerer Sprachen mächtig sind, das Prinzip: *locus* und nicht *actor regit linguam*. Die Doppelsprachigkeit bringt daher noch keine Lösung der Sprachenfrage, weil dies immer Zwang bedeutet. Das Problem liegt tiefer, und ein Sprachengesetz, das nur die Sprachenfrage regelt, beendet die nationalen Auseinandersetzungen nicht, denn die nationale Frage ist keine bloße Sprachenfrage, sondern eine staatsrechtliche Frage.

Dennoch: Der zentrale Punkt der österreichischen Nationalitätenprobleme war immer die Regelung über den Gebrauch der jeweiligen nationalen Sprache. Die erläuternden Bemerkungen zum böhmischen Sprachgesetzentwurf der Regierung Körber geben darüber Aufschluss: „Ein Blick auf die innere Politik der letzten Jahrzehnte lehrt, dass die heftigsten politischen Kämpfe stets dann entbrannten, wenn es sich um die Regelung der Sprachenfrage handelt“.¹⁶⁶ Meist war es ein Kampf der nicht deutschen Nationen gegen die deutsche Sprache.

14.2 Die Monarchie als deutscher Staat

Der Charakter der Habsburgermonarchie als deutscher Staat wurde unter Joseph II. begründet, indem er die deutsche Sprache zur einzigen Staats- und Verwaltungssprache in Österreich und Ungarn erklärte. Damit provozierte er auch die ersten Regungen des Widerstandes und die Abneigung der nichtdeutschen Völker gegen die Monarchie. Doch Joseph II. war gewiss kein Nationalist, sondern ein Rationalist absolutistischer, aufgeklärter Prägung, der sein Reich zweckmäßig und straff zentralistisch verwalten wollte. Übersichtlichkeit und Einheit von

¹⁶⁴ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 51.

¹⁶⁵ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 23.

¹⁶⁶ Rudolf Springer (Karl Renner): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902, S. 27.

Verwaltung und Rechtspflege einerseits und eine allgemein verständliche Sprache zwischen Behörden und Bevölkerung andererseits, waren sein erklärtes Ziel.

Wohl musste die durch Joseph II. in Ungarn eingeführte Verordnung, Deutsch als Gerichtssprache einzuführen zugunsten Lateins wieder zurückgenommen werden, in den anderen Ländern breitete sich Deutsch jedoch wohl unterschiedlich, aber deutlich in der politischen Verwaltung, der Finanzverwaltung sowie als Gerichtssprache immer mehr aus. Der Vorrang des Deutschen wurde dadurch unterstrichen, dass bei allen mehrsprachig verlautbarten Texten der deutsche Text als der authentische galt. Tendenz und Ziel bestand vornehmlich darin, eine einheitliche deutsche Geschäftssprache (im Interesse einer effizienten staatlichen Verwaltung) zu installieren und nicht die verschiedenen Nationen durch das deutsche Element zu dominieren.

Gleichzeitig wurde die jeweilige Landessprache so berücksichtigt, dass zwischen Behörden und Bevölkerung die Kommunikation gewährleistet war. Beamten aller Art, die unmittelbar mit dem Volk zu tun hatten, mussten deshalb nicht nur die „allgemeine“ (deutsche) Geschäftssprache beherrschen, sondern hatten auch die Kenntnis der Sprache des Landes oder des Kreises, der „besonderen“ Volks- und Landessprache nachzuweisen.¹⁶⁷ Der Grundgedanke war, dass sich die Bevölkerung bei den vielfältigen Beziehung zur Obrigkeit ihrer eigenen Sprache bedienen kann.

Diese beiden Tendenz, nämlich die Verbreitung des Deutschen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Volkssprachen, wurde auch in der Schulpolitik bis 1848 verfolgt. So wurde nicht nur in Gymnasien und Hochschulen, sondern auch in Volksschulen ab der dritten Klasse der Unterricht auf Deutsch erteilt. Deutschkenntnisse ebnete allen nichtdeutschen Nationen den Weg, in den Staatsdienst einzutreten bzw. ermöglichte auch den Zugang in die deutsch dominierte, gesellschaftliche Oberschicht. Dies führte allerdings (ungewollt) oft zu einer „Entnationalisierung“ der Betroffenen und das Pendel der Sprachgleichgewichte schlug in die andere Richtung aus. So wurde zum Beispiel in Gymnasien tschechischer oder zweisprachiger Orte die Pflege der tschechischen Sprache angeordnet, um „dem einreißenden

¹⁶⁷ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 31.

Mangel an beider Landessprachen mächtigen Kompetenten zu den politischen Stellen abzuhelfen“.¹⁶⁸

Trotzdem sollte Deutsch bis 1848 die „Universalsprache der Monarchie“ (wie es Kaiser Joseph ausdrückte) bleiben und sicherte dadurch den Deutschen eine gewisse privilegierte Stellung. Dies begründet auch die ausgeprägte „Treue zum Staat“ und das Festhalten und die Identifizierung des Deutschen mit Österreich. Die Folge war allerdings auch die mangelnde Bereitschaft, sich einem liberalen Nationalismus anzupassen und dies war sicher ein Mitgrund für die Unlösbarkeit der österreichischen Nationalitätenfrage.

14.3 Deutsch und die Magyaren

Die Dominanz der deutschen Sprache in Ost- und Südosteuropa wurde durch die bedeutende Rolle der Universität Wien für die Söhne privilegierter Schichten in Ungarn, später auch der Universitäten Heidelberg und Wittenberg begründet.

Die Reformation mit ihrer ausgeprägten deutschen Gebetsliteratur konnte sich voll in der Slowakei, in Transdanubien und in Siebenbürgen auswirken. Schon der Verfasser des „ungarischen Simplicissimus“ betonte 1683, dass man in der Slowakei viele deutsche Sitten und Gebräuche habe.¹⁶⁹ Für die ungarischen Reichsteile kann man feststellen, dass die ungarische Sprache immer mehr von der deutschen Sprache verdrängt wurde. Insbesondere in den Städten und im Bürgertum war die Kenntnis des Deutschen verbreitet, zumal ja das Bürgertum zu einem erheblichen Teil deutscher Herkunft war.

Denn nach den Türkenkriegen hat die Einwanderung nichtmagyarischer Völker in die verwüsteten Gebiete stark zugenommen. „Schwabenzüge“, Einwanderung von Serben, Slowaken und Ruthenen füllten unter behördlichem Schutz diese Lücken. Dies wird oft als bewusste Schwächung des Magyarentums durch die habsburgische Regierung bezeichnet. Tatsächlich richtete sich diese Siedlungspolitik gegen die Fortschrittsfeindlichkeit ungarischer Magnaten, die eine Auswanderung ihrer eigenen Bauern ins Tiefland unterbanden. Darüber hinaus gab es für die österreichische Reichsregierung den Aspekt, neue steuerliche

¹⁶⁸ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 32.

¹⁶⁹ Holm Sundhaussen: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, München, 1973, S. 11.

Ressourcen zu erschließen, da sich die ungarischen Magnaten erfolgreich weigerten, ihre Steuerfreiheit aufzugeben.

Deutsch zu sprechen galt (auch) in der ungarischen Reichshälfte geradezu als Gradmesser für Bildung. Hinzu kam, dass selbst die führenden ungarischen Staatsmänner der Reformzeit genauso wie die tschechische und slowakische Intelligenz eher auf deutsch kommunizierte und schrieb. Graf Ludwig Batthyány, der erste ungarische Ministerpräsident, lernte erst als Erwachsener magyarisch¹⁷⁰, und viele ungarische Literaten schrieben ihre Texte erst auf deutsch, bevor diese – wenn überhaupt – übersetzt wurden.

Nun waren wohl die Magnaten Ungarns meist deutschsprachig und höfisch, jedoch die Gentry, die Mittelschicht des ungarischen Adels – die sich auch als ungarische Nation sahen – hielten an ihren nationalen Lebensformen fest.¹⁷¹ Gerade in diesem sozialen Segment löste der Versuch unter Kaiser Joseph II., Deutsch als Amts- und Unterrichtssprache einzuführen, Ablehnung und Besinnung auf die eigenen magyarischen Wurzeln aus und begründete ein tiefes Misstrauen gegenüber „Wien und das deutsche Ausland“.¹⁷²

Unter Lajos Kossuth, dem ungarischen Nationalheld und schrankenlosen Verfechter des Magyarischen, konnte 1840 das Magyarische zunächst als Sprache des Reichstags und 1843 als Verwaltungs- und Unterrichtssprache durchgesetzt werden.¹⁷³ Damit wurde auch die bisherige Gerichtssprache Latein durch das Magyarische ersetzt, was zu erheblichen Konflikten mit der kroatischen Volksgruppe in Ungarn führte.

14.4 Deutsch und die Tschechen

Schon Maria Theresia mahnte, die tschechische Sprache zu pflegen und förderte damit jene Kreise, aus denen später (1784) die königlich böhmische Gesellschaft der Wissenschaften hervorging. Ihre Apologeten wie Gelasius Dobner oder Josef Dobrovský (Begründer der slawischen Philologie) waren jedoch teilweise Deutsche oder schrieben deutsch und schöpften darüber hinaus ihre Ideen und Kräfte aus der deutschen Romantik. Auch František Palacký,

¹⁷⁰ Holm Sundhaufen: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, München, 1973, S. 12.

¹⁷¹ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 35.

¹⁷² Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 59.

der berühmte tschechische Geschichtsschreiber, sowie die Philologen Ján Kollár und Pavel Šafarik schrieben – zumindest teilweise – auf deutsch.¹⁷⁴

Diese mangelhafte Verankerung der tschechischen nationalen Vorkämpfer im eigenen Volkstum veranlasste schon Karl Marx zur sarkastischen Äußerung: „Der Vorkämpfer der tschechischen Nationalität, Professor Palacký, ist selbst nur ein übergeschnappter Deutscher, der bis jetzt noch die tschechische Sprache nicht korrekt und ohne fremden Accent sprechen kann“.¹⁷⁵

Tatsächlich schöpften die tschechischen Nationalisten ihre Ideen aus der deutschen Romantik, die das Historische und Volkstümliche betont. Zentralfigur ist dabei Gottfried Herder, der in seinem „Slawenkapitel“ die slawischen Nationalitäten als liebenswerte, fleißige, friedliebende und naturverbundene Menschen zeichnet.

Die Attraktivität der Herderschen Ideen für die slawischen Völker bestand nun darin, dass nicht „die Höhe der Zivilisation“ ein relevanter Maßstab mehr für die Legitimation politischer Rechte sei, sondern die spezifische Individualität, nach der sich die Völker ihren jeweiligen Platz in der Universalgeschichte suchen müssten. Von zentraler Wichtigkeit ist dabei die gemeinsame Sprache, die als stärkste innere Bindung eines gesellschaftlichen Organismus dargestellt wird.

14.5 Polen und Ruthenen

Die Polen Galiziens verhielten sich nach der ersten Teilung Polens gegenüber Österreich ablehnend. Dies war für die Regierung Grund genug, die Behörden deutsch, die Gerichte lateinisch/deutsch zu belassen. Mit der Bevölkerung hingeeben verkehrte man auf polnisch, auch in jenen Territorien, in denen Ruthenen lebten.

Das Ruthenische selbst war als Kultursprache zunächst nicht entwickelt. Es war auch dem Russischen so verwandt, dass man zunächst eine phonetische Rechtschreibung begründen

¹⁷³ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 37.

¹⁷⁴ Holm Sundhaußen: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, München, 1973, S. 12.

¹⁷⁵ Karl Marx: Die Frankfurter Nationalversammlung, in: Revolution und Gegenrevolution in Deutschland, 1852, S. 61.

musste, um das Ruthenische vom Russischen klar zu trennen.¹⁷⁶ Doch insgesamt waren die Ruthenen in der Monarchie – im Gegensatz zu Russland – eine durchaus anerkannte Nationalität, deren Klerus schon von Maria Theresia gefördert wurde.

15. Die Sprachenfrage in der juristischen Auseinandersetzung

Die Sprachenfrage war *der* zentrale Punkt in den nationalen Auseinandersetzungen im österreichischen Kaiserstaat. Im berühmten Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist auch die Sprachenfrage geregelt.¹⁷⁷ Allerdings ergab sich schon von allem Anfang an eine unterschiedliche Auffassung darüber, was unter dem im Gesetz genannten Begriffen „landesübliche“ Sprache und „Landessprache“ zu verstehen sei. Ganz besonders prägte sich diese unterschiedliche Auslegungsfrage zwischen Tschechen und Deutschen aus.

Während die Tschechen die Synonymität der beiden Begriffe vertraten, vermuteten die Deutschen (nicht unberechtigt), dass der Gesetzgeber zwischen „landesüblicher“ Sprache und „Landessprache“ etwas unterschiedliches meinte. In diesem Sinne sei Landessprache demnach jede Sprache, die von großen Volksteilen in einem Kronland gesprochen werde. Die Landesüblichkeit einer Sprache sei jedoch lediglich unter dem Gesichtspunkt der Sprachenverhältnisse im Sprengel jeder einzelnen Behörde zu beurteilen.

Die Tragweite dieser Meinungsverschiedenheit ist evident: In Böhmen und natürlich auch in vielen anderen Gebieten der Monarchie gab es keine geschlossenen deutschen Sprachgebiete. Die tschechische Ansicht über die Synonymität der beiden Begriffe hätte deshalb den Gebrauch der tschechischen Sprache im Umgang mit den Behörden gestärkt. Die Ansicht der Deutschen hingegen, zwischen den beiden Begriffen zu differenzieren, hätte bedeutet, dass die deutschen Gebiete in Böhmen nicht anders zu behandeln seien als die rein deutschen Länder Salzburg, Oberösterreich oder Vorarlberg.

Grundsätzlich war das österreichische Nationalitätenrecht so gestaltet, dass es von allen Unterdrückungstendenzen weit entfernt war. Die Problematik bestand allerdings darin, dass die Formulierungen im Geiste der Gleichheit und nationalen Freiheit auch verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zuließ.

¹⁷⁶ Harold Steinacker: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934, S. 38.

Die politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen in der Habsburgermonarchie gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren dominiert von den nationalen Sprachenproblemen.¹⁷⁸ Es würde daher den Rahmen dieser Arbeit sprengen, hier eine umfassende Darstellung präsentieren zu wollen. Im Anschluss werden deshalb nur zwei der der wichtigsten und in der damaligen medialen Welt heftig diskutierten Sprachenverordnungen angeführt.

15.1 Die Stremayr'sche Spracheverordnung 19. April 1880

Mit der unter der Regierung Taaffe von Justizminister Stremayr erlassenen Sprachenverordnung vom 19. April 1880 wurden zwar die Auffassungsdifferenzen über die Begriffe „Landessprache“ und „landesübliche“ Sprache nicht beseitigt, jedoch wurde der Sprachgebrauch in den Ämtern und Schulen der Kronländer umfassend geregelt. Zunächst hatte diese Sprachenregelung keine heftigen Auseinandersetzungen zur Folge.¹⁷⁹ Auffassungsunterschiede bestanden eher im formal juristischen Bereich, nämlich darin, ob die Regelung der Sprachenordnung im Verordnungsweg oder durch ein Reichsgesetz zu erfolgen hätte. Die juristische Lehre vertrat überwiegend den (salomonischen) Standpunkt, dass dies durch Administration *und* Gesetzgebung erfolgen kann.

Bis 1880 hatte das Deutsche ziemlich unangefochten als einzige Parlamentssprache gegolten. In der Folge häuften sich jedoch die Reden im Abgeordnetenhaus in nichtdeutscher Sprache. Anfangs wurden diese Reden nicht ins stenografische Protokoll aufgenommen. Zahlreiche tschechische und kroatische Anträge auf Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen bezüglich der stenografischen Protokollierung waren die Folge. Erst später einigte man sich, dass eine deutsche Übersetzung den nichtdeutschen Reden beigegeben und damit amtlich erfasst wurde.

Nachdem die Regierung Taaffe 1893 wegen einer missglückten Wahlreform zurückgetreten war, folgten die kurzen Regierungsperioden unter Fürst Windischgrätz und Kielmannsegg. In

¹⁷⁷ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 94.

¹⁷⁸ Wie sehr die Sprachen im Zentrum standen geht auch aus der Vielfalt der gebräuchlichen Wortverbindungen mit dem Begriff „Sprache“ hervor. In der sehr detailreichen Darstellung von Hugelmann über das Nationalitätenrecht konnte der Verfasser zwanzig verschiedene Wortverbindungen feststellen: Landessprache, landesübliche Sprache, bezirksüblich Sprache, gerichtübliche Sprache, äußere Amtssprache, innere Amtssprache, Gerichtssprache, Verwaltungssprache, Unterrichtssprache, Staatssprache, Parlamentssprache, Vermittlungssprache, Dienstsprache, Armeesprache, Regimentssprache, Kommandosprache, Muttersprache, Familiensprache, Umgangssprache, Universalsprache.

¹⁷⁹ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 139.

der nun folgenden Regierung Badeni 1895 wurde die vermutlich umstrittenste Sprachenverordnung in Kraft gesetzt, die unversöhnliche nationale Kämpfe verursachte.

15.2 Die Badenische Sprachenverordnung 5. und 22. April 1897.

Schon im Vorfeld dieser oft diskutierten Sprachenverordnung stand das ständige Bemühen seitens der Tschechen, die tschechische Sprache auch als innere Amtssprache in Böhmen und Mähren durchzusetzen.

Die Bestrebungen der Regierung, die Gegensätze zu überbrücken und quasi-legistische Arbeit zu leisten, führte nun immer häufiger dazu, Probleme der Verfassung als Angelegenheiten der Verwaltung zu lösen. So wählte Ministerpräsident Kasimir Felix Graf Badeni 1897 den Verwaltungsweg um die Zweisprachigkeit für Behörden in Böhmen und Mähren zu verordnen in der Hoffnung, dadurch eine parlamentarische Behandlung zu vermeiden.

Diese „Badenische Sprachenverordnung“ verankerte nicht nur die tschechische Sprache als innere Amtssprache in Böhmen, sondern verlangte von allen Beamten – auch in den rein deutschsprachigen Gebieten Böhmens und Mährens – den Nachweis, beide Sprachen (deutsch und tschechisch) zu beherrschen. Nach einer Übergangsfrist sollten ab 1901 nur mehr zweisprachige Beamte nach Absolvierung einer Sprachprüfung angestellt werden.

Sofort erhob sich ein Proteststurm, da deutsche Beamte nur selten tschechisch sprachen, hingegen tschechische Beamte sehr häufig auch des Deutschen mächtig waren. Von deutscher Seite wurde daher eine massive Zunahme tschechischer Beamter in der Verwaltung befürchtet. Verschärft wurde diese Annahme durch die Erklärung der Tschechen, dass die Realisierung der Sprachenverordnung nur *eine* Stufe zur Verwirklichung ihrer eigenen staatsrechtlichen Forderungen sei.

In der Folge kam es zu Ausschreitungen im Parlament und Demonstrationen, die schließlich zum Sturz Badenis im November 1897 und zu einer Staatskrise führten. Die folgenden Regierungen milderten die Auswirkungen der Badenischen Sprachenverordnung zwar ab, doch die Deutschen Parteien verlangten deren totale Abschaffung und Rückkehr zum *status quo*.

In der Folge kam es zu zahlreichen Anträgen auf Ministeranklagen und die politischen Konflikte wurden mit besonderer Gehässigkeit ausgetragen. Dabei legten die deutschen Parteien durch ihre Obstruktionstaktik im Parlament die Arbeitsfähigkeit der Regierung lahm. Sogar auf das Heer griff der Sprachenstreit über: In den tschechischen Regimentern in Böhmen begann man sich, entgegen dem Regiment nicht mir „hier“, sondern mit dem tschechischen „zde“ zu melden.¹⁸⁰

Die Badenische Sprachenverordnung musste am 14. 10. 1899 von der Regierung Graf Clary wieder aufgehoben werden. Mit der Obstruktionstaktik hatten sich die deutschen Parteien zwar durchgesetzt, doch in Wirklichkeit war dies nur ein Rollentausch zugunsten der Tschechen.

16. Vom Kurienwahlrecht zur Wahlrechtsreform 1907

Mit den Verfassungen von 1861 und 1867 gewann auch das Wahlrecht politische Relevanz, allerdings war dieses so konzipiert, dass von vorneherein die Machtverhältnisse der Nationen determiniert waren.¹⁸¹ Als Basis für die Machtverteilung unter den einzelnen Nationen Österreichs diente das Kurienwahlrecht, das die Herrschaft der historischen Nationen gegenüber den (ehemals) geschichtslosen Nationen förderte und innerhalb der historischen Nationen wieder die Vorherrschaft der Deutschen sicherte.¹⁸²

16.1 Kurienwahlrecht und Zensus

Die erste Kurie bildete der Großgrundbesitz, der sich aus dem Adel rekrutierte, über den jedoch nur die historischen Nationen verfügten; die geschichtslosen Nationen blieben deshalb unberücksichtigt. Eine Besonderheit lag auch darin, dass die Gutsherrenklasse der tschechischen und slowenischen Länder durch Abstammung und Kultur überwiegend deutsch war und somit das deutsche Element erneut gestärkt wurde.

Die zweite Kurie bildeten die Handels- und Gewerbekammern, die ebenfalls von Deutschen und dem Bürgertum beherrscht und mit Sonderwahlrechten ausgestattet waren.

Die große Masse der Bevölkerung wurde in die Kurien der Städte, Märkte und Industrieorte einerseits und in die Kurie der Landgemeinden andererseits eingeteilt. Dies, und die

¹⁸⁰ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 210.

¹⁸¹ Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 281.

¹⁸² Otto Bauer: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924, S. 282.

Verknüpfung mit dem Steuerzensus führte erneut zu einer Stärkung des deutschen Elements, da die Deutschen die überwiegend städtische Bevölkerung mit dem höheren Steueraufkommen waren. Die aus dem Steuerzensus von ursprünglich 10 Gulden resultierende ungleiche Repräsentanz wurde später durch die Taaffsche Wahlrechtsreform 1882 durch den 5 Gulden Zensus („Fünfguldenmänner“) gemildert.¹⁸³

Nicht unbedingt ist dieses Missverhältnis demographischer Repräsentanz auf nationalen Vorherrschaftswillen zurückzuführen. Das Zensuswahlrecht war gängige Praxis jener Zeit und keinesfalls nur auf Österreich beschränkt. Im Verständnis des Liberalismus sollte Qualität vor Quantität politische Rechte begründen, und deshalb wollte man keine Majoritäten schaffen, die über dem gebildeten, sozial und wirtschaftlich höher stehenden Teil der Bürger herrschen; man wollte – wie es (Kurzzeit-) Ministerpräsident Leopold von Hasner ausdrückte – sich nicht „unter das kaudinische Joch der brutalen Ziffer“ beugen.¹⁸⁴

Die in der Verfassung garantierte Gleichberechtigung der Staatsbürger hatte de facto eine relative Bedeutung und war eher als potentielles Recht zu verstehen. Durch den fehlenden Schulzwang begünstigt, legte die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung auch wenig Wert auf Bildung, sodass es ausgedehnte Landstriche gab, wo der Analphabetismus hoch war. Dadurch hatten diese Menschen auch wenig politisches Interesse und Verständnis. Erst mit dem Reichsvolksschulgesetz begann sich dies zu ändern und führte zu einer stärkeren Einordnung der bäuerlichen Bevölkerung in das politische Leben. Im praktischen politischen Leben führte dies zu einer Stärkung des slawischen Elements, das den landwirtschaftlichen Bereich dominierte.

¹⁸³ K.G. Hugelmann: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934, S. 143.

Alphabetisierungsrate in Österreich-Ungarn (Volkszählung 1880)



Quelle: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Literacy_in_Austria-Hungary_\(1880\).JPG&filetimestamp=20090810132105](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Literacy_in_Austria-Hungary_(1880).JPG&filetimestamp=20090810132105)

Aus Bildungsniveau und wirtschaftlicher Positionierung ergab sich daher für die historischen Nationen ein weit größeres Machtpotential, als es ihrer Bevölkerungszahl entsprach: Die Deutschen waren stärker repräsentiert als die Tschechen, die Polen besser vertreten als die Ruthenen, die Italiener besser als die Südslawen. Insgesamt war jedoch die Vertretung der Deutschen im gesamten Reich am stärksten, mit Ausnahme von Ungarn, das mit dem Ausgleich von 1867 seinen besonderen politischen Status eingeräumt erhielt.

16.2 Einführung des Wahlrechtes 1907

Mit der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten (Männer-) Wahlrechts 1907 glaubte der greise Kaiser Franz Joseph wohl einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Bürger und Völker zu machen und damit die nationalen Wogen zu glätten. Mit dem neuen Wahlrecht wurde eine wichtige Forderung (auch) der Slawen erfüllt: die politische Gleichberechtigung ebenso wie die demokratische Forderung nach sozialer Gleichberechtigung.

¹⁸⁴ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 52.

Ein weiterer Grund, warum die Wahlrechtsreform von der Regierung nicht nur toleriert sondern sogar gefördert wurde, hängt mit der ungarischen Reichshälfte zusammen. Ursprünglich bestand der Versuch darin, das allgemeine Wahlrecht nicht nur in Zisleithanien, sondern auch in der ungarischen Reichshälfte einzuführen, um weitere magyarische separatistische Strömungen und einen allfälligen radikalen sozialen Umsturz zu vermeiden. Der schlussendliche Verzicht, eine Wahlreform in der ungarischen Reichshälfte einzuführen, erwies sich als politisches „Geschäft“: Im Gegenzug darauf unterließ die ungarische Regierung unter einem modifizierten liberalen Regime ihre Bestrebungen auf Modifikation des Ausgleichs von 1867 und damit auf eine weitere staatsrechtliche Ausweitung der ungarischen Unabhängigkeit.¹⁸⁵

Für die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in der österreichischen Reichshälfte hatten die Ereignisse in Ungarn und die Auswirkungen der 1. Russische Revolution von 1905 einen beschleunigenden Effekt. Dabei spielte auch der Nationalismus der an die Monarchie angrenzenden aufstrebenden Nationalstaaten eine Rolle: „Der serbische, rumänische und italienische Nationalismus [forderte] die möglichst vollkommene Einbeziehung der von den Konationalen bewohnten Gebiete...“.¹⁸⁶

Hauptdiskussionspunkt war der Prozentsatz an Reichsratsmandaten, den jede Volksgruppe erhalten sollte. Dabei ist eine seltsame Ambivalenz bezüglich der Repräsentanz der Volksgruppen auszumachen. Wohl war die Mehrheit der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder der Meinung, dass das Prinzip des gleichen Wahlrechtes realisiert werden müsse, gleichzeitig war man jedoch der Auffassung, dass auf Grund der geographischen Grenzziehung der Wahlkreise eine proportional gleiche Vertretung aller Volksgruppen in Österreich nicht realisierbar ist.

Ministerpräsident Baron Gautsch, der die Wahlreform im großen Ausmaß durchführte, erklärt dies wie folgt: Die Wahl der Abgeordneten in Wahlkreisen mit gleicher Einwohnerzahl, wie es in Frankreich durchgeführt wird, ist im Vielvölkerstaat der Monarchie nicht möglich. Wohl ist dies mathematisch korrekt, aber vom politischen Standpunkt undurchführbar, und zwar deshalb, „da bei uns nicht die individuellen Rechte der Wähler allein in Betracht kommen, sondern im gleichen Maße auch die geschichtliche Stellung der Länder, die parlamentarische Vertretung der Nationalitäten, die große Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Entwicklung,

¹⁸⁵ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 1. Band, Graz-Köln, 1964, S. 137.

ihrer Steuerkraft und damit ihrer Leistungsfähigkeit und Bedeutung im Staate und für den Staat [...] nicht das mechanische Zahlenverhältnis darf allein entscheiden, sondern das nationale und kulturelle Kräfteverhältnis¹⁸⁷ und Rudolf Sieghart, der Hauptberater des Ministerpräsidenten, ergänzt: „Es war eben die große Idee der Wahlreform, der verschiedenen wirtschaftlichen und kulturellen Reife der Nationen durch eine angemessene Abstufung der Mandatszähl gerecht zu werden“¹⁸⁸.

Bei diesen Äußerungen ist der Geist des zensusgesteuerten Kurienwahlrechts der Vergangenheit durchaus noch erkennbar, denn man hegte offenbar den Grundgedanken, dass nur jene Wahlreform Aussicht auf Erfolg hat, die bis zu einem gewissen Grad die privilegierte Stellung bestimmter nationaler Gruppen auch weiterhin gewährleistet.

Veränderungen in der parlamentarischen Repräsentanz auf Grund des neuen Wahlrechtes ergaben sich zu Lasten der Deutschen, Gewinner waren die slawischen Volksgruppen, besonders die Ruthenen zulasten der Polen.¹⁸⁹

Durch die neue Reform entfiel ein Mandat bei den einzelnen Nationalitäten auf die folgende Anzahl von Wählern:

Italiener	38.000	Polen	52.000
Deutsche	40.000	Kroaten	55.000
Rumänen	46.000	Tschechen	55.000
Slowenen	50.000	Ruthenen	102.000

Die nationale Verteilung der Mandate auf die Nationalitäten, gemessen an ihrem prozentuellen Anteil an der Österreichischen Bevölkerung:

Nationalität:	Bevölkerung lt. Volkszählung von 1900 in Prozenten	Zahl der Mandate in Prozenten
Deutsche	35,78	45,11
Tschechen	23,24	20,94
Polen	16,59	15,70
Ruthenen	13,21	6,40
Slowenen und Serbokroaten	7,42	7,18
Italiener und Ladiner	2,83	3,69
Rumänen	0,90	0,95

Quelle: Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 228.

¹⁸⁶ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 64.

¹⁸⁷ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 226.

¹⁸⁸ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 227.

¹⁸⁹ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 228.

Die Ruthenen werden von Kann als Hauptgewinner der Wahlreform bezeichnet, da sie ihre parlamentarische Vertretung auf Kosten der Polen mehr als verdreifachen konnten.

Wenn auch die Mandatsverteilung für die einzelnen Nationalitäten als nicht befriedigend befunden wurde, so bedeutete trotzdem die Schaffung national einheitlicher Wahlkreise ein gewisses Maß an Stabilisierung der nationalen Interessensphären. Darüber hinaus war die Demokratisierung des Wahlrechts, das gleiche Wahlrecht für die gesamte männliche Bevölkerung über 24 Jahre – und damit die individuelle politische Gleichheit der Person – ein großer reformatorischer Schritt vorwärts.

Von allen Demokraten und den Führern der großen Volksbewegungen wurde dies freudig begrüßt. Karl Renner sah im neuen Wahlrecht auch eine neue Ausrichtung der österreichischen Parteien nach sozialem und wirtschaftlichem Interesse:

„So wird das neue Haus [...] die konstituierende Nationalversammlung Österreichs sein, die den Nationalitätenbundesstaat verwirklicht und der übrigen Monarchie das leuchtende Beispiel gibt, dass ein Haus vieler Völker möglich ist, dass es ihren Frieden und ihre Wohlfahrt bedeutet; so wird es ein Vorbild des künftigen Reiches und zugleich auch die Konstituante dieses Reichs sein“.¹⁹⁰

Die Hoffnung allerdings, dass sich durch das neue Wahlrecht die Parteien über die nationalen Grenzen hinweg verständigen und dadurch nationale Fragen durch soziale und wirtschaftliche Fragen überlagert werden, erwies sich dann doch als trügerisch. Es war offenbar nicht möglich, im politischen Parteileben übernationale Koalitionen zu bilden. Sogar innerhalb der sozialistischen Parteiorganisation nahmen die nationalen Reiberein derart zu, dass die tschechische Gruppe 1911 aus der gemeinsamen Parteiorganisation austrat.¹⁹¹

Trotzdem scheint das allgemeine Wahlrecht in Österreich noch lange Zeit nach seiner Einführung Wirkung zu zeigen. Nach einer These von Sieghart haben die Länder im östlichen Mitteleuropa, die bereits im Rahmen der Monarchie das allgemeine Wahlrecht kennen lernten, aus eben diesem Grund zumindest geraume Zeit nach 1918 dem Einfluss des Bolschewismus und des Faschismus getrotzt.

¹⁹⁰ Rudolf Springer (Karl Renner): Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien, 1906, S. 137.

¹⁹¹ Robert A. Kann: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2. Band, Graz-Köln, 1964, S. 230.

17. Visionen und Schlussbemerkungen

Zur Lösung des Nationalitätenproblems in der Donaumonarchie gab es zahlreiche Konzepte und Umgestaltungsprogramme, die vom Kronländerföderalismus über den Trialismus bis zur föderativen Reichsverfassung im Sinne eines Großösterreichs reichten. Stellvertretend für all diese Ideen werden nachstehend die beiden vielleicht bedeutendsten Apologeten einer staatsrechtlichen Neuordnung der Habsburgermonarchie genannt.

Eines dieser Reichsreformprogramme geht auf die Vorschläge des Kroaten Og. Ostrožinski aus dem Jahr 1848 zurück¹⁹², der mit einer Reorganisation der Monarchie im föderalistischen Sinne gleichzeitig ein Friedenprojekt für ganz Europa entwarf. Er geht davon aus, dass unter der Voraussetzung gleichberechtigter Individualitäten und Garantie der freien Entwicklung unter den Völkern des Kaiserreiches auch kein Grund gegenseitiger Rivalität mehr bestehen kann. Die Völker müssten dann „Rebellen gegen die Vernunft“ sein, wenn sie da noch weiter gegen den Staat agitieren wollten. Das Reich hätte dabei die Aufgabe einer übernationalen Schutzmacht, dem es obliegt, die innere und äußere Sicherheit, die moralische und materielle Entwicklung und die Freiheit der Nationen zu garantieren. Die politischen Strukturen wären in so genannten Nationallandtagen organisiert, deren Mitglieder aus einem Nationalkongress gewählt werden sollten. Die Verhandlungssprache würde die Mehrheit bestimmen, jedoch die Protokolle wären in allen relevanten Sprachen zu protokollieren und zu veröffentlichen. Vermutlich war Ostrožinskis Versuch das erste durchdachte Programm einer konstruktiven Reichsreform, die wohl andere Konzepte beeinflusste, jedoch sonst ohne praktischen Einfluss blieb.

Auch Dr. Adolf Fischhof,¹⁹³ der am Kremsierer Verfassungsentwurf mitarbeitete, entwarf ein Reformprogramm für den Kaiserstaat, wobei er den Schutz der nationalen Minderheiten vor einer allfälligen Majorisierung durch größere Nationen in den Fokus stellte. Er geht wohl von der historischen Provinzeinteilung aus, tritt jedoch für weitestgehende Dezentralisierung der Kompetenzen ein. Dabei verlangt er eine vollkommene Autonomie der Landtage in Angelegenheiten der Gemeinde, Schulen, des Gesundheitswesens, der Kultur und der Polizei bei gleichzeitiger Erhaltung der administrativen statthalterischen Gewalt. Die Gefahr für den Kaiserstaat sieht Fischhof im Zentralismus: „Die Zentralisation ist in Österreich antihistorisch, revolutionär; sie wird, wenn sie gelingen sollte, nicht einen österreichischen Patriotismus, wohl aber einen allgemeinen politischen Indifferentismus erzeugen, wobei jeder

¹⁹² H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 82.

sich gewöhnen wird, den Staat als etwas Fremdes, ihm Fernstehendes zu betrachten. Im Falle des Misslingens aber wird der Versuch den Staat zersprengen“.¹⁹⁴

Fischhof hat als Vorbilder für Österreich dabei immer die Vereinigten Staaten von Amerika und die Schweiz angeführt. So nannte er die Schweiz ein „republikanisches Österreich“, wobei ihm Österreich als „monarchische Schweiz“ vorschwebte.

Doch warum konnten sich diese wohlmeinenden Konzepte nicht durchsetzen? Man muss davon ausgehen, dass der Kaiserstaat Nationalitätenprobleme lösen sollte in einer Zeit, in der sich die Nationen überhaupt erst konstituierten. Die österreichisch-ungarische Monarchie war ein Nationalitätenstaat inmitten lauter aufstrebender Nationalstaaten in Europa geworden. Das nationalstaatliche Prinzip triumphierte überall und in diesem Denken konnte man Österreich nicht begreifen. Man sah in einem übernationalen Staat ein absterbendes, zum Untergang verurteiltes Relikt vergangener Zeiten, als Staaten sich an dynastischen Interessen und nicht am Willen der Völker orientierten.¹⁹⁵

Vermutlich spielte auch eine Rolle, dass die späteren Entente-Mächte an keinem starken Verbündeten des Deutschen Reichs interessiert waren, sodass die Schlagworte „Völkerkerker“ oder „Unterjochung der Nationen“ durchaus ins Konzept passten.

Die letzte praktische Bedeutung hinsichtlich der Umgestaltung der Monarchie ist dem kaiserlichen Manifest vom 16. Oktober 1918 beizumessen. In den letzten Tagen des Krieges, als die Niederlage bereits feststand, wollte man noch eine radikale Umgestaltung Österreichs (aber nicht Ungarns) realisieren. Es sollten nationale Staatsgebilde mit völliger Unabhängigkeit, jedoch in einem Bundesverhältnis zueinander stehend geschaffen werden. Dies hätte auch das Ende des dualistischen Reichs bedeutet. Diese Lösung hätte vielleicht in Friedenszeiten Erfolg gehabt, in den chaotischen Tagen des Kriegsendes beschleunigte sie nur noch mehr den Zerfall des Reichs.

Tschechen, Ungarn und die deutschen Österreicher gründeten ihre Staaten auf dem Boden der alten Monarchie, während Polen, Rumänen, Südslawen und Italiener mit ihren benachbarten

¹⁹³ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 83.

¹⁹⁴ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 85.

¹⁹⁵ H. Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 88.

Nationalstaaten unierten und damit erneut bedeutende nationale Minderheiten innerhalb ihrer staatlichen Grenzen vorfanden.

Die Aufteilung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gemäß den Pariser Vorortverträgen nach dem Ersten Weltkrieg



Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:%C3%96sterreich-Ungarns_Ende.png

Nach dem 2. Weltkrieg unter der Dominanz des bipolaren politischen Mächtegleichgewichts schien die Wirkung des Nationalismus auf die Ausformung von Nationalstaaten in Europa bereits überwunden und das Ordnungsmodell „Nationalstaat“ ein Relikt der Vergangenheit zu sein. Selbst der Nationalismusforscher Theodor Schieder stuft den Nationalstaat noch im Jahr 1990 als ein „historisches Phänomen“¹⁹⁶ ein, also als einen Staatstypus, der bereits geschichtlich zu betrachten ist. Tatsächlich zeigten die Nationen und Nationalstaaten Europas in diesem Zeitraum eine gefestigte und ausgeformte Struktur. Lediglich in der Republik Österreich hat sich – nachdem das deutsche Element durch den Nationalsozialismus diskreditiert war – behutsam das neue Verständnis einer österreichischen Nation entwickelt.

¹⁹⁶ Theodor Schieder: Nationalismus und Nationalstaat, in: Otto Dann, Wehler Hans-Ulrich (Hrsg.), Göttingen, 1991, S. 9.

Der Zerfall der kommunistischen Blockstaaten hat uns jedoch gezeigt, dass die Idee des Nationalstaates und der nationalen Selbstbestimmung latent weiter existierten. Die Ambivalenz besteht nun darin, dass neue und souveräne Nationalstaaten die Integration in einer Europäischen Union anstreben und damit ein ähnliches Verhaltensmuster aufzeigen, wie manche Nationalitäten, die in der Habsburgermonarchie „Schutz und Schirm“ suchten.

Die Apologeten für den Aufbau einer übernationalen Gemeinschaft im Herzen Europas scheinen durchaus Anleihe aus dem ideengeschichtlichen Fundus der „Wehr- und Wirtschaftsgemeinschaft“ Donaumonarchie gemacht zu haben. In der Tempelkonstruktion der Europäischen Union wird die behutsame Balance zwischen Supranationalismus, Föderalismus und Subsidiarität sichtbar mit dem Ziel, nationale und gemeinschaftliche Bestrebungen abzuwägen, zu ordnen und Konsens zu finden.

Der Geist des Memorandums der Minister Graf Potocki und Graf Eduard Taaffe aus dem Jahr 1871 wäre im übertragenen Sinne durchaus für eine gereifte Europäische Union zutreffend: „Österreich, das ein Völkerreich ist und somit nicht den nationalen Egoismus zum Inhalt seiner Staatsidee machen kann, ist vor allem darauf angewiesen, sich in seinem gesamten öffentlichen Leben von der höchsten sittlichen Idee, der Idee der Gerechtigkeit gegen alle seine Völker, leiten zu lassen.“¹⁹⁷

¹⁹⁷ Hugo Hantsch: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953, S. 109,110.

18. Bibliographie

18.1 Bücher

- Alter, Peter (Hrsg.): Nationalismus (Dokumente zur Geschichte und Gegenwart eines Phänomens), München, 1994.
- Anderson, Benedict: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts, Frankfurt a.M. 1993.
- Bauer, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien, 1924.
- Beer, Mathias (Hrsg.): Auf dem Weg zum ethnisch reinen Nationalstaat ? Tübingen, 2007.
- Beneš, Edvard: Bohemia's Case for Independence, London, 1917.
- Bismarck, Otto von: Die gesammelten Werke, Friedrichsruher Ausgabe, Band 10, Berlin, 1926.
- Bluntschli, Johann Caspar: Gesammelte kleine Schriften, Bd. 1: Aufsätze über Recht und Staat, Nördlingen, 1879.
- Bluntschli, Johann Caspar: Die nationale Staatenbildung und der moderne deutsche Staat, in: ders., Gesammelte kleine Schriften, Bd. II: Aufsätze über Politik und Völkerrecht, Nördlingen, 1881.
- Bodin, Jean: Les six Livres de la République avec l'Apologie de R. Herpin, Faksimiledruck der Ausgabe Paris 1583, Aalen, 1962.
- Conze, Werner: Nation und Gesellschaft. Zwei Grundbegriffe der revolutionären Epoche, in: Ulrich Engelhart u.a. (Hrsg.), Gesellschaft – Staat – Nation. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart, 1992.
- Engels, Friedrich: Ungarn, in: F. Mehring (Hrsg.), aus einem literarischen Nachlass von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lasalle, Band III der gesammelten Schriften von Karl Marx und Friedrich Engels, 1849.
- Franz, Georg: Erzherzog Franz Ferdinand und die Pläne zur Reform der Habsburger Monarchie, Brünn, 1943.
- Hantsch, Hugo: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich, Wien, 1953.
- Hanak, P. (Hrsg.): Die nationale Frage in der österreichisch ungarischen Monarchie 1900-1918, Budapest 1966.
- Herder, Johann Gottfried: Briefe zur Beförderung der Humanität, Fünfte Sammlung, 57. Brief, in: ders.: Werke in zehn Bänden, Bd. 7, Hrsg. Hans Dietrich Irscher, Frankfurt a.M., 1991.
-

- Hintze, Otto: Staat und Verfassung, in: Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Gerhard Oestreich (Hrsg.), Göttingen, 1970.
- Hobbes, Thomas: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, 1966 [1651].
- Hobsbawn, Eric J.: Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1789, München, 1991.
- Hobsbawn, Eric J.: Das Erfinden von Traditionen, in: Christoph Conrad u. Martina Kessel (Hrsg.): Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung, Stuttgart, 1998.
- Hugelmann, K.G.: Das Nationalitätenrecht des alten Österreichs, Wien, 1934.
- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahr 1918. 2 Bände, Graz-Köln, 1964.
- Lautemann, Wolfgang (Bearb.): Geschichte in Quellen, Bd. 4: Amerikanische und Französische Revolution, München, 1981.
- Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1997. (*)
- Marx, Karl: Die Frankfurter Nationalversammlung, in: Revolution und Gegenrevolution in Deutschland, 1852.
- Mill, John Stuart: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie (1861), Paderborn, 1971.
- Mommsen, Wolfgang J.: Der autoritäre Nationalstaat, Frankfurt am Main, 1990.
- Montesquieu, Charles: Vom Geist der Gesetze, in: Ernst Forsthoff (Hrsg.), Tübingen, 1951.
- Naumann, Friedrich: Die Nationalitäten Mitteleuropas, in: die Hilfe 21 (1915), abgedr. in: Theodor Schieder (Hrsg.), Friedrich Naumann: Werke, Bd. 4, Köln, 1964.
- Sprengnagel, Gerhard: Karl Renner und die Nationalitätenfrage, in: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum (Hrsg.), Karl Renner ein österreichisches Phänomen, Korneuburg, 1996.
- Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, Teil I, Leipzig, 1920/1926.
- Renan, Ernest: Was ist eine Nation ? Und andere politische Schriften, Wien/Bozen, 1995.
- Renan, Ernest: Was ist eine Nation ? In: Michael Jeismann/Henning Ritter (Hrsg.), Grenzfälle. Über neuen und alten Nationalismus, Leipzig, 1993.
- Renner, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, (2. Auflage: vom Kampf der österreichischen Nationen um den Staate), Wien, 1918.
- Renner, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, 1. Teil: Nation und Staat, Leipzig/Wien, 1918.

- Rousseau, Jean-Jacques: Der Gesellschaftsvertrag, Buch 2, Kap. 6, in: Walter Schätzel (Hrsg.): der Staat (= Sammlung Dietrich 80), Wiesbaden o.J.
- Schieder, Theodor: Nationalstaat und Nationalitätenproblem, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991.
- Schieder, Theodor: Der Nationalstaat in Europa als historisches Phänomen, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991.
- Schieder, Theodor: Idee und Gestalt des übernationalen Staates seit dem 19. Jahrhundert, in: Otto Dann, Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Nationalismus und Nationalstaat, Göttingen, 1991.
- Schieder, Theodor: Das Deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat, Opladen, 1961.
- Schulze, Hagen: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München, 1994.
- Seipel, Ignaz: Nation und Staat, Wien, 1916.
- Sieyès, Emmanuel Joseph: Was ist der Dritte Stand ? in: Otto Dann (Hrsg.), Essen, 1988.
- Sen, Amartya: Die Identitätsfalle, München, 2007.
- Sprengnagel, Gerhard: Karl Renner und die Nationalitätenfrage, in: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum (Hrsg.), Karl Renner ein österreichisches Phänomen, Korneuburg, 1996.
- Springer, Rudolf (Renner, Karl): Der Kampf der Österreichischen Nationen um den Staat, Leipzig, 1902.
- Springer, Rudolf (Renner, Karl): Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien, 1906.
- Steinacker, Harold: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867, in: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Karl Gottfried Hugelmann (Hrsg.), Wien, 1934.
- Sundhaußen, Holm: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, München, 1973.
- Szász, Zoltán: Das „Kronprinzenwerk“ und dessen Konzeption, in: Endre Kiss/Csabe Kiss, Justin Stagl (Hrsg.), Nation und Nationalismus in wissenschaftlichen Standardwerken Österreich-Ungarns, ca. 1867-1918, Wien-Köln-Weimar, 1997.
- Teitschke, Heinrich von: Unsere Aussichten, in: Preußische Jahrbücher 44, Berlin, 1879.
- Wandruszka, Adam: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band III: Die Völker des Reiches, Wien, 1980.
- Weber, Max: Politik als Beruf, in: Winckelmann Johannes (Hrsg.), Gesammelte politische Schriften, Tübingen, 1958.

- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, in:
 Johannes Winckelmann (Hrsg.), Tübingen, 5. Auflage, 1976.
- Weichlein, Siegfried: Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa, Darmstadt, 2006.
- Whiteside, Andrew G.: Georg Ritter von Schönerer, Graz – Wien – Köln, 1981.
- Wieser, Friedrich von: Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung,
 Wien, 1905.
- Wigard, Franz (Hrsg.): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen
 constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 1, Frankfurt am
 Main, 1848.

18.2 Internetadressen

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/8/83/HRR_1648.png

Erblande, das heilige römische Reich 1648

http://www.lsg.musin.de/geschichte/Material/karten/gesch_Karten/derived/deutscher_bund.htm_txt_DeutscherBund.gif

Deutscher Bund

<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn>

Wappen

<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn#Einwohnerzahlen>

Nationalitäten

http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Austria-Hungary_map.svg&filetimestamp=20090725221352

Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 1910

[http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Literacy_in_Austria-Hungary_\(1880\).JPG&filetimestamp=20090810132105](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Literacy_in_Austria-Hungary_(1880).JPG&filetimestamp=20090810132105)

Alphabetisierungskarte

<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreich-Ungarn>

Zisleithanien, Transleithanien und Länder unter gemeinsamer Verwaltung 1910

http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:%C3%96sterreich-Ungarns_Ende.png

Die Auflösung der Monarchie

November 2009

Abstract

„Der Traum von eigenen Staat“

(Die Entdeckung der Nation, die Entwicklung der Nationalstaaten in Europa, Nationalismus als politische Kraft und die Auswirkungen auf die Habsburgermonarchie).

Die Entdeckung der Nation hat die Staatenbildung in Europa nachhaltig beeinflusst. Warum gerade in Europa diese Entwicklung Platz greifen konnte und welche Auswirkungen diese auf die Habsburgermonarchie des 19. JH hatte soll im Fokus der Betrachtungen stehen.

- Der Begriff der Nation oszilliert in seiner semantischen Bedeutung als politischer Faktor und im Verlauf unterschiedlicher historischer Epochen.
- Allgemeine Theorien, die den Zugang zum Begriff Nation erläutern und die Entstehung des Nationalstaates begründen, bilden die Basis zum Verständnis der europäischen nationalstaatlichen Entwicklung.
- Eine bunte Vielfalt europäischer politischer Geschichte leitet vom mittelalterlichen Reichsgedanken, der postwestfälischen Friedensordnung, über den absolutistischen Staat bis zum modernen Nationalstaat, wie er sich Westeuropa generierte.
- Der aufkeimende Nationalismus schafft neue kollektive Identitäten, die den Zentralismus des Vielvölkerstaates Habsburgermonarchie in Frage stellen. Mit der Revolution von 1848 wird das politische Selbstbewusstsein des aufsteigend Bürgertums angemeldet. Verstärktes kultureller Bewusstsein der Völker und Volksgruppen, das Streben nach politischer Mitbestimmung, nach Autonomie oder dem eigenen Staat bestimmt die politischen Auseinandersetzungen insbesondere in

der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei das Sprachenproblem ein.

- Die österreichischen Reichsregierungen versuchen mit Verfassungen, Sprachverordnungen, dem Dualismus mit Ungarn und mit Wahlreformen diesen Entwicklungen gerecht zu werden. Bis zum Ende des 1. WK sollten diese Maßnahmen reichen die Gegensätze mühsam zu überbrücken und das Reich als geeint erscheinen zu lassen.

Manche politischen Konstruktionen und Visionen für einen funktionellen Fortbestand der Donaumonarchie als „Wehr- und Wirtschaftsgemeinschaft“ erinnern an die Strukturen der Europäischen Union. Allerdings ist die Entwicklung nunmehr gegenläufig: Während in der Habsburgermonarchie die Nationalitäten sich schrittweise Souveränität erkämpften, geben die heutigen Nationalstaaten in Europa Souveränität schrittweise zugunsten einer Zentralmacht wieder ab.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Vorname: Karl Heinz
 Nachname: Tschiedl
 Adresse: Im Eigen 47
 3143 Pyhra
 Geburtsdatum/-ort: 18. Oktober 1943, Lilienfeld N.Ö.
 Familienstand: verheiratet, 2 Kinder
 Mobil: 0664 2207229
 E-Mail: tschiedl@aon.at

Schul-/Weiterbildung

2005 – dato Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien

1960 – 1963 Höhere Abteilung textilkaufmännischer Richtung
 (Textilhandelsakademie) der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für
 Textilindustrie in 1050 Wien, Reifeprüfung 06/1963

1957 – 1960 Fachschule textilkaufmännischer Richtung (Textilhandelschule) der
 Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in 1050 Wien.

1953 – 1957 Bundesrealgymnasium in St. Pölten

1949 – 1953 Volksschule in St. Pölten

Präsenzdienst

1963 – 1964 Einjährig Freiwilliger ROA, Pionier Ausbildung

Beruflicher Werdegang

1979 – 2000 Geschäftsführender Gesellschafter der Karl Tschiedl Ges.m.b.H.
 1969 – 1979 Selbständiger Unternehmer
 1965 – 1969 Kaufmännischer Angestellter
 1964 – 1965 Volontär/Praxis bei Fried. Ackermann, Heilbronn
 bis 1965 Diverse Praktika im Rahmen der textiltechnischen Schulbildung

Diverse langjährige Funktionen

- Fachkundiger Laienrichter am Landesgericht St. Pölten als Arbeits- und Sozialgericht
- Aufsichtsrat und Präsident des Aufsichtsrates der Volksbank Niederösterreich Mitte reg. Gen.m.b.H.
- Mitglied des Bundesgremiums und Bundesgremialausschusses des Textilhandels in der Wirtschaftskammer Österreich

Privates/Hobbies

Diverse alpine Sportarten, staatlich geprüfter Instruktor alpin (Skihohtouren).

November, 2009